

Associazione
consumatrici e
consumatori della
Svizzera italiana

strada di Pregassona 33
6963 Pregassona

Telefono
091 922 97 55

IBAN
CH41 0900 0000 6900 4470 1

www.acsi.ch
acsi@acsi.ch

SECO
3003 Berne

Lugano, le 26 février 2021

**Consultazione sulla modifica della legge federale contro la concorrenza sleale
Adempimento della mozione Bischof 16.3902**

Madame, Monsieur,

L'Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ci-après: ACSI) vous remercie de l'avoir associée à la consultation susmentionnée et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

Nous soutenons de manière générale le projet de loi présenté. En effet, nous sommes d'avis que les conditions léonines fixées par les plateformes de réservation en ligne pénalisent tant les hôteliers que les consommateurs. Les clauses restreignant la concurrence doivent être interdites. Un établissement d'hébergement doit avoir la possibilité de fixer librement son prix et de rendre plus attractive une réservation effectuée directement auprès de lui, que celle-ci intervienne par téléphone ou sur son propre site internet. Nous espérons que cette mesure permettra de dynamiser le marché et encouragera les hôteliers à proposer des offres attractives pour les consommateurs.

Nous espérons par ailleurs que cette révision permettra également aux hôtels de proposer plus souvent des avantages en cas de réservation directe. Car actuellement, même s'il est possible d'obtenir par exemple un rabais (ou des prestations supplémentaires) en réservant directement par courriel ou téléphone, cela ne se produit que rarement dans la pratique. Une [enquête](#) réalisée par nos collègues de la FRC en février 2017 révélait en effet que seul un tiers des établissements contactés jouaient le jeu de la concurrence et proposait une offre plus attractive au consommateur qui le contactait personnellement par téléphone. Il n'est pas impossible que ces établissements agissent de la sorte par crainte de représailles de la part des plateformes en ligne. Aussi, en interdisant ces clauses de parité, il est permis d'espérer que les hôtels feront davantage usage de cette liberté.

Afin que cette disposition ne reste pas lettre morte, il est important que les plateformes ne puissent pas utiliser des contraintes directes ou indirectes contre ces établissements. Toutefois, les risques évoqués par le Conseil fédéral à la page 11 de son Message nous semblent peu probables et spéculatifs et nous doutons qu'une telle interdiction puisse nuire à la concurrence et aux consommateurs.

Nous saluons par ailleurs le fait que l'interdiction concerne tous les établissements d'hébergement.

Afin que cette révision atteigne réellement son but, nous demandons que cette interdiction ne se limite pas aux clauses de parité tarifaire, mais qu'elle soit étendue aux autres types de clauses

Consulenze:
Infoconsumi
Casse malati
Pazienti
Contabilità domestica



La Borsa
della Spesa

Telefono
091 922 97 55

bds@acsi.ch

Alleanza
delle organizzazioni
dei consumatori

acsi

frc

KONSUMENTEN
SCHUTZ

afin de laisser la possibilité à un établissement de prévoir de meilleures conditions à son client s'il le souhaite.

Partant, l'article 8a devrait être reformulé ainsi :

*Art. 8a Utilisation de clauses **de parité** ~~clauses limitant la liberté tarifaire~~ des établissements d'hébergement*

*Agit de façon déloyale celui qui, notamment, prévoit, en tant qu'exploitant d'une plate-forme de réservation de prestations d'hébergement en ligne, des conditions générales restreignant, **de façon directe ou indirecte, la fixation des prix** ~~fixation des prix et des offres~~ par les établissements d'hébergement au moyen de ~~clauses limitant la liberté tarifaire~~ clauses de parité, qu'elles se rapportent au tarif, à la disponibilité ou à toute autre condition.*

Un doute subsiste quant à l'application de cette disposition en matière civile. En effet, on peut voir que les conditions générales de Booking vis-à-vis des consommateurs désignent les Pays-Bas pour le for juridique et le droit applicable. Si les contrats conclus entre les établissements d'hébergement et les plateformes précisent également le droit d'un Etat tiers, comment s'assurer que cette nouvelle disposition ne soit pas exclue contractuellement ? Si le nouvel article 8a était intégré à l'article 23 LCD, des sanctions de droit pénal pourraient garantir sa mise en œuvre puisque le droit du lieu où l'acte aura été commis (la Suisse) sera alors applicable.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Associazione consumatrici e consumatori
della Svizzera italiana

L. Regazzoni Meli

Laura Regazzoni Meli – secrétaire générale

Adelboden, 26. Januar 2021/kaz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 60 Mitarbeitende und bilden jährlich 2 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 1 Mio. Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Tourismus, Landwirtschaft, Bau und Handel zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien.

Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht.

Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.



Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden (z.B. durch Zurückstufungen in Rankings), wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Um die Schweizer Hotellerie wettbewerbsfähig zu halten und besonders in dieser schweren Corona-Krise wirtschaftliche Einsparungen zu generieren, ist es zwingend nötig, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien.

Freundliche Grüsse aus Adelboden



Karin Zenhäusern, Mathias Fankhauser
Adler Adelboden



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

20. Januar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 sind die Kantone eingeladen worden, zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Grundsätzliches

Die Vorlage hat zum Ziel, Preisbindungs- und Preisparitätsklauseln zwischen Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben zu verbieten. Die Standardverträge zwischen diesen beiden Vertragspartnern beinhalten als Teil der allgemeinen Geschäftsbedingungen oft sogenannte "enge" und/oder "weite" Preisparitätsklauseln. Enge Preisparitätsklauseln verpflichten den Beherbergungsbetrieb, auf der eigenen Internetseite keinen tieferen Preis anzubieten als den auf der Online-Buchungsplattform angegebenen. Bei weiten Preisparitätsklauseln wird es dem Beherbergungsbetrieb verboten, auf jeglichen anderen Vertriebskanälen tiefere Preise anzubieten. Der neue Gesetzestext erklärt solche Vertragsklauseln als nichtig auf zivilrechtlicher Basis, es gibt aber keine strafrechtliche Sanktionierung. Die Begründung der Regulierung liegt in der Entstehung des vertraglichen Missverhältnisses, welches durch eine solche Einschränkung der Preissetzungsfreiheit der Beherbergungsbetriebe entstehe.

Grosse Teile des umliegenden Auslands kennen bereits eine solche Regulierung, mit Ausnahme von Deutschland, wo ein noch hängiges kartellrechtliches Verfahren darauf hindeutet, dass weite Preisparitätsklauseln als kartellrechtswidrig beurteilt werden dürften, während enge Preisparitätsklauseln weiterhin gültig bleiben. In der Schweiz hat die Wettbewerbskommission (WEKO) mit Entscheid vom 19. Oktober 2015 weite Preisparitätsklauseln bereits als unzulässig beurteilt und dabei die Beurteilung von engen Preisparitätsklauseln im gleichen Entscheid ausdrücklich mit Verweis auf noch zu sammelnde Erfahrungen offengelassen.

2. Beurteilung

Im Bericht des Bundesrats definieren zwei Aspekte das Geschäftsmodell der Online-Buchungsplattformen: die auf hohe fixe und tiefe variable Kosten ausgelegte Kostenstruktur sowie die starken Netzwerkeffekte ihres Angebots. Demnach begünstigen beide Charakteristika aus theoretischer

Sicht stark konzentrierte Märkte und die Entstehung natürlicher Monopole, wodurch einzelne Online-Buchungsplattformen marktmächtig werden können.

Aufgrund ihrer hohen und weiter steigenden Marktdurchdringung verfügen Buchungsplattformen wie Booking.com – diese vermittelte 2018 alleine jede fünfte Übernachtung in der Schweiz –, Expedia oder HRS mittlerweile faktisch über eine Monopol-Stellung. Dass die Buchungsplattformen sich nicht auf die Vermittlung von Beherbergungsbetrieben an Touristinnen und Touristen beschränken, sondern entlang der gesamten Tourismus-Wertschöpfungskette (Anreise, Buchung von Freizeitaktivitäten usw.) Vermittlung anbieten, führt dazu, dass ihre Marktmacht gegenüber den Beherbergungsbetrieben noch stärker wird. Die Entstehung natürlicher Monopole gilt als Marktversagen und legitimiert damit grundsätzlich einen staatlichen Eingriff in Form von Regulierung.

Im Bericht des Bundesrats wird festgehalten, dass das für die Endkundin und den Endkunden relevante Angebot (inklusive Preis), wenige Ausnahmen vorbehalten, vom ursprünglichen Anbietenden selbst festgelegt wird. Die Preisparitätsklauseln funktionieren unseres Erachtens allerdings nicht nur in eine Richtung. So gewährte die Buchungsplattform Booking.com den Gästen beispielsweise während der ersten Pandemie-Welle im Frühling 2020 einen Rabatt von 10 % auf alle Zimmer. Hoteliers erhielten zwar diesen Rabatt bei Buchungen über die Plattform zurück, mussten aber die Preise auf ihrer eigenen Webseite ebenfalls um 10 % senken, um die Preisparitätsklausel nicht zu verletzen. Damit hat die Buchungsplattform aktiv auf die Preisgestaltung der Beherbergungsbetriebe Einfluss genommen.

Der Bericht erwähnt aber auch die positiven Effekte der Reichweite und der standardisierten Nutzerführung der Online-Buchungsplattformen. So können Beherbergungsunternehmen, ohne weitere Marketingmassnahmen, speziell auch in fernen Märkten eine grosse Zahl zusätzlicher potenzieller Kunden erreichen. Wir anerkennen diesen positiven Effekt und halten fest, dass der Web-Auftritt auf einer Buchungsplattform vor allem für kleinere Beherbergungsbetriebe, wie sie im Kanton Aargau mehrheitlich anzutreffen sind, ein günstiges Marketingmittel bietet, um grössere oder zusätzliche Zielgruppen – insbesondere auch internationale Touristinnen und Touristen – ansprechen zu können.

Eine Regulierungsfolgeabschätzung von Ecoplan im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft zeigt allerdings, dass die vorgeschlagene Regulierung wenig Auswirkung hätte und vor allem die Buchungsplattformen einer Preisdifferenzierung mit ihren Ranking-Algorithmen entgegenwirken würden. Beherbergungsunternehmen, die sich nicht an die Preisparität halten, werden auf den Buchungsplattformen weniger gut auffindbar sein, wie die Praxis im Ausland bereits zeigt – und das wird durch die Regulierung nicht verhindert.

3. Fazit

Wir unterstützen den Regulierungs-Vorschlag des Bundesrats grundsätzlich, teilen aber die Einschätzung aus der Regulierungsfolgenabschätzung, dass eine solche Regulierung nur geringfügige Einflüsse auf das Marktverhältnis zwischen den beiden Parteien sowie auf die Konsumentinnen und Konsumenten haben wird. Vor allem kleine Beherbergungsbetriebe werden sich aus Gründen der Aufmerksamkeit für ihr Angebot bei der Zielgruppe freiwillig an die Preisparität halten und den positiven Effekt des Marketings in der Zusammenarbeit mit den Buchungsplattformen bevorzugen.

Wir gehen nicht davon aus, dass das geforderte Verbot der Preisparitätsklausel in der Motion Bischof den gewünschten betriebswirtschaftlichen Effekt erzielt und die Regulierung zu mehr Direkt-Buchungen – insbesondere bei kleineren Beherbergungsbetrieben – führt. Umgekehrt schadet die Regulierung den Beherbergungsbetrieben auch nicht, weil sie freiwillig weiterhin die Preisparitätsklausel anwenden können. So bleibt es den Hoteliers überlassen, welchen Weg sie wählen.

Es gilt aber zu bedenken, dass eine derartige Regulierung – reduziert auf die spezifischen Belange in der Beherbergungs-Branche – einen Präzedenzfall schaffen könnte für andere Branchen mit ähnlichen Strukturen mit mächtigen Online-Marktteilnehmenden. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob eine wirkungsorientierte Regelung mithilfe der WEKO zielführender wäre als ein gesetzliches per-se-Verbot, wie es die Vorlage fordert. Anstelle einer starren Gesetzesregulation würde weiterhin die WEKO solche Fälle beurteilen mit der Möglichkeit, von Fall zu Fall und Branche zu Branche wettbewerbsförderlich zu entscheiden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- fair-business@seco.admin.ch (Stichwort: Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof [16.3902])



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
fair-business@seco.admin.ch

Appenzell, 21. Januar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben, Umsetzung Motion Bischof Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die gesetzliche Normierung des Verbots von Preisparitätsklauseln schafft Klarheit und ist daher zu begrüssen.

Auch die Nachbarländer der Schweiz, Österreich, Italien und Frankreich, kennen entsprechende Verbote. Die Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) hat allerdings bereits am 19. Oktober 2015 weite Preisparitätsklauseln als Verstoss gegen das geltende Kartellrecht beurteilt. Zudem zeigt die vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung von ECOPLAN, dass aus wettbewerbsökonomischer Sicht keine eindeutigen Gründe für ein zusätzliches Verbot bestehen. Die Einführung des Verbots dürfte also nicht zu einer wesentlichen Preisdifferenzierung und Verschiebung der Marktanteile von den Online-Buchungsplattformen weg zum Online-Direktvertrieb der Beherbergungsunternehmen führen. Dennoch schafft die Vorlage Verlässlichkeit in der Vertragsgestaltung zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsunternehmen, weshalb dieser zuzustimmen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



APART HOTEL
ADELBODEN
AM DORFPLATZ

Adelboden, 5. Februar 2021

Ja für ein Verbot von Paritätsklauseln!

Sehr geehrte Damen und Herren

Trotz der aktuellen Corona-Situation haben wir unsere Nachfolgeregelung innerhalb der Familie erfolgreich über die Bühne gebracht. Die Geschichte des über 100-jährigen Hotel Restaurant Kreuz in Adelboden geht weiter!

Dank enormem Einsatz und viel Schützenhilfe im ganzen Frutigland können wir über 10 Millionen Franken investieren und eröffnen am 17. Dezember 2021 das Apart Hotel Adelboden am Dorfplatz. Das Konzept beinhaltet ebenfalls ein Restaurant, eine Gelateria und eine Vogellisi Genusswelt mit regionalen Produkten und heimischen Handwerk sowie die digitale Dorfstrasse zur Sicherung der einmaligen Dorfstrasse in Adelboden. Wir schaffen Arbeitsplätze und glauben an die Zukunft!

Damit wir aber auch erfolgreich sein können, muss die vorgesehene Gesetzesänderung unbedingt durchgebracht werden und die Beherbergungsbetriebe müssen zwingen von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln befreit werden. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken.

Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Bitte unterstützen Sie mit den richtigen Entscheiden Betriebe und Projekte wie das Apart Hotel Adelboden am Dorfplatz! Es wäre äusserst schade, wenn grosse Player wieder mal das Rennen machen und wir kleinen Kämpferinnen und Kämpfer, welche ein überaus hohes unternehmerisches Risiko eingehen, mit der Silbermedaille auf dem Podest stehen. Lassen Sie uns auch mal siegen und beweisen, dass wir es Wert sind!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung – ich glaube an Sie!

Freundliche Grüsse

Ninum AG, Apart Hotel Adelboden am Dorfplatz



Chris Rosser

Eigentümer und Verwaltungsrat



Regierungsrat, 9102 Herisau

per E-Mail an fair-business@seco.admin.ch

[PDF- und Wordversion]

Stichwort: Änderung des UWG – Umsetzung der
Motion Bischof (16.3902)

Dr. iur. Roger Nobs

Ratschreiber

Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. Januar 2021

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben; Umsetzung der Motion Bischof (16.3902] vom 30.09.2016; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eingeladen, zur eingangs erwähnten Vorlage bis zum 26. Februar 2021 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat ist mit der geplanten Änderung des UWG einverstanden. Er begrüsst Anstrengungen auf nationaler Ebene für eine freie Marktwirtschaft und für faire Preise. Eine Einschränkung der Preissetzung ist deshalb zu verhindern. Den mit der Änderung des Bundesgesetzes anvisierten Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln ist es eigen, dass sie eben diese Preissetzung der Beherbergungsbetriebe einschränken. Sie schaffen damit ein Missverhältnis von Rechten und Pflichten, das auch den in Art. 8 UWG geregelten missbräuchlichen Geschäftsbedingungen unterlegt ist. Aus diesem Grunde werden solche Klauseln im Verhältnis von Plattformbetreibern zu Beherbergungsbetrieben als unlauter erklärt. Daher ist es richtig, dass Beherbergungsbetriebe auch auf ihrer eigenen Website sowie auf anderen Vertriebskanälen künftig günstigere Preise anbieten dürfen. Das vorgesehene Verbot stützt damit letztlich die Wirtschaftsfreiheit der Beherbergungsbetriebe und stärkt ihre Handlungsfreiheit. Im Umkehrschluss wird die Wirtschaftsfreiheit der Plattformbetreiber eingeschränkt. Mit der vorliegenden Regelung wird jedoch nur die Einschränkung der Preissetzungsfreiheit als unlauter erklärt, was der Regierungsrat befürwortet.

Dass der neue Art. 8a VE-UWG in Abweichung zur Motion alle Beherbergungsbetriebe (z.B. auch Anbieter von Ferienwohnungen/Appartements oder Jugendherbergen) und nicht nur die Hotelbetriebe schützen soll, wird ebenfalls befürwortet. Diese Erweiterung ist insbesondere aus Sicht der Rechtsgleichheit und aus wettbewerbspoliti-



schen Gründen verlangt. Heutzutage stehen viele Beherbergungsunternehmen in einem Abhängigkeitsverhältnis und sehen sich gezwungen, auf Plattformen zu erscheinen, um den heutigen flexiblen Märkten im Tourismusbereich Rechnung tragen zu können. Insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen sind in unverhältnismässig hohem Ausmass möglichen unlauteren Praktiken von Plattformbetreibern ausgesetzt. Deshalb ist es angemessen, dass auch sie vom Schutz der neuen Bestimmung erfasst sein sollen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Arenas The Resorts
Poscom Tour Operating AG
Tschannerstrasse 37
CH-3007 Bern

T +41 31 387 87 87
D +41 31 387 87 50
Roger.wyrsch@arenasresorts.com
www.arenasresorts.com

Wengen, 18. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 200 Mitarbeitende und bilden jährlich 5 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 3-6Mil. Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Investitionen sowie F&B zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.



Wir bitten Sie somit ausdrücklich die vorgesehene Gesetzesänderung vorzunehmen und zu unterstützen.

Freundliche Grüsse



Roger Wyrsh
Geschäftsleitung Arenas The Resorts
GM Director Victoria-Lauberhorn AG
dipl. Restaurateur-Hotelier HF
dipl. Betriebsökonom NDS HF



Arenas The Resorts

POSCOM Tour Operating AG

Tschannerstrasse 37, CH – 3007 Bern

T +41 31 387 87 87

D +41 31 387 87 50

Von: [Artur Terekhov](#)
An: [Herren Jürg SECO](#)
Cc: [SECO-FairBusiness](#)
Betreff: Privatvernehmlassung zu UWG-Änderung Verbot Preisbindungsklauseln in AGB bzgl. Beherbergungsdienstleistungen
Datum: Mittwoch, 3. Februar 2021 11:07:09

Sehr geehrter Herr Herren
Geschätzte Mitarbeitende des SECO

In der Erwägung, dass Art. 4 Abs. 1 VIG Privatpersonen freistellt, unaufgefordert eine Vernehmlassungsantwort einzureichen, lasse ich Ihnen hiermit innert Frist die nachfolgenden Zeilen zukommen:

Das von Ihnen in die Vernehmlassung gegebene Rechtsetzungsprojekt sieht einen neuen Art. 8a UWG vor, der AGB-Klauseln von Betreibern von Online-Plattformen per se verbietet, sofern diese die Preissetzung von Beherbergungsbetrieben (insb. Hotellerie) durch Preisbindungsklauseln einschränken.

Persönlich bin ich der Auffassung, dass ein solcher Unsinn normalerweise gar nicht ernsthaft debattiert würde (Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit und zwar nicht einmal im Interesse des Konsumentenschutzes, sondern in reinen B2B-Verhältnissen zwischen Buchungsplattformbetreibern und Hoteliers). In Coronazeiten, wenn der Fokus diverser Politakteure schlicht auf anderen Dingen liegt und man mit Hotelbetrieben - nicht nur zu Unrecht - Mitleid hat, möchte ich als freiberuflich tätiger Jurist indessen gleichwohl meinen "Senf" dazugeben. Wie bereits angetönt, lehne ich die Vorlage in jeder Hinsicht ab. Es handelt sich um eine Norm, welche - selbst wenn dies Staatsaufgabe sein sollte - nicht den Konsumenten schützt, sondern in erster Linie den Hotelier gegenüber dem Betreiber einer Onlinebuchungsplattform. Es geht also ausschliesslich um genuine B2B-Verhältnisse, ohne dass - angesichts der Existenz diverser Buchungsplattformen auf dem Markt - eine Monopolstellung vorliegen würde, welche eine wettbewerbsrechtliche Intervention i.S. des Freiheitsparadoxons nach Chicago School aus freiheitlicher Sicht rechtfertigen würde. Es steht jedem Hotelier frei, sein Hotel so zu positionieren, dass es von Direktbuchungen leben kann. Ebenso können verschiedene Onlineplattformbetreiber sich durch günstigere AGB-Klauseln gegenseitig unterbieten, sodass ein Marktgleichgewicht im Interesse aller Marktakteure entsteht (bzw. ist aktuell ein Marktungleichgewicht erst gar nicht empirisch erstellt). **Ein Regelungsbedarf ist damit auch in tatsächlicher Hinsicht nicht ausgewiesen; das Rechtsetzungsprojekt ist vollständig einzustellen.**

Für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Artur Terekhov

MLaw Artur Terekhov
Inh. AT Recht Steuern
Kirchweg 36
8102 Oberengstringen
www.at-recht-steuern.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Holzikofenweg 36

3003 Bern

Zürich, 6. Februar 2021

Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag bezüglich Verbots der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb im Moment 25 Mitarbeitende und bilden jährlich ca 6 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr ca 200'000 Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich der Verpflegung als auch Logis zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzesänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

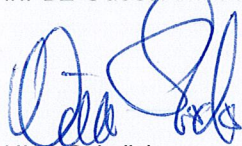
Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Sobald eine Aufhebung der Paritätsklauseln gewährleistet ist, werden wir unseren Fokus noch verstärkter auf den Direktverkauf über die eigenen Buchungskanäle legen. Aufgrund der aktuellen Situation haben wir unseren Fokus bereits auf digitale Erneuerungen gelegt und Investitionen im digitalen Marketing getätigt, welches weiter ausgebaut werden kann. Um in dieser Zeit wirtschaftlich zu bleiben, ist der Verkauf der Zimmer mit einer stabilen netto Rate notwendig. Weiterhin werden wir Synergien mit den OTA's nutzen, dort wo diese für beide Parteien sinnvoll sind ohne uns gegenseitig zu konkurrenzieren. Wir streben eine gegenseitige faire Partnerschaft an.

Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir deren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war wie zB. plötzliche und kurzfristige, einseitige AGB Änderungen, welche uns keinen Verhandlungsspielraum ermöglichten, sondern lediglich vor die vollendete Tatsache stellten: Akzeptieren oder Buchungskanal für immer schliessen. Die AGB Änderungen schlossen zum Teil auch die Erhöhung von Kommissionsätzen oder die Einführung einer Booking Fee mit ein. Zusätzlich werden Hotels unter Druck gesetzt im Bezug auf das Ranking durch erhöhte Kommissionszahlungen.

Wir bitten sie die nationale Hotellerie zu unterstützen, indem Sie unseren Forderungen nachkommen.

Freundliche Grüsse
Ihr B2 Guest Ambassador

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Nina Schröder'.

Nina Schröder
General Manager



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

fair-business@seco.admin.ch

Ihr Zeichen: --
Unser Zeichen: --

17. Februar 2021

RRB Nr.: 159/2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof (16.3902) vom 30.09.2016;
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

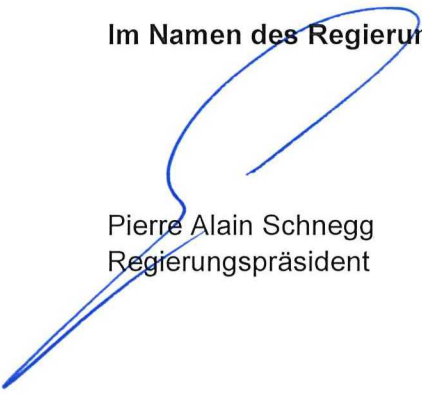
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit der Vorlage einverstanden. Mit der Änderung des UWG wird ein Verbot von Preisbindungsklauseln, namentlich Preisparitätsklauseln, in allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben verankert. Wir begrüßen dieses Verbot, das den Direktvertrieb von Beherbergungsunternehmen über die hoteleigenen Webseiten fördert und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe stärkt.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBW

Per Mail an fair-business@seco.admin.ch

Liestal, 12. Januar 2021
VGD/StaFö/TS

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und geben folgende Rückmeldung:

Im Rahmen der Umsetzung der Motion 16.3902 «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» von Ständerat Pirmin Bischof schlägt der Bundesrat eine Änderung im UWG vor. Das Verbot von Preisbindungsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben soll in einen neuen Artikel 8a geregelt werden.

Wir sind mit der geplanten Änderung des UWG einverstanden und haben keine Bemerkungen zu dieser Vorlage.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

An das
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern
Per Email: fair-business@seco.admin.ch

Bern, 16. Dezember 2020

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof (16.3902) vom 30.09.2016

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,

Sehr geehrter Herr Herren,

Sehr geehrter Herr Lörtscher,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne äussern wir uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Verbot von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben als Umsetzung der Motion Bischof (16.3902) zum Vorschlag des Bundesrates.

Wir begründen im Folgenden, weshalb wir die Umsetzung der Motion Bischof grundsätzlich sowie den Vernehmlassungsvorschlag im Besonderen ablehnen.

Booking.com lehnt die Umsetzung der Motion gemäß vorliegendem Entwurf des Bundesrates und damit den Vorschlag, sowohl enge wie weite Paritätsklauseln (gemäss Ziffer 1.1 des erläuternden Berichts) gesetzlich im UWG als “unlauter” zu verbieten, ab.

Der Entwurf für Art. 8a UWG führt zu höheren Übernachtungspreisen und damit zur Benachteiligung von Konsumenten, stellt eine klare Benachteiligung der Beherbergungs-Plattformen gegenüber anderen Branchen dar und verstößt gegen Bestimmungen der Bundesverfassung.

Er ist ferner in der Sache weder zielführend noch nötig.

Zusammenfassung

Mehrwert durch Online-Buchungsplattformen

- Online-Buchungsplattformen tragen aktiv zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und unabhängigen Hotels bei.
- Es ist nur fair, dass Hotels und andere Unterkunftsanbietern auf Booking.com keinen höheren Preis anbieten wie auf ihrer eigenen Website, da Booking.com hohe Investitionen leistet, die den Unterkunftsanbietern unmittelbar zu Gute kommen.
- Die steigenden Buchungszahlen von Online-Buchungsplattformen sind kein Resultat von Knebelverträgen, sondern ein klares Zeichen der Konsumenten, dass die Buchungsplattformen ein steigendes Bedürfnis nach (Preis-)Transparenz und Vergleichbarkeit befriedigen.
- Verglichen mit den umliegenden europäischen Ländern gehören die Kommissionen in der Schweiz zu den niedrigsten.
- Konsumenten profitieren von der Intensivierung des Preiswettbewerbs zwischen den Hotels und anderen Unterkunftsanbietern und den daraus resultierenden geringeren Übernachtungspreisen.
- Buchungsplattformen schaffen und sichern viele Arbeitsplätze.

Effekte enger Preisparität

- Enge Bestpreisklauseln sind ein fairer Standard zum Ausgleich der Interessen von Unterkünften und Online-Buchungsplattformen.
- Enge Preisparitätsklauseln sind notwendig, um Trittbrettfahren zu verhindern und die Zukunftsfähigkeit der Plattformen zu gewährleisten.
- Enge Paritätsklauseln stellen sicher, dass Unterkünfte nicht alle von Booking.com kostenlos angebotenen Dienstleistungen nutzen können, um für ihre Objekte zu werben, und zugleich absichtlich unfaire, höhere Preise auf Booking.com auflisten, um (zumindest einen Teil der) Kunden auf ihre eigene Website umzulenken.
- Enge Paritätsklauseln sind essentiell, damit Online-Buchungsplattformen betriebswirtschaftlich tragfähig bleiben und ihre positiven Effekte für alle Marktteilnehmer erhalten bleiben.
- Enge Paritätsklauseln schaffen Anreize für Hotels, ihre bestmöglichen Preise auf den Online-Plattformen zu offerieren. Dies kommt unmittelbar den Konsumenten zu Gute.
- Enge Bestpreisklauseln schaffen Anreize für Plattformen, durch attraktive Kommissionen, bessere Konditionen und bessere Verfügbarkeiten von Unterkünften auf ihrer jeweils eigenen Plattform zu generieren. Dies kommt unmittelbar den Konsumenten zu Gute.
- Ein gesetzliches Verbot von (engen) Bestpreisklauseln würde den Wettbewerb unter den Unterkunftsanbietern wesentlich schwächen und damit verringern, was KMU gegenüber großen Hotelketten benachteiligen würde und steigende Übernachtungspreise für Konsumenten zur Folge hätte.

Art. 8a UWG

Der Entwurf verstößt gegen zwingende Bestimmungen der Schweizer Bundesverfassung:

- Art. 8a UWG verstößt gegen die Wirtschaftsfreiheit und insbesondere gegen die Vertragsfreiheit;
- Art. 8a UWG verstößt gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung (Rechtsgleichheitsgebot);
- Art. 8a UWG verstößt gegen den verfassungsmässigen Auftrag des Konsumentenschutzes.

Regulierungsfolgenabschätzung von Ecoplan

- Die Regulierungsfolgenabschätzung von Ecoplan folgert richtigerweise, dass “keine eindeutige Notwendigkeit für ein Verbot enger Preisparitätsklauseln [besteht].”
- Wenngleich die Regulierungsfolgenabschätzung zu einer zutreffenden Schlussfolgerung gelangt, ist vielen Ausführungen des Berichts zu widersprechen:
 - Der Bericht nimmt eine künstliche Trennung von Online- und Offline-Distribution vor, ohne dafür Belege anzuführen.
 - Der Bericht behauptet fälschlicherweise, dass der Markt von Online-Buchungsplattformen, insbesondere von Booking.com, dominiert wird. Tatsächlich liegt der Marktanteil von Booking.com bei unter 25 Prozent, denn eine ökonomisch fundierte Marktabgrenzung ist mindestens um den Direktvertrieb und den Vertrieb durch Reiseveranstalter zu erweitern.
 - Der Bericht konstatiert eine vermeintliche Abhängigkeit der Schweizer Hotels von Online-Buchungsplattformen, ohne diese näher zu definieren oder substantiieren.
 - Der Bericht behauptet unzutreffend, dass die Kosten des Online-Direktvertriebs deutlich unter den Kommissionen der Online-Plattformen liegen.

1. Allgemeine Bemerkungen und Ausgangslage

Gerne verweisen wir vorab auf die bisherige und grundsätzliche Haltung von Booking.com gegen die Mo. 16.3902 und dabei zunächst auf die den beiden Parlamentskammern ab 2017 seitens Booking.com zugänglich gemachten Dokumente (Argumentarium, Faktenblatt, Begleitbriefe, Präsentation Parlamentarier-Veranstaltungen) sowie auf das Protokoll der Hearings der WAK-S (09. Januar 2017), an welchen Peter Verhoeven, vormals Managing Director Booking.com Europe, Middle East and Africa (EMEA) und Peter Lochbihler, Director Public Affairs Booking.com, Fakten und Argumente seitens Booking.com darlegten.

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, offenbart bereits der erläuternde Bericht, dass der Bundesrat selbst starke Zweifel an der Notwendigkeit und am Nutzen des vorliegenden Gesetzgebungsentwurfs hat.

Bitte beachten Sie unsere nachstehenden Ausführungen zur vorgeschlagenen Bestimmung und deren negative Auswirkungen auf Buchungsplattformen wie Booking.com sowie kleine und mittlere Unternehmen und vor allem Konsumenten. Letztere werden letztlich durch höhere Übernachtungskosten benachteiligt werden, sollte Art. 8a UWG in Gesetzeskraft erwachsen.

Die zu erwartenden Auswirkungen und ökonomischen Wirkungsmechanismen, wie sie in der von ECOPLAN erstellten Regulierungsfolgenabschätzung erläutert werden, kommentiert Booking.com gesondert im Annex zu dieser Vernehmlassungsantwort.

2. Zum Nutzen der engen Preisparität

Booking.com investiert Millionen, um im Namen der Unterkünfte über digitale und traditionelle Werbekanäle zu werben, und unterhält unter anderem einen weltweiten Kundendienst in 44 Sprachen. Das schafft Visibilität und Vertrauen bei ausländischen Konsumenten, insbesondere KMU Hotels in der Schweiz zu buchen. Viele dieser Buchungen würden ohne Online-Buchungsplattformen nicht zustande kommen, oder Konsumenten würden sich für das Angebot einer bekannten Hotelkette entscheiden. Die dafür veranlagten Kommissionsgebühren liegen unter den Kosten, die ein nicht kettenangehöriges Hotel zu tragen hätte, würde es diese Leistungen in Eigenregie abwickeln (siehe hierzu ausführlich unsere Ausführungen unter 4. Annex). Hierbei ist hervorzuheben, dass die Kommissionsgebühr dem Beherbergungsbetrieb nur dann entsteht, wenn eine Buchung auch tatsächlich vom Verbraucher vorgenommen wurde. Online-Buchungsplattformen tragen somit aktiv zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und unabhängigen Hotels bei. Zudem profitieren Hotels vom *Billboard-Effekt*. Als Gegenleistung für diese Dienstleistungen ist es nur fair, dass Hotels auf Booking.com keinen höheren Preis anbieten wie auf ihrer eigenen Website. Die Tragfähigkeit des Plattform-Geschäftsmodells beruht auf einem ausgeglichenen und partnerschaftlichen Verhältnis vertraglicher Leistungen und Pflichten. Es ist mithin ein fairer und ausgewogener Austausch von Leistungen zwischen den Parteien.

Konsumenten profitieren gleichermassen von engen Paritätsklauseln und der dadurch ermöglichten kostenlosen Nutzung von Online-Buchungsplattformen. Konsumenten schätzen es insbesondere, alle ihre Unterkunftsmöglichkeiten an einem Ort und in ihrer eigenen Landessprache zu suchen, mit verifizierten Bewertungen, spezifischen Suchfiltern, Kundendienst in ihrer Landessprache und vielen anderen Produkten und Dienstleistungen, in die Booking.com investiert, um sowohl Kunden als auch Partnern einen Mehrwert zu bieten. Konsumenten profitieren zudem von der Intensivierung des Preiswettbewerbs zwischen den Hotels und den daraus resultierenden geringeren Übernachtungspreisen (siehe 2.2. unten).

Enge Paritätsklauseln stellen sicher, dass Unterkünfte nicht alle diese von Booking.com kostenlos angebotenen Dienstleistungen nutzen können, um für ihre Objekte zu werben, und zugleich absichtlich unfaire, höhere Preise auf Booking.com auflisten, um (zumindest einen Teil der) Kunden auf ihre eigene Website umzulenken. Enge Paritätsklauseln sind essentiell, damit Online-Buchungsplattformen betriebswirtschaftlich tragfähig bleiben und ihre positiven Effekte für alle Marktteilnehmer erhalten bleiben.

Richtigerweise folgert der Bundesrat selbst, dass der Nutzen eines Verbotes weder für den Hotelier noch die Endkunden sichergestellt werden könne (erläuternder Bericht, S. 11, 5 Auswirkungen). Er schreibt: *“Ob eine Stärkung des Direktvertriebs durch ein Verbot von Preisparitätsklauseln erreicht werden kann, bleibt (...) unklar”*. Vielmehr mag es zu einer

Verschiebung der Nachfrage von KMUs zu Hotelketten kommen. Ferner (erläuternder Bericht, S. 12, 5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft) folgert er richtig: *“Es ist keine eindeutige Aussage möglich, ob und in welche Richtung sich die Preise durch ein Verbot verändern würden”*. Beide Aussagen belegen die Fragwürdigkeit und die Unsachlichkeit eines Verbotes von Preisparitäten.

2.1 Bestpreisklauseln schützen vor Trittbrettfahren

Preisparitätsklauseln sind notwendig, um Trittbrettfahren zu verhindern und die Zukunftsfähigkeit der Plattformen zu gewährleisten.

Unternehmen wie Booking.com tätigen beträchtliche Vorabinvestitionen, einschliesslich des Angebots kostenloser Werbung für Partner und kostenloser Suchfunktionen für Konsumenten, und - bei einem Geschäftsmodell auf Provisionsbasis - können diese Investitionen nur aufrechterhalten werden, wenn Transaktionen über die Plattform erfolgen. Umfragen haben gezeigt, dass alternative Monetarisierungsmodelle, z.B. feste Gebühren oder Pay-per-Click-Gebühren, nicht tragfähig sind, weil die Hoteliers mehrheitlich risikoavers sind und erfolgsabhängige Gebühren stark bevorzugen.

Ohne Preisparitätsklauseln würde sich das Trittbrettfahren im Laufe der Zeit immer mehr durchsetzen. Die Verbraucher würden eine Plattform nutzen, um Angebote zu suchen und zu vergleichen, dann aber direkt beim Hotel buchen, welches somit die Provisionszahlung umgeht und zugleich keine eigenen Werbekosten tätigen muss. Kurz- und mittelfristig mögen die Auswirkungen eines Verbots von Paritätsklauseln begrenzt sein, da die Möglichkeit, günstiger direkt zu buchen, sich erst im Bewusstsein der Verbraucher verankern muss. Langfristig werden die Einnahmen der Plattform aber unzweifelhaft signifikant leiden, Investitionen werden in der Folge reduziert werden, die Markttransparenz und Nutzen der Plattform werden sinken, und schließlich wird die Plattform nicht länger rentabel sein. Infolgedessen würden die Verbraucher nicht mehr von dem durch die Plattform bereitgestellten öffentlichen Gut profitieren und die Konsumentenpreise steigen.

Die enge Bestpreisklausel ist essentiell, um die Vorteile von Online-Buchungsplattformen für Konsumenten sowie für die Hoteliers und andere Unterkunftgeber zu sichern. Ein Verbot von Bestpreisklauseln stellt das Geschäftsmodell von Online-Buchungsplattform grundsätzlich in Frage. Da eine Kommission für die Hoteliers erst fällig wird, wenn ein Kunde eine Unterkunft über eine Plattform wie Booking.com gebucht und auch genutzt hat, könnten Unterkunftsanbieter ohne die enge Preisparität die Vorteile nutzen, ohne dafür zu bezahlen. Die unbelegte Annahme im Bericht des Bundesrates, dass einzelne Unterkunftsanbieter die enge Preisklausel unterlaufen oder ignorieren, taugt nicht als Grund, diese zu verbieten.

Ziel des Wettbewerbsrechts ist es, einen gesunden Wettbewerb zu gewährleisten - sowohl zwischen Unterkünften als auch zwischen Online-Buchungsplattformen. Enge Preisparitätsklauseln unterstützen dieses Ziel eindeutig. Es handelt sich um einen fairen Standard zum Ausgleich der Interessen von Unterkünften und Online-Buchungsplattformen.

2.2 Bestpreisklauseln wirken preisdämpfend und erhöhen die Transparenz und den Wettbewerb

Enge Paritätsklausel verringern die Suchkosten für die Verbraucher. Plattformen bieten eine effektive Möglichkeit für Konsumenten, Unterkünfte sowohl hinsichtlich des Preises als auch hinsichtlich der Qualität zu vergleichen. Durch die Werbung für einen anderen

Preis auf ihrer eigenen Website ermutigen Hotels und andere Unterkunftsanbieter die Nutzer, jede Unterkunft-Website für einen besseren Preis mehrfach zu überprüfen. Dadurch wird nicht nur die Suchzeit für die Konsumenten mehr als verdoppelt, sondern es werden auch Konsumenten benachteiligt, die sich nur auf Online-Marktplätze verlassen.

Darüber hinaus schaffen die Unterkunftsanbieter durch Werbung mit ihren "echten" Preisen Vertrauen und Transparenz in einem globalen und komplexen Markt. Verstärkt durch die Tatsache, dass viele Konsumenten nur innerhalb einer bestimmten Preisklasse für ihren Aufenthalt suchen. Die Werbung mit dem "echten" Preis auf der Online-Buchungsplattform-Webseite stellt sicher, dass die Erwartungen der Gäste erfüllt werden und die Gäste sich bei der Buchung einer Unterkunft auf der anderen Seite der Welt genauso wohlfühlen wie in ihrer Heimatstadt.

Die steigenden Buchungszahlen von Buchungsplattformen sind kein Resultat von Knebelverträgen, sondern ein klares Zeichen der Konsumenten, dass die Buchungsplattformen ein steigendes Bedürfnis nach Transparenz und Vergleichbarkeit befriedigen.

Das steigende Gästebedürfnis nach einfachen und attraktiven Buchungskanälen stärkt indes den Wettbewerb zwischen den zahlreichen Buchungsplattformen. Ein Verbot der Preisparitätsklauseln würde daher den Wettbewerb nicht stärken. Buchungsplattformen investieren täglich in Innovationen um die Hoteliers in der Digitalisierung zu unterstützen und es dem Verbraucher einfacher zu machen die richtige Unterkunft zu finden. Ein Verbot der Preisparität hätte zur Folge, dass diese Investitionen gefährdet sind und davon profitieren weder die Hoteliers, der Konsument noch der Wettbewerb. Bestpreisklauseln stärken den Wettbewerb sowohl unter Online-Hotelbuchungsplattformen als auch unter Hotelbetreibern. Sie sichern damit Effizienzvorteile. Transparenz wiederum hält die Preise niedrig und verbessert die Qualität.

Ein gesetzliches Verbot von (engen) Bestpreisklauseln würde den Wettbewerb unter den Unterkunftsanbietern wesentlich schwächen und damit verringern. Der Aufwand, Unterkünfte auf diversen Plattformen zu vergleichen, ist für Verbraucher schlicht zu hoch. Das wiederum würde den Druck auf Hotels, Gästen den besten Preis anzubieten, mindern und die Preise würden dadurch absehbar steigen.

Eine aktuelle Studie von Oxford Economics (2020)¹ zeigt, dass die Preise in der Schweiz im Jahr 2019 im Durchschnitt um 29 Euro (ca. 31 CHF) niedriger waren als sie es ohne Online-Hotelbuchungsplattformen gewesen wären.

Enge Bestpreisklauseln fördern den Wettbewerb zwischen den Hotels und zwischen den Online-Hotelplattformen. Sie schaffen Anreize für Hotels, ihre bestmöglichen Preise auf den Online-Plattformen zu offerieren. Das stärkt den Interbrand-Wettbewerb. Des Weiteren schaffen enge Bestpreisklauseln Anreize für Plattformen, durch attraktive Kommissionen, bessere Konditionen und bessere Verfügbarkeiten von Unterkünften auf ihrer jeweils eigenen Plattform zu generieren. Das stärkt den Intrabrand-Wettbewerb. Daher be- oder gar verhindern enge Preisparitätsklauseln in keiner Weise den Wettbewerb zwischen Online-Plattformen und/oder anderen Vertriebskanälen. Die Beherbergungsbetriebe behalten die volle Kontrolle über ihre Verfügbarkeit, die sie den

¹ The economic impact of travel agencies in Switzerland, 2019, Tourism Economics / Oxford Economics. Im Auftrag von Booking.com, basierend auf Daten von Oxford Economics, STR, ComScore und booking.com.

einzelnen Vertriebskanälen zuweisen können, was wiederum ein wichtiger Wettbewerbsparameter zwischen den Vertriebskanälen ist.

2.3 Nutzen von Buchungsplattformen für kleine und mittlere Hotels und für den Tourismussektor

Das Aufkommen von Online-Buchungsplattformen - angetrieben durch den Aufstieg des Internets - hat es KMU ermöglicht, mit globalen Hotelketten zu konkurrieren. Die Exposition und die Infrastruktur, die einst nur Franchisegebern vorbehalten waren, die bereit waren, die Autonomie von Geschäft, Marke und Marketing an professionelle Partner zu geben, stehen nun allen Unternehmen im Gastgewerbe weltweit zur Verfügung. Viele kleine Beherbergungsbetriebe werden keine oder nur eine sehr einfache Website haben, die von den Konsumenten nur ungern für ihre Buchungen genutzt wird. Booking.com bietet einen mehrsprachigen Kundendienst, eine hochmoderne Webpräsenz und digitale Tools, damit jedes KMU vom digitalen Zeitalter profitieren kann. Enge Preisparität ist eine faire, akzeptierte und notwendige Voraussetzung für die Existenz zuverlässiger und transparenter OTAs und damit für gleiche Wettbewerbsbedingungen im Gastgewerbe.

Ein Verbot der engen Parität würde daher die von den Online-Buchungsplattformen geschaffenen gleichen Wettbewerbsbedingungen stören und großen Hotelketten und gut etablierten Marken zugute kommen, während KMUs und Verbraucher benachteiligt werden.

Die aktuelle Studie² von Oxford Economics, basierend auf Daten aus dem Jahr 2019, erläutert und belegt den Nutzen von Buchungsplattformen auf die Schweizer Volkswirtschaft konkret: So tragen Buchungsplattformen dazu bei, dass rund 2.7 Mio. zusätzlicher Übernachtungen (= 7.2% aller Übernachtungen) in der Schweiz gebucht werden. Davon profitieren insbesondere kleine Hotels: 87% der Buchungen werden an kleine, unabhängige Unterkünfte vermittelt (welche oftmals beschränkte Ressourcen für Marketing und/oder alternative digitale Vertriebskanäle haben) anstatt an grosse Hotelketten.

Die Buchungsplattformen schaffen und sichern ausserdem viele Arbeitsplätze: 8.000 direkte und 25.000 indirekte Arbeitsplätze in der Schweiz profitieren von Buchungsplattformen. Mit 41 Mio. CHF haben Buchungsplattformen ausserdem einen beträchtlichen direkten Einfluss auf den Tourismussektor³ – der direkte Einfluss auf das Schweizer BIP wird mit 800 Mio. CHF beziffert.

2.4 Nationale und europäische Wettbewerbsbehörden sowie gerichtliche Instanzen erkennen die Vorteile und die Rechtmäßigkeit enger Bestpreisklauseln an

Seit 2012 haben zahlreiche Wettbewerbsbehörden in der EU sowohl als auch außerhalb der EU Paritätsklausel in Verträgen zwischen Hotels und Reisebuchungsplattformen untersucht. Im Ergebnis haben diese Wettbewerbsbehörden enge Preisparitätsklauseln akzeptiert. Eine gemeinsame Untersuchung der schwedischen, italienischen und französischen Wettbewerbsbehörden im Auftrag der EU (2015) kam zu dem Schluss, dass die von Booking.com gemachte Zusage, fortan nur enge Preisparitätsklauseln zu verwenden, eine ausgeglichene Lösung im Sinne der Konsumenten darstellt: "The commitments offered by Booking.com strike the right balance for consumers in France,

² Siehe Fn. 1.

³ Direkte Buchungen über OTAs und Buchungen, für die OTAs zur Recherche eingesetzt wurden, die Buchung aber auf anderen Kanälen erfolgte.

Italy and Sweden, restoring competition while at the same time preserving user-friendly free search and comparison services and encouraging the burgeoning digital economy.”

Allein das deutsche Bundeskartellamt kam zu einer abweichenden Meinung, die allerdings vom Oberlandesgericht Düsseldorf in 2019 revidiert wurde.⁴ Das Oberlandesgericht hielt dabei fest: “Die Vereinbarung zur Raten- und Bedingungsparität ist notwendig, um einen fairen und ausgewogenen Leistungsaustausch zwischen den Beteiligten als Portalbetreiber und den vertragsgebundenen Hotels als Abnehmer der Vermittlungsdienstleistung zu gewährleisten, und sie geht weder zeitlich noch räumlich oder sachlich über das zur Zielerreichung Erforderliche hinaus.”

Auch andere Gerichte haben enge Paritätsklausel als nicht wettbewerbsbeschränkend eingestuft. In Schweden, beispielsweise, reichte der Hotelverband VISITA beim Stockholmer Patent- und Marktgericht eine Klage gegen die engen Paritätsklauseln von Booking.com ein. Im Berufungsverfahren entschied der Gerichtshof in letzter Instanz, dass es keine substantiierten Belege dafür gibt, dass enge Paritätsklauseln zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führen (weder zu einer bezweckten noch zu einer bewirkten Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Wettbewerbsrechts).

3. Der Gesetzesentwurf Art. 8a UWG

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist verfassungswidrig, systematisch fehlplatziert und zur Zielerreichung nicht erforderlich.

3.1 Verstoß gegen zwingendes Verfassungsrecht

Die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 8a UWG verstößt in dreifacher Hinsicht gegen zwingendes Verfassungsrecht:

- Art. 8a UWG verstößt gegen die Wirtschaftsfreiheit und insbesondere gegen die Vertragsfreiheit;
- Art. 8a UWG verstößt gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung (Rechtsgleichheitsgebot);
- Art. 8a UWG verstößt gegen den verfassungsmässigen Auftrag des Konsumentenschutzes.

3.1.1 Verstoß gegen die Wirtschaftsfreiheit

Die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit steht unter dem verfassungsmässigen Schutz der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Bundesverfassung - BV). Dazu gehört insbesondere die Vertragsfreiheit von Art. 19 OR und im Rahmen der Vertragsfreiheit die Inhaltsfreiheit. Gemäss Art. 36 Abs. 1 und Art. 94 Abs. 4 BV bedarf die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit und des Wettbewerbs einer verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlage. Der vorgeschlagene Art. 8a UWG entbehrt einer verfassungsmässigen Grundlage und verstößt damit gegen Art. 27 BV.

Die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 8a UWG will es Online-Buchungsplattformen verbieten, in allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Beherbergungsbetrieben Preisbindungsklauseln zu verwenden. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Inhaltsfreiheit dar. Preisbindungsklauseln sind im Wirtschaftsleben in vielen Branchen üblich und werden als notwendige Bestimmung zur Gestaltung der Vertragsbeziehungen im Wirtschaftsleben gemeinhin akzeptiert.

⁴ Diese Entscheidung liegt derzeit zur Revision beim Bundesgerichtshof. Es geht dabei um die rechtstechnische Frage, ob Paritätsklauseln als notwendige Nebenabrede oder erst nach einer Bewertung gemäß Art. 101 (3) AEUV zulässig sind.

Ebenso bietet Art. 103 BV betreffend Strukturpolitik keine genügende verfassungsmässige Grundlage für die Einführung des geplanten Art. 8a UWG. Gestützt auf dieser Grundlage kann der Bund Wirtschaftszweige fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Dies ist für die Hotelindustrie nicht erfüllt. Zwar leidet die schweizerische Hotelbranche zur Zeit unter COVID-19. Von einer allgemeinen strukturellen Krise kann jedoch nicht die Rede sein. Zudem hat dies mit den Preisbindungsklauseln nichts zu tun und deren Verbot würde nicht zu einer besseren Auslastung der Hotels beitragen.

Sodann ist auch zu bemerken, dass es auch an einem ausreichenden öffentlichen Interesse für die Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit fehlt. Gemäss Art. 96 BV stellt der Schutz des Wettbewerbs zwar ein legitimes öffentliches Interesse nach Art. 36 Abs. 2 BV dar, um Grundrechte zu beschränken. Allerdings kam die Wettbewerbskommission bei der Überprüfung von Preisbindungsklauseln zum Schluss, dass der Schutz des Wettbewerbs ein Verbot enger Paritätsklauseln gerade nicht rechtfertigt..

Auch ein anderes öffentliches Interesse, das einen derart gravierenden Eingriff in das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit rechtfertigen könne, ist nicht ersichtlich. Insbesondere läuft der neue Gesetzesvorschlag dem Interesse von Konsumenten zuwider (vgl. dazu auch unten, 3.1.3).

Das Verbot derartiger Klauseln, wie es mit Art. 8a UWG eingeführt werden soll, bedarf einer klaren verfassungsmässigen Grundlage. Eine solche fehlt und wird auch im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens nicht geltend gemacht.

3.1.2 Verstoß gegen das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 BV

Art. 8 BV beinhaltet das Gebot der Rechtsgleichheit und stellt ein Grundrecht dar, an welches sich der Gesetzgeber zu halten hat. Einzelfallgesetze sind nach dem Gesetzgebungsleitfaden des Bundesamts für Justiz (BJ) nicht zulässig und auch die Lehre sieht Einzelfallgesetze als verfassungswidrig an, da sie gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstoßen.

In seiner vorliegenden Fassung soll Art. 8a UWG lediglich für Online-Buchungsportale für Beherbergungsbetriebe gelten. Alle anderen Wirtschaftszweige würden vom beabsichtigten Verbot nicht erfasst, unabhängig davon, ob es sich um Online-Plattformen oder herkömmliche Vermittlungsangebote handelt. Art. 8a UWG bewirkt demnach eine klare Ungleichbehandlung von Online-Buchungsplattformen für Beherbergungsbetriebe gegenüber anderen Plattform-Märkten. Diese Ungleichbehandlung ist weder sachgerecht noch verhältnismässig. Online-Buchungsplattformen unterscheiden sich nicht beziehungsweise nicht wesentlich von anderen Plattform-Märkten. Die angestrebte Regelung in Art. 8a UWG bezweckt den spezifischen Schutz von Beherbergungsbetrieben und damit die Regelung individuell-konkreter Fälle (laut einer – wenngleich methodisch problematischen – Studie⁵ von HotellerieSuisse wurden im Jahr 2019 92.7% von allen Buchungen in der Schweiz, welche über Online-Buchungsplattformen erfolgten, über drei Online-Buchungsplattform ausgeführt; Art. 8a UWG richtet sich also gegen gerade mal drei Unternehmen). Damit stellt der vorgeschlagene Art. 8a UWG ein unzulässiges Einzelfallgesetz dar, dem es an der verfassungsmässig erforderlichen generell-abstrakten Natur der Regelung fehlt.

⁵ HotellerieSuisse - HES-SO Valais Wallis: Vertriebsstudie Schweizer Hotellerie, Mai 2020.

Der Regelung von Art. 8a UWG liegt eine unsachliche Differenzierung zugrunde, welche nicht zur sachlichen Begründung der resultierenden Ungleichbehandlung herangezogen werden kann. Die beabsichtigte Ungleichbehandlung kann auch nicht mit dem Argument einer herrschenden Gerechtigkeitsauffassung bzw. Wertung gerechtfertigt werden. Die WEKO hat gestützt auf das Kartellgesetz entschieden, dass lediglich für weite Preisbindungsklauseln ein Verbot gerechtfertigt ist. Enge Preisbindungsklauseln verstossen dagegen nicht gegen die herrschende Gerechtigkeitsauffassung und Wertung der gesamten Rechtsordnung. Sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung von Online-Buchungsplattformen für Beherbergungsbetriebe fehlen damit.

3.1.3 Art. 8a UWG läuft der verfassungsmässigen Zielsetzung des Konsumentenschutzes diametral entgegen

Gemäss Art. 97 Abs. 1 BV trifft der Bund Massnahmen zum Schutz der Konsumenten. Der Gesetzgeber hat dem Konsumentenschutz in allen seinen Tätigkeiten Rechnung zu tragen, womit Art. 97 BV eine Querschnittskompetenz begründet. Auch das UWG hat damit dem Konsumentenschutz zu dienen. Das in Art. 8a UWG vorgesehene Verbot läuft aber dem Konsumentenschutz diametral entgegen. Es verunmöglicht es Online-Buchungsplattformen in Zukunft, Beherbergungsbetriebe vom Trittbrettfahren abzuhalten. Als Folge werden Konsumenten – entgegen der unsubstantiierten Prognose im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens – Online-Buchungsplattformen lediglich noch für die Suche einer Unterkunft benutzen und dann aufgrund des Preisvorteils bei dieser direkt buchen. Damit gehen den Online-Plattformen erhebliche Kommissionserträge in Zukunft verloren, was ihre Fähigkeit, weiterhin in ihre Plattformen zu investieren⁶, massiv beeinträchtigen wird. Damit wird sich die Qualität der Online-Buchungsplattformen für Konsumenten massiv verschlechtern, die Suchkosten für Konsumenten werden sich erheblich erhöhen und die durch Online-Buchungsplattformen geschaffene Preistransparenz für Unterkünfte wird weitgehend beseitigt. Dies alles läuft den Konsumenteninteressen diametral entgegen.

Die schweizerische Bundesverfassung kennt zwar keine höchstrichterliche Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen. Dennoch hat sich der Gesetzgeber beim Erlass neuer Bestimmungen an die Bundesverfassung zu halten. Art. 8a UWG erfüllt diese Anforderungen nicht, sondern verstösst in erheblichem Ausmass gleich dreifach gegen die Bundesverfassung.

3.2 Die Regelung von Art. 8a UWG ist unnötig und fehlplatziert

Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird ohne weitere Substantiierung (und trotz offen manifestierter Vorbehalte) geltend gemacht, Art. 8a UWG sei notwendig, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu schützen. Ansatzpunkt ist dabei Art. 8 UWG, der allerdings nur auf allgemeine Geschäftsbedingungen mit Konsumenten Anwendung findet. Gemäss Bericht sollen Preisbindungsklauseln angeblich ein Missverhältnis in den vertraglichen Rechten und Pflichten zwischen Online-Buchungsplattformen und Unterkünften schaffen.

Ein solches Missverhältnis existiert real jedoch nicht. Preisbindungsklauseln beschränken die vertragliche Bindung auf das zur Verhinderung von Trittbrettfahrern unerlässliche Minimum. Den Beherbergungsbetrieben ist es lediglich untersagt, auf ihrer eigenen Homepage tiefere Preise als auf den Online-Buchungsplattformen anzubieten, wenn sie dasselbe Zimmer auf beiden Kanälen anbieten. Im Übrigen sind sie jedoch in der

⁶ Wie ausführlich unter 2. ausgeführt.

Preisgestaltung völlig frei und können die auf Online-Buchungsplattformen angebotenen Preise unterbieten. Diese Regelung führt gerade nicht zu einem Missverhältnis in der vertraglichen Beziehung zwischen Online-Buchungsplattform und Beherbergungsbetrieb. Sie stellt im Gegenteil eine ausgewogene Lösung dar, welche einerseits der Unterkunft größtmögliche Freiheit in der Preisgestaltung belässt, andererseits aber direktes Trittbrettfahren einschränkt.

Aus diesem Grund fehlt es an einem Missverhältnis von Rechten und Pflichten und damit an der Unlauterkeit entsprechender allgemeiner Geschäftsbedingungen, wie dies in der allgemeinen Norm zu diesem Thema – Art. 8 UWG – für B2C Verhältnisse vorgesehen ist.

Wie bereits ausgeführt existiert kein Ungleichgewicht vertraglicher Leistungen zwischen Hotels und Online-Buchungsplattformen. Hotels können kostenfrei ihre Zimmer auf der Plattform listen und das allein bringt ihnen dank des sog. *Billboard-Effekts* schon zusätzliche Aufmerksamkeit und letztlich Buchungen: Gemäss einer unabhängigen Studie der Cornell University School of Hotel Administration ist allein die Listung auf einer Online-Buchungsplattform mit zusätzlichen Buchungen in der Grössenordnung von 9-26 Prozent verbunden (über die auf der Plattform generierten Buchungen hinaus).

Unterstellt es gäbe - sachlich inkorrekt - ein Ungleichgewicht vertraglicher Leistungen, so ist dieses nicht ausreichend, um als unlauter angesehen zu werden. So ist auch bei Art. 8 UWG nicht ein Ungleichgewicht zwischen vertraglichen Leistungen Ansatzpunkt dieser Regelung, sondern die Verschleierung bzw. die Überrumpelung der Konsumenten. Daran fehlt es evident bei den engen Preisbindungsklauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Online-Buchungsplattformen, welche im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf von Art. 8a UWG geregelt werden sollen.

Dazu kommt, dass der vorgeschlagene Art. 8a UWG als branchenspezifische und einzelsachverhaltsbezogene Bestimmung, nicht ins Gesamtgefüge des Lauterkeitsrechts passt und überdies, wie oben gezeigt, offenkundig verfassungswidrig ist. Wenn überhaupt eine Regelung für Preisbindungsklauseln von Online-Buchungsplattformen notwendig wäre – was nach Ansicht von Booking.com gerade nicht der Fall ist – hätte diese in Anwendung des Kartellgesetzes zu erfolgen. Wie der Bundesrat selbst festgestellt hat, verfügt die Wettbewerbskommission aufgrund des Instrumentariums des Kartellgesetzes über die notwendigen Möglichkeiten, bei wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen von Preisbindungsklauseln von Online-Plattformen mittels entsprechender Verbote einzugreifen. Die Wettbewerbskommission hat die weiten und engen Preisbindungsklauseln von Online-Buchungsplattformen eingehend untersucht. Sie hat weite Preisbindungsklauseln untersagt, enge jedoch bewusst nicht. Die Wettbewerbskommission hat sich vorbehalten, dies in Zukunft zu tun, wenn es zum Schutz des wirksamen Wettbewerbs notwendig sein sollte.

Bei dieser Ausgangslage ist es nicht notwendig und verfehlt, eine verfassungswidrige, diskriminierende und konsumentenfeindliche Bestimmung in das UWG aufzunehmen. Booking.com lehnt deshalb den Vorschlag für einen neuen Art. 8a UWG ab.

4. Annex: Beurteilung und Würdigung der Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung von Ecoplan folgert, dass “aus wettbewerbsökonomischer Perspektive [...] keine eindeutige Notwendigkeit für ein Verbot enger Preisparitätsklauseln [besteht], zumal ein solcher Entscheid auch primär im Verantwortungsbereich der WEKO liegt. Das bestehende Instrumentarium des

Kartellgesetzes ist dafür ausreichend, die WEKO kann bereits heute bei Bedarf intervenieren.”

Diese Schlussfolgerung steht im Einklang mit anderen evidenzbasierten wettbewerbspolitischen Bewertungen, wie sie beispielsweise zuletzt von der deutschen Monopolkommission (Jahresgutachten 2020) vorgenommen wurde: “Die Monopolkommission bekräftigt ihre Empfehlung, von einem gesetzlichen Verbot von Bestpreisklauseln in Deutschland abzusehen. Nach Ansicht der Monopolkommission fehlen insbesondere für enge Bestpreisklauseln Beweise dafür, dass aus diesen tief greifende Wettbewerbsbeschränkungen hervorgehen, die einen möglichen Schutz von Effizienzvorteilen aufwiegen.”

Gleichgerichtet äussert sich die *Economic Advisory Group on Competition Policy* der Europäischen Kommission in ihrer Stellungnahme zur Revision der vertikalen Gruppenfreistellungsverordnung von November 2020. Nach eingehender Betrachtung der theoretischen und empirischen Literatur zu Bestpreisklauseln schlussfolgern die Ökonomen: “[T]he literature does not suggest that they should be presumed to be anti-competitive.” Vielmehr seien Paritätsklauseln stets im Einzelfall und in ihrer gesamtökonomischen Wirkung zu bewerten. Insbesondere die von den Plattformen ausgehenden Vorteile für Konsumenten seien dabei zu berücksichtigen.

Wenngleich die Regulierungsfolgenabschätzung zu einer zutreffenden Schlussfolgerung gelangt, ist vielen Ausführungen des Berichts zu widersprechen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte:

- Der Bericht nimmt eine künstliche Trennung von Online- und Offline-Distribution vor, ohne dafür Belege anzuführen. Booking.com Konsumentenbefragungen zeigen hingegen, dass eine solche Unterscheidung in der Realität nicht existiert. So buchen beispielsweise 26 Prozent der Konsumenten, die online nach einer Unterkunft gesucht haben, ihr Hotel schliesslich offline (Booking.com Befragung von 5000 Konsumenten, 2019). Ein deutlich grösserer Anteil an Konsumenten dürfte dies in Erwägung ziehen, aber letztendlich doch online buchen. Dies zeigt, dass aus Konsumentensicht On- und Offline-Distribution weitestgehend Substitute sind. Allein fuer eine kleine Gruppe von Konsumenten von loyalen Onlinebuchern mag dies nicht gelten.
- Der Bericht behauptet, dass der “Markt von Online-Buchungsplattformen in der Schweiz, wie auch im Ausland, hoch konzentriert ist und durch die Plattformen der Booking Holding, insbesondere Booking.com, dominiert wird.” Dies ist hochgradig irreführend. Online-Buchungsplattformen stellen für sich allein keinen Markt dar. Eine Marktabgrenzung muss alle verfügbaren Substitute mit einbeziehen. Bei zweiseitigen Märkten muss zudem die gegenseitige Abhängigkeit der beiden Marktseiten berücksichtigt werden. Wie oben ausgeführt ist beispielsweise eine Trennung zwischen On- und Offline faktisch nicht haltbar. Die Definition einer möglichen vollständigen Marktabgrenzung ist nicht Aufgabe dieser Vernehmlassung und würde den Rahmen hier sprengen. Wir verweisen stattdessen an dieser Stelle auf das Gutachten von Prof. Dr. Justus Haucap, ehemaliger Vorsitzender der deutschen Monopolkommission und seines Düsseldorfer Kollegen, Prof. Dr. Christian Wey, die darin zu dem Schluss kommen, dass eine ökonomisch fundierte Marktabgrenzung “mindestens um den Direktvertrieb und den Vertrieb durch Reiseveranstalter zu erweitern ist.” Legt man eine methodisch ordentliche Marktabgrenzung zu Grunde, so die Expertise,

ist der Marktanteil von Booking.com unterhalb von 25 Prozent zu finden. Die Annahme einer dominanten Position ist daher absurd.

- Der Bericht konstatiert eine vermeintliche Abhängigkeit der Schweizer Hotels von Online-Buchungsplattformen, ohne diese näher zu definieren oder substantiieren.⁷ Angesichts des geringen Marktanteils von Booking.com – insbesondere im Vergleich zum Direktvertrieb – und der parallelen Nutzung diverser Distributionskanäle (“Multi-Homing”) durch Hotels wie Konsumenten, ist eine solche Behauptung unhaltbar. Tatsächlich existieren zahlreiche Alternativen zu Online-Buchungsplattformen und diese werden intensiv von allen Marktteilnehmern genutzt. Konträr zur im Bericht geäußerten Meinung, dass der Direktvertrieb an Bedeutung verliere (und damit die Abhängigkeit von Plattformen zunehme), steigen die Online-Direktbuchungen der Hotels zwar langsam, aber kontinuierlich an. Besonders stark ist der Anstieg am aktuellen Rand: gemäss der Zahlen von HotellerieSuisse war der Marktanteil von Online-Direktbuchungen in 2019 um 1,4 Prozentpunkte höher als in 2018, während der Marktanteil der Online-Buchungsplattformen im gleichen Zeitraum nur um 0,6 Prozentpunkte gestiegen ist. Dies zeigt, dass die Online-Direktbuchungen der Hotels trotz enger Bestpreisklauseln wettbewerbsfähig sind.
- Der Bericht behauptet unzutreffend, dass die Kosten des Online-Direktvertriebs deutlich unter den Kommissionen der Online-Plattformen liegen. Angeblich fielen bei einer Online-Direktvermarktung lediglich 5.5 Prozent des Übernachtungspreises als Kosten an. Dies steht im direkten Widerspruch zu Erhebungen unter Hoteliers und einschlägigen Branchenstudien (bspl. Infrata 2018). Vermutlich wurden hier nur die direkten Buchungskosten erfasst. Das von Online-Plattformen erbrachte Leistungspaket ist jedoch breiter und enthält insbesondere die globalen Vermarktungskosten, um Gäste für die Partner-Hotels zu akquirieren. So hält beispielsweise die EU-Kommission in ihrer Studie zur Revision der Vertikal-Blockfreistellungsverordnung (2020) hinsichtlich der von Online-Plattformen erhobenen Kommission fest: “[T]hese rates are lower than the estimated marketing and IT costs necessary to ensure visibility on the market.” Enge Bestpreisklausen haben damit – wenn überhaupt – nur eine vergleichsweise geringe Wettbewerbsbeschränkung zur Folge. Ohne den Billboard-Effekt der Online-Plattformen wären Direkt-Onlinebuchungen der meisten Hotels nicht kosteneffektiv. Damit stellen enge Bestpreisklauseln aber auch keine Beschränkung der unternehmerischen Handlungsfreiheit dar. Vielmehr müssten bei isolierter betriebswirtschaftlicher Betrachtung die offerierten Übernachtungspreise der meisten Hotels auf den eigenen Internetseiten über denen der der Online-Buchungsplattformen liegen.
- Der Bericht stellt in den Raum, das durch Online-Buchungsplattformen vorgenommene Ranking sei zu regulieren. Hintergrund ist, dass Konversion oftmals ein Rankingparameter ist, und Hotels, die Plattformen nur zum Showrooming nutzen und ihre Zimmer im Online-Direktvertrieb günstiger anbieten, ggfs. im Zeitverlauf mit einer organisch verminderten Platzierung rechnen müssen. Die Studie führt dazu aus: “Formal entsteht durch das Verbot enger Preisparitätsklauseln die Möglichkeit, ein Zimmer auf der Plattform mit

⁷ Es wird lediglich auf methodisch unhaltbare Befragungen von Schegg (2013, 2019) verwiesen, an denen jeder Internetnutzer teilnehmen konnte. Da nicht nachvollziehbar ist, wer an dieser Umfrage teilgenommen hat, sind die Ergebnisse nicht repräsentativ und demnach völlig unbrauchbar.

einem deutlich höheren Preis zu versehen und dieses damit quasi exklusiv im Direktvertrieb anzubieten.“ Die Regulierungsfolgenabschätzung bleibt jedoch ein Argument schuldig, warum ein solches konsumentenschädigendes Verhalten – denn einige Konsumenten werden aus Unwissenheit zu diesem überzogenen Preis buchen – staatlich geschützt werden sollte. Ein solcher Vorschlag ist nicht im Konsumenteninteresse und daher abzulehnen.

Wenngleich der Bericht zu der zutreffenden Schlussfolgerung gelangt, dass ein Verbot enger Bestpreisklauseln sachlich nicht gerechtfertigt ist, muss leider festgestellt werden, dass die Herführung der Schlussfolgerungen keine fundierte Auseinandersetzung mit den ökonomischen und tatsächlichen Gegebenheiten des Hotel-Vertriebs darstellt.

Über Booking.com

Booking.com wurde 1996 in den Niederlanden gegründet, der Hauptsitz befindet sich in Amsterdam. In den letzten 20 Jahren entwickelte sich Booking.com von einem kleinen niederländischen Start-Up zu einem der weltweit größten Online-Reiseunternehmen.

Booking.com ist in 43 Sprachen verfügbar und bietet insgesamt über 28 Millionen gemeldete Unterkunftseinträge, darunter mehr als 6,2 Millionen Einträge allein von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und anderen besonderen Unterkünften.

Reisende erhalten durch Booking.com transparente und deutlich erweiterte Angebote, sie sparen sowohl Suchkosten wie –aufwand. Sie profitieren von niedrigeren Preisen durch verstärkten Wettbewerb auf dem transparenten Marktplatz in einem stark fragmentierten Sektor.

Als einer der weltweit größten Marktplätze der Reisebranche für etablierte Firmen und Unternehmer jeglicher Größen bringt Booking.com Unterkünften aus aller Welt eine globale Reichweite sowie Möglichkeiten, deren Geschäftswachstum zu fördern. Vor allem kleine unabhängige und familiengeführte Unterkünfte erhalten Zugang zu einem grösseren globalen Kundenkreis. Sie profitieren – etwa im Wettbewerb mit internationalen Hotelketten – von der erhöhten Sichtbarkeit auf der Plattform; dies zu deutlich niedrigeren Kosten als durch anders geartetes Marketing für vergleichbare Sicht- und Auffindbarkeit.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Lochbihler
Director Public Affairs
Booking.com



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail: fair-business@seco.admin.ch
Stichwort: Änderung des UWG - Umsetzung
Motion Bischof (16.3902)

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Basel, 3. Februar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben - Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Regierungsrat spricht sich für die geplante Änderung des UWG aus und hat keine weiteren Anmerkungen zur Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

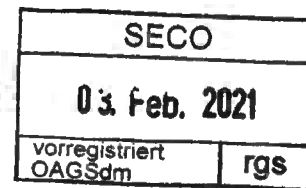
Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich, 1. Februar 2021



Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb momentan 54 Mitarbeitende und bilden jährlich ca. 4 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 1 Million Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich der Übernachtung und Verpflegung zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden.

Die Zurückstufungen im Ranking oder andere Bestrafungen bei der Nichteinhaltung der Preisparität muss ebenfalls verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste aber auch der wichtigste Vertriebskanal. Das Ziel eines Hoteliers muss sein, das eigene Produkt auf der Unternehmenswebseite zum besten Preis anbieten zu können. Diese Strategie ist besonders wichtig, um auch die eigene Hotelmarke nachhaltig zu stärken. Durch eine flexible Preispolitik können wir jederzeit auf Marktschwankungen reagieren. Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt.

Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.



Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Sollten die Paritätsklausel aufgehoben werden können, werden wir unsere digitale Verkaufsstrategie optimieren und unsere Webseite den neusten Anforderungen anpassen. Die entstehenden Kosten sind beträchtlich und zyklisch wiederkehrend, jedoch ist dieser Weg zukunftsorientiert und der heutigen Zeit angemessen. Des Weiteren werden wir unsere generelle digitale Marketing Strategie erneuern und neue Wege ergründen. Um all diese Punkte umzusetzen bedarf es einem grossen Investment.

Der Produktverkaufspreis spielt dabei eine zentrale Rolle und ist entscheidend für den weiteren Erfolg der Unternehmung.

Wir bitten Sie unseren Forderungen nachzukommen und die nationale Hotellerie dadurch zu stärken.

Freundliche Grüsse
HOTEL CENTRAL PLAZA AG

Susanna Trainini
Geschäftsführerin

Monsieur le Président de la Confédération
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

fair-business@seco.admin.ch

Paudex, le 15 janvier 2021
SHR/mis

**Consultation fédérale – modification de la loi sur la concurrence déloyale (LCD) –
mise en œuvre de la motion 16.3902 Bischof du 30 septembre 2016**

Monsieur le Président,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous
permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

I. Contexte

Depuis quelques années, avec la numérisation et le développement de plateformes de réservation en ligne, le marché dans le secteur du tourisme s'est transformé avec une augmentation et la généralisation des réservations d'hébergement en ligne par rapport aux contacts directs entre hôtels et clients. Les gestionnaires de plateformes de réservation d'hôtels en ligne agissent comme des intermédiaires entre les hôtels partenaires et les clients finaux. Ils offrent la possibilité à ces derniers de chercher en ligne des hôtels et de les comparer – notamment grâce à un système de classement (Ranking) – , puis d'obtenir immédiatement une confirmation de réservation de chambre. Les gestionnaires touchent une commission représentant un pourcentage du chiffre d'affaires généré par les réservations conclues via leur plateforme, ces commissions pouvant varier suivant les catégories d'hôtels (hôtels individuels, chaînes d'hôtels, partenaires privilégiés). Ce nouveau modèle de distribution présente des avantages pour les hôtels, qui bénéficient d'un accès à un marché beaucoup plus grand, avec une visibilité plus large. L'inconvénient est toutefois que ces derniers dépendent fortement des plateformes en ligne qui détiennent une position forte dans un marché hautement concentré. Les relations commerciales entre exploitants de plateformes et établissements d'hébergement sont réglées par des contrats-types dont les conditions générales (CG) contiennent souvent des clauses limitant la liberté tarifaire ou des clauses de parité tarifaire. Selon ces clauses, les établissements d'hébergement sont tenus de ne pas proposer de nuitées sur d'autres canaux de distribution (clause de parité tarifaire au sens large) ou à tout le moins sur leur propre site internet (clause de parité tarifaire au sens restreint) à des prix inférieurs à ceux de la plateforme de réservation en ligne. Nombreux sont ainsi les établissements d'hébergement à se trouver en situation de dépendance et à se sentir contraints de figurer sur des plateformes pour répondre à la flexibilisation actuelle du secteur touristique.

En Suisse, la question de savoir s'il faut adapter les dispositions légales pour pouvoir agir plus efficacement contre la dominance des plateformes est débattue depuis quelques

années. L'Assemblée fédérale a adopté, en 2017, la motion 16.3902 « Interdire les contrats léonins des plateformes de réservation en ligne dont l'hôtellerie fait les frais » déposée par le conseiller aux Etats Pirmin Bischof le 20 septembre 2016 qui demande au Conseil fédéral d'interdire les clauses de parité tarifaire dans les contrats entre plateformes en ligne et établissements d'hébergement. Cette motion a été suscitée et soutenue par l'association faîtière hotelleriesuisse qui jugeait le COMCO trop passive.

Aujourd'hui, il existe déjà dans le droit actuel des moyens juridiques d'agir contre les plateformes en ligne dont les clauses seraient abusives. La Commission de la concurrence (COMCO) s'est penchée sur la question en décembre 2012 en ouvrant une enquête contre trois plateformes de réservation en ligne : Booking.com, Expedia et HRS. Par décision du 19 octobre 2015, la COMCO a estimé que l'utilisation de clauses tarifaires « larges » contrevient à la loi sur les cartels (LCart). Elle a fait interdiction aux trois gestionnaires de plateformes visés de recourir à de telles clauses dans leurs accords avec les hôtels partenaires en Suisse. En revanche, dans la même décision, elle ne s'est volontairement pas prononcée sur les clauses de parité tarifaires restreintes, faute d'expérience en la matière. La COMCO s'est en outre distanciée du monde politique en faisant savoir en 2017 qu'elle ne jugeait pas utile d'agir à nouveau.

Sur le plan d'international, d'autre pays – et notamment nos pays voisins : France, Italie et Autriche – ont instauré une interdiction légale des clauses de parité tarifaire restreintes entre les plateformes de réservation en ligne et les établissements d'hébergement. L'Allemagne a aussi interdit ces clauses restreintes par le biais de son autorité de la concurrence.

II. Le projet

Le Conseil fédéral, suivant les exigences de la motion Bischof, propose de modifier la LCD et d'interdire les clauses limitant la liberté tarifaire dans les conditions générales.

Le projet propose l'introduction d'un nouvel article 8a LCD qui déclare déloyales dans les conditions générales (CG) les clauses limitant la liberté tarifaire régissant les relations entre les plateformes de réservation en ligne et les établissements d'hébergement. Par CG, on entend les dispositions contractuelles formulées à l'avance pour un grand nombre de conclusions de contrat et non négociables. Le caractère déloyal réside dans le fait que ces clauses restreignent la liberté des établissements d'hébergement de fixer leurs prix, ce qui induit une disproportion entre les droits et les obligations des parties au contrat. Les CG ayant pour objet une chose illicite, de telles clauses sont frappées de nullité. Les acteurs « victimes » de telles clauses peuvent agir sur le plan civil par les voies de droit et les voies de recours prévues par la LCD. Il n'est pas prévu de sanctions pénales.

Nous relevons que la question de savoir s'il convient d'adopter des dispositions légales spécifiques pour protéger ce secteur d'activités est complexe. La révolution numérique et les développements dans l'économie qui en découlent ouvrent de nouvelles possibilités, mais présentent aussi des dangers pour la concurrence qu'il n'est pas aisé d'appréhender.

Sur le plan purement juridique, la révision renforcerait la liberté des établissements d'hébergement de définir leurs offres. Dans la pratique toutefois, nous nous interrogeons sur les réels effets de cette solution et nous demandons si les établissements d'hébergement connaîtraient réellement une amélioration significative de leur position sur le marché par rapport aux plateformes de réservation en ligne. En effet, ce sont aussi les algorithmes (par exemple les algorithmes de classement définissant l'ordre d'apparition des établissements d'hébergements) qui induisent indirectement une parité tarifaire. Ce point de vue est confirmé par l'analyse d'impact de la réglementation (AIR) réalisée par l'administration qui arrive à la même conclusion et qui figure dans le rapport explicatif.

Nous partageons la vision générale d'une politique économique reposant sur la liberté d'entreprendre. L'Etat doit intervenir de manière subsidiaire, uniquement lorsque cela est nécessaire, si possible en prévoyant des dispositions transversales et générales. Or ici, le projet instaure une « lex booking », spécifique à un secteur particulier. Cela dit, nous sommes sensibles aux préoccupations de la branche hôtelière, soucieuse de défendre ses membres, et comprenons la démarche. Une concurrence saine et efficace fait aussi partie des conditions cadres nécessaires au développement des entreprises suisses et il semble qu'il y ait ici une certaine distorsion induite par la dominance des plateformes en ligne sur les hôtels pris individuellement. Les plateformes, de par leur forte position sur le marché et de par leur capacité financière, sont en mesure d'imposer des conditions générales qui entravent la liberté des entrepreneurs. A l'instar du Conseil des Etats, nous sommes ainsi sensibles à l'argument que plusieurs de nos pays voisins ont déjà interdit ces clauses restreintes ou s'apprêtent à le faire. Ne pas entrer en matière reviendrait à défavoriser les hôteliers suisses face à leurs concurrents des pays voisins, ce qui n'est pas souhaitable. La modification de la LCD confèrera aux établissements d'hébergement une plus grande marge de manœuvre sur le plan juridique et les encouragera à utiliser les voies de droit existantes ou cette nouvelle possibilité offerte par l'art. 8a LCD. Il s'agit ainsi d'établir des conditions-cadres garantissant sur les plateformes, et sans nuire à celles-ci, les moyens d'action de l'hébergement en tant qu'important secteur de PME, ainsi que la suppression des importantes limitations imposées aux entreprises suisses par les plateformes, mais aussi de montrer un signal, préventif, à l'égard de celles-ci.

Pour ces motifs, nous pouvons soutenir le projet du Conseil fédéral qui ne fait que transposer dans la LCD les exigences fixées dans la motion Bischof et qui permettra de maintenir la concurrence et protéger les PME exposées de manière disproportionnée à d'éventuelles pratiques déloyales d'exploitants de plateformes. Il nous semble toutefois qu'un examen plus poussé sur la faisabilité d'une clause générale et qui ne serait pas limitée au secteur de l'hébergement/hôtellerie est nécessaire (voir ci-dessous).

- *Extension de l'art. 8a LCD à d'autres secteurs d'activités*

La LCD vise à garantir une concurrence loyale et qui ne soit pas faussée. Elle s'applique à l'ensemble de l'économie et il n'y a, jusqu'à présent, pas d'éléments constitutifs d'une concurrence déloyale se limitant à une seule branche. Les difficultés rencontrées par les hôteliers face aux plateformes de réservation en ligne pourraient aussi toucher d'autres secteurs d'activité au vu de la généralisation de la numérisation de l'économie et du pouvoir grandissant des géants du numérique. Il découle de ce qui précède qu'il conviendrait d'examiner plus avant si cette nouvelle norme ne devrait pas être libellée de manière plus large, indépendamment d'un secteur d'activité déterminé.

Le nouvel art. 8a LCD pourrait être libellé ainsi :

« Agit de façon déloyale celui qui, notamment, prévoit, en tant qu'exploitant d'une plateforme en ligne, des conditions générales restreignant la fixation des prix par les fournisseurs des prestations, au moyen de clauses limitant la liberté tarifaire, en particulier de clauses de parité tarifaire. »

III. Conclusions

Au vu de ce qui précède, nous pouvons soutenir le projet de révision de la loi sur la concurrence déloyale tel que proposé par le Conseil fédéral. Il conviendrait toutefois

d'examiner plus avant si cette nouvelle norme ne devrait pas être libellée de manière plus large, indépendamment d'un secteur d'activité déterminé.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'H Redondo'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Sandrine Hanhardt Redondo



Madame
Monika Rühl
Economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8000 Zürich

Sion, le 10 février 2021 / VR

Révision de la LCD Mise en œuvre de la motion Bischof (16.3902)

Madame la Directrice,

La CCI Valais, association faitière de l'économie cantonale, fédère 460 entreprises et 26 organisations sectorielles. Elle représente ainsi 80% du PIB et 70% des places de travail. Nous avons pris connaissance de la consultation susmentionnée et vous faisons par la présente part de nos considérations sur la révision proposée.

En résumé

La numérisation doit profiter à tous : il s'agit de rééquilibrer le rapport commercial entre les OTA¹ et les acteurs touristiques domestiques. Notre association demande l'interdiction de toutes les clauses de parité comme le demande la motion citée en titre. Il s'agit de garantir aux entreprises touristiques un accès indiscriminé à leurs marchés, et de les libérer d'un désavantage concurrentiel important, puisque pareilles interdictions ont déjà été actées par les pays limitrophes de la Suisse.

Notre canton est connu pour sa vocation touristique forte. Les entreprises du secteur, qui sont majoritairement des structures familiales et des PME, sont fortement dépendantes des évolutions numériques, et par conséquent des fournisseurs de services digitaux, en premier lieu des OTA qui se sont imposées comme intermédiaires incontournables pour un segment prépondérant de la demande.

Pour les entreprises valaisannes, l'enjeu est d'une part un accès indiscriminé à leurs marchés, qui est une condition cadre indispensable pour leur activité et en conséquence, les perspectives de

¹ Online Tourism Agencies, telles que Booking, Hotels.com ou encore Expedia

croissance et de développement de notre canton. D'autre part, il s'agit de stimuler l'innovation et la numérisation du secteur.

En effet, notre association est convaincue du formidable potentiel de croissance ouvert par les technologies digitales au service de la branche touristique. Elles promettent de glorieuses perspectives d'innovation dans les produits et les services pour tous les acteurs concernés et leurs clientèles, du transport à l'hôtellerie, en passant par la restauration et le commerce.

Il est juste de notre point de vue que les OTA qui ont développé des solutions performantes récoltent les fruits de leurs investissements. Cela dit, leurs succès ont souvent pour conséquence des effets de réseaux qui conduisent à l'extrême jusqu'à l'émergence de monopoles, ou au moins à des rapports de force déséquilibrés entre plateforme de réservation et prestataires de services touristiques.

En ce sens, nous soutenons expressément la modification prévue de la loi. L'interdiction des clauses de parité contribuera à rééquilibrer le rapport commercial entre prestataires le long de la chaîne de valeur et à consolider la liberté économique de nombreuses PME familiales valaisannes.

En outre, telle interdiction ne doit pas se limiter aux clauses de parité tarifaire. Si c'était le cas, un risque subsiste que les plates-formes de réservation continuent de restreindre la liberté entrepreneuriale par le biais de réglementations sévères sur les conditions et la disponibilité. Il s'agit de protéger les entreprises clientes des OTA contre d'éventuelles sanctions non-tarifaires en cas d'exercice de leur liberté économique retrouvée.

Il est important de souligner que, dans les pays voisins, toutes les clauses de parité ont été interdites. Si elles devaient être maintenues en Suisse, nous soumettrions le secteur touristique helvétique à un désavantage concurrentiel indésirable et incompréhensible dans la situation actuelle.

En vous remerciant de votre attention et en restant à votre disposition pour toute information complémentaire, nous vous prions de croire, Madame la Directrice, en l'expression de nos meilleures salutations.

Dr Jean-Albert Ferrez
Président

Vincent Riesen
Directeur

Copie à : - M. Christophe Darbellay, Conseiller d'Etat, Chef du DEF

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost, 3003 Bern

Eingabe per Mail an: fair-business@seco.admin.ch

Bern, 26. Februar 2021

Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), mit welcher ein Verbot von Preisparitätsklauseln in Verträgen zwischen Online-Buchungsplattformen und Hotelbetrieben gemäss der Motion Bischof 16.3902 eingeführt werden soll, äussern zu können.

Über digitalswitzerland

digitalswitzerland ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 200 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartner in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen. Dies umfasst Themen wie kollaborative Innovation, Dialog mit allen Akteuren und der Bevölkerung, Förderung digitaler Kompetenzen sowie der Ausbau von digitalen Ökosystemen. Dabei steht der Mensch im Mittelpunkt der Bemühungen für eine nachhaltige digitale Gesellschaft, Wirtschaft und Zukunft für alle.

Innovation und Wettbewerbsfähigkeit nicht ausbremsen

Gemäss unserem Leitsatz «Making Switzerland a Leading Digital Innovation Hub» stehen wir Sonderregeln und Verboten für einzelne Zweige der digitalen Wirtschaft kritisch gegenüber. Diese schränken in der Regel die Vertragsfreiheit ein, bremsen so die Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und führen zu Benachteiligungen von Konsument*innen.

Entsprechend stehen wir auch dem geplanten Verbot von Preisbindungsklauseln in Artikel 8a VE-UWG kritisch gegenüber und verweisen an dieser Stelle auf die Argumente in der Stellungnahme unseres Mitglieds Booking.com.

Für weitere Auskünfte:

Nicolas Bürer, digitalswitzerland | Hauptsitz Zürich
Tel. +41 79 542 92 56 nicolas@digitalswitzerland.com

Andreas Kaelin, digitalswitzerland | Geschäftsstelle Bern
Tel. +41 31 311 62 45 andreas@digitalswitzerland.com

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich 5. Februar 2021

VERBOT VON PARITÄTSKLAUSELN

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 480 Mitarbeitende und bilden jährlich 28 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 2.5 Millionen Franken. Wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten, wo immer möglich, mit lokalen Anbietern und Lieferanten.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen auf Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse



André Meier
Managing Director



Markus Granelli
General Manager

Herr Bundespräsident
Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
fair-business@seco.admin.ch

26. Februar 2021

Stellungnahme zur Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2020 haben Sie uns eingeladen, uns am Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Motion Bischof (16.3902) zu beteiligen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse lehnt ein absolutes Verbot von Preisparitätsklauseln in Verträgen zwischen Online-Hotelbuchungsplattformen und Hotels ab. Eine solche Bestimmung stellt einen unerprobten und gleichzeitig schwerwiegenden Eingriff in die Vertragsautonomie eigenständiger Parteien dar. Das bestehende Recht sieht darüber hinaus namentlich über das Kartellgesetz Instrumente vor, einen allfälligen Marktmissbrauch zu ahnden. Auch vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen Anpassungen im Lauterkeitsrecht abzulehnen.

Sollte dennoch der Weg des Verbots beschritten werden, so ist die neue UWG-Bestimmung in jedem Fall vorerst auf maximal zehn Jahre zu befristen. Anschliessend ist eine umfassende Regulierungsfolgenanalyse vorzunehmen. Sollte sich herausstellen, dass die Regelung keine erkennbaren positiven Auswirkungen auf die Branche hatte, ist sie ersatzlos wieder zu streichen.

1 Einleitende Bemerkungen aus wirtschaftspolitischer Sicht

a. Ungenügende Kenntnisse über die (Aus-)Wirkungen von Preisparitätsklauseln

Plattformen wie (Tausch-)Börsen, Tageszeitungen oder auch Kreditkarten führen unterschiedliche Nutzergruppen (wie bspw. Verkäufer und Käufer eines Produktes) zusammen. Die Plattform nimmt dabei die Funktion eines Intermediärs ein, der das Zustandekommen einer Transaktion erleichtert, oder in manchen Fällen sogar erst ermöglicht. Es wird somit ein Mehrwert für alle Beteiligten generiert. So bieten Hotelbuchungsplattformen bspw. den Vorteil, dass insbesondere kleine Hotels ihr Angebot einem breiten (internationalen) Publikum bekannt machen können.

Typisches Merkmal vorbeschriebener Geschäftsmodelle bilden Preisparitätsklauseln, die verhindern sollen, dass die auf der Plattform gehandelten Produkte und Dienstleistungen auf anderen Verkaufskanälen günstiger angeboten werden. Plattformbetreiber sind mit einem klassischen Trittbrettfahrerproblem konfrontiert: So werden sie häufig dazu genutzt lediglich die besten Angebote zu suchen und zu vergleichen, während der anschliessende Kauf direkt über den Händler erfolgt. Das vorliegend intendierte absolute Verbot von Preisparitätsklauseln trägt nicht nur zur Verstärkung dieser Problematik bei, sondern schwächt den Wettbewerb, indem sie den Markt gegen die Entstehung neuer Plattformen abschotten. Ob eine Preisparitätsklausel tatsächlich eine schädliche Wirkung entfaltet, muss stets für jeden Einzelfall abgeklärt werden. Bisher wurden die Auswirkungen entsprechender Klauseln für die digitale Wirtschaft nicht ausreichend erforscht, um branchenspezifische Verbote auf Gesetzesstufe einzuführen.

b. Auswertung der Mitgliederpositionen

Auch wenn economiesuisse die Umsetzung der Motion Bischof (16.3902) ablehnt, sei erwähnt, dass es in den Kreisen unserer Mitglieder Stimmen gibt, welche diese unterstützen. So sprechen sich namentlich Hotelleriesuisse sowie einzelne Handelskammern nicht nur für ein Verbot von Preisparitätsklauseln aus, sondern erachten auch eine entsprechende Ausweitung auf Konditionenparitätsklauseln sowie Verfügbarkeiten als erforderlich. Unsere vorliegende Stellungnahme orientiert sich an einer gesamtwirtschaftlichen Einschätzung der Sachlage, welche insbesondere mit dem beabsichtigten branchenspezifischen Verbot kein Exempel für weitere vergleichbare Eingriffe in andere Wirtschaftszweige statuiert sehen möchte.

2 Wettbewerb mit bestehendem Instrumentarium schützen statt gesetzliche Einzelfallregelung

Mit Entscheid vom 19. Oktober 2015 hat die Wettbewerbskommission (WEKO) die Verwendung von weiten Preisparitätsklauseln als Verstoß gegen das Kartellgesetz qualifiziert. Demgegenüber hat sie die Beurteilung von engen Preisparitätsklauseln mit Verweis auf noch zu sammelnde Erfahrungen offengelassen. Bis zum heutigen Zeitpunkt besteht keine Einigkeit darüber, ob auch enge Meistbegünstigungsklauseln eine schädliche Wirkung für den Wettbewerb entfalten können. Die Bedeutung von Online-Buchungsplattformen hat in den vergangenen Jahren zwar deutlich zugenommen. Allerdings gilt es diese Marktmacht dahingehend zu relativieren, dass in der Schweiz noch immer mehr als die Hälfte der Logiernächte direkt bei den Beherbergungsbetrieben und nicht über die Online-Plattformen gebucht werden. So kommt auch die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene Studie zur Regulierungsfolgeabschätzung zum Schluss, dass mit einem gesetzlichen Verbot von Preisparitätsklauseln weder eine Intensivierung des Wettbewerbs erwartet noch die Stärkung des Direktvertriebs erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund ist keine Notwendigkeit für ein gesetzliches Verbot von Preisparitätsklauseln über das UWG zu erkennen.

Das Kartellgesetz (KG) wie auch das Preisüberwachergesetz (PüG) bieten Möglichkeiten, um die missbräuchliche Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen zu bekämpfen und zu

sanktionieren. Die bisher von der WEKO offengelassene Beurteilung enger Paritätsklauseln könnte jederzeit aufgrund eigener Feststellungen des Sekretariats der WEKO, durch eine Anzeige von Betroffenen wie auch nach Art. 27 KG vom Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) veranlasst werden. Weiter besteht auch in Bezug auf die Preisgestaltung mit dem PüG ein angemessenes Instrumentarium, um Missbräuchen bei starken Marktpositionen entgegenzutreten. Derzeit bildet die Höhe der Kommissionsgebühren, die die Plattformbetreiberin booking.com für ihre Vermittlungsleistung verlangt, Gegenstand eines formellen Verfahrens beim Preisüberwacher.

Diese etablierten Mechanismen bilden einen sachgerechteren Weg, um einen wettbewerbsbehindernden Sachverhalt zu beseitigen. Eine vorausseilende branchenspezifische Einzelfallregelung auf Gesetzesstufe ohne Abklärung der Wettbewerbssituation sollte aus ordnungspolitischen Gründen vermieden werden. Dabei gilt auch zu berücksichtigen, dass die wettbewerbsökonomische Beurteilung der Online-Buchungsplattformen durch das im Rahmen der sogenannten Fair-Preis-Initiative diskutierte Konzept der relativen Marktmacht erheblich beeinflusst würde. Dieses Konzept würde in Bezug auf bilaterale Abhängigkeitsverhältnisse neue Möglichkeiten zur Unterbindung kartellrechtlich relevanter Verhaltensweisen eröffnen.

3 Relativierung des absoluten Verbots von Preisparitätsklauseln

Bisher wurden die Auswirkungen von Preisparitätsklauseln in der digitalen Wirtschaft wenig untersucht. Entsprechend ist gesetzgeberische Zurückhaltung angebracht und auf pauschale Verbote zu verzichten. Das Kartellgesetz wie auch das Preisüberwachergesetz reichen aus, um allfällig negativen Auswirkungen von Meistbegünstigungsklauseln zu begegnen.

Sollte angesichts dieser Ausgangslage dennoch der Weg des Verbots beschritten werden, ist dieses vorerst auf höchstens zehn Jahre zu befristen und anschliessend eine umfassende Regulierungsanalyse vorzunehmen. Sollte sich herausstellen, dass die Regelung keine erkennbaren positiven Auswirkungen auf die Branche hatte, ist sie ersatzlos wieder zu streichen. Sollte die Analyse hingegen einen nachweislich wettbewerbsfördernden Effekt aufzeigen, ist die Regelung zu belassen. Sie darf jedoch als ordnungspolitisch klar abzulehnender Eingriff in die Vertragsfreiheit auf keinen Fall ein Präjudiz für andere Wirtschaftsbereiche darstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung



Anne-Cathrine Tanner
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Wettbewerb & Regulatorisches



CH-3003 Bern, EKK

E-Mail

juerg.herren@seco.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: voj
Sachbearbeiter/in: teb
Bern, 28. Januar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben, in Vernehmlassung bis am 26. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Herren

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) dankt für die Gelegenheit zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können:

Die EKK ist mit der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Massnahmen einverstanden und dankt dem WBF (SECO) für die Vorlage. Mit der vorgesehenen Anpassung, wird für die Reisebranche/Hotellerie Rechtssicherheit und ein gewisser Handlungsspielraum in der Preisfestsetzung geschaffen.

Nachstehend beziehen wir zum Bericht und dem entsprechenden Gesetzesartikel Stellung:

Geprüfte Alternativen – Kapitel 1.3 – Seite 5 und 6

Wir können die gesetzliche Verankerung im UWG aufgrund der geschilderten Alternativen gut nachvollziehen.

Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht – Kapitel 2 - Seite 7.

Die geschilderten Rechtsvergleiche sind zutreffend und zeigen eine vergleichbare Entwicklung in anderen Ländern/Regionen auf. Viel wichtiger scheint uns aber der Verweis, dass die Plattformökonomie Monopole tendenziell fördert und in Europa aber auch den USA übergeordnete Debatten dazu laufen. Wie der Bericht richtig feststellt, ist der Wegfall einer Preisbindung nur ein kleiner Schritt vorwärts für Plattformnutzer.

Die beantragte Neuregelung – Kapitel 3.1 – Seite 8

Aufgrund der Entwicklung ist es nachvollziehbar, dass der Bundesrat den Weg eines separaten Artikels 8a UWG und eine engere Auslegung der Motion Bischof wählt.

Insbesondere aufgrund der digitalen Entwicklung, fragen wir uns jedoch, ob man parallel dazu oder zumindest innert nützlicher Frist, diese Bestimmung nicht genereller für alle Online-Plattformen ausweiten sollte. Heutzutage, und nicht desto weniger wegen der COVID-19 Pandemie, werden bei Handelsgeschäften, aber auch bei Taxiunternehmen, Gastronomie usw. immer stärker Online-Plattformen benutzt. Mit einer offeneren Formulierung könnte man den zu erwartenden ähnlichen Entwicklungen in anderen Branchen antizipieren und somit auch einem gesetzessystematischen Nachteil der «branchenspezifischen Beschränkung» entgegenwirken.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft – Endkunden – Kapitel 5.3 – Seite 12

Im Grundsatz sind wir mit den Ausführungen zu den Auswirkungen einverstanden. Betreffend die Erläuterungen zu Endkunden möchten wir festhalten, dass jede «Freiheit in der Preisfestsetzung» positive wie negative Effekte auf Konsumenten haben kann.

Im Normalfall führt die Freiheit zu dynamischeren Preisen. Die aus dem analogen Zeitalter gewohnte Erwartungshaltung der Konsumenten, «ein Produkt, ein Preis», wird somit gerade mit Aufhebung von Preisbindungsklauseln aber immer weniger erfüllt.

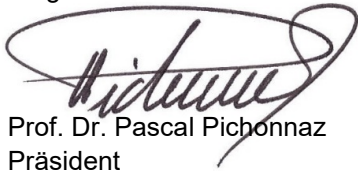
Zusammenfassend sind wir mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes ohne Änderungsantrag einverstanden.

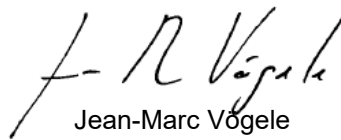
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Kenntnisnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen


Prof. Dr. Pascal Pichonnaz
Präsident


Jean-Marc Vögele
Sekretariat

Le Secrétariat d'État à l'économie (SECO)

Les Diablerets, le 6 février 2021

Chère Madame, Cher Monsieur,

En tant qu'établissement directement concerné, nous avons le plaisir de prendre position au sujet de la proposition du Conseil fédéral qui vise à interdire les clauses de parité tarifaire.

Nous employons dans notre établissement environ 40 collaborateurs, dépendant de la saison. Nos investissements annuels se montent à environ 700'000.- CHF (avant Corona), nous payons des impôts en Suisse et nous collaborons avec des nombreux prestataires locaux.

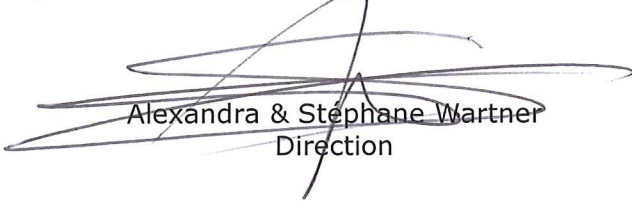
Nous soutenons expressément la modification prévue de la loi, visant à libérer les établissements d'hébergement des clauses de parité tarifaire requises sur une base unilatérale. La liberté de pouvoir fixer ses tarifs de façon flexible sur tous les canaux de distribution revêt une importance décisive pour l'efficacité de la gestion d'entreprise. Pour garantir la liberté de nos activités économiques, il est aussi impérativement nécessaire d'interdire toutes les clauses de parité. Nous devons pouvoir proposer des conditions et des disponibilités différentes en fonction du canal de distribution, notamment aussi parce que chaque plate-forme offre des prestations différentes et occasionne des coûts correspondants. Le site Internet de notre hôtel est ainsi le canal de distribution le plus avantageux.

Nous évoluons dans un environnement dynamique qui exige la plus grande flexibilité possible envers l'ensemble des clients sur tous les canaux de distribution. L'interdiction de toutes les clauses de parité nous permettra de vendre individuellement les meilleures offres et les meilleurs prix à chaque client, à tout moment, via les différents canaux. Dans la concurrence pour les réservations directes précisément, nous devons avoir l'autorisation d'afficher les meilleures offres sur notre propre site Internet.

Si l'interdiction se limite aux clauses de parité tarifaire, cela comporte le risque que les plates-formes de réservation continuent de restreindre notre liberté entrepreneuriale par le biais de réglementations sévères sur les conditions et la disponibilité. Nous vous prions de garantir par un cadre juridique que les plates-formes de réservation ne nous sanctionneront pas par d'autres moyens si nous faisons usage de la liberté d'entreprise alors obtenue.

Nous aimerions en outre souligner que pour nos concurrents des pays voisins, toutes les clauses de parité ont été interdites et que si elles venaient à être maintenues en Suisse, nous aurions un net désavantage concurrentiel.

Nous vous remercions de bien vouloir considérer notre courrier et nous vous adressons, Chère Madame, Cher Monsieur, nos salutations distinguées.


Alexandra & Stéphane Wartner
Direction

Eurotel Victoria **s Les Diablerets**

CH - 1865 Les Diablerets Téléphone +41 24 492 37 21 Téléfax +41 24 492 23 71

E-Mail : lesdiablerets@eurotel-victoria.ch

Stellungnahme der Expedia-Gruppe („Expedia“) zur Vernehmlassung hinsichtlich der Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) durch Aufnahme eines neuen Artikels 8a

1. Gegenstand der Stellungnahme

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des UWG durchzuführen. Dieses sieht mit Artikel 8a (der „**Artikel**“) neu folgende Bestimmung vor: *„Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die Preissetzung von Beherbergungsbetrieben durch Preisfestsetzungsklauseln, namentlich durch Preisparitätsklauseln, einschränken.“*

2. Die Antwortende

Expedia ist ein global agierendes Online-Reiseportal (Online Travel Agency - OTA), das Konsumenten Plattformen und Informationen zur effizienten Recherche, Planung und Buchung von Reisen bietet. Konsumenten werden über die Buchungskanäle von Expedia u. a. Reiseprodukte wie Hotels, Flüge, Pauschalreisen, Mietwagen, Kreuzfahrten, Dienstleistungen am Reiseziel und Aktivitäten angeboten. Reiseanbieter (z.B. Hotels und Fluggesellschaften) stellen ihre Produkte über die Webseiten und mobilen Apps von Expedia, Expedias Private-Label-Kanäle sowie ihre Call-Center Konsumenten weltweit zur Verfügung und vermarkten sie. Eines der Hauptziele von Expedia ist die Förderung der globalen und lokalen Konsumentennachfrage für ihre Hotelpartner.

Expedia unterstützt die schweizerische Tourismus- und Hotelbranche durch technologische Investitionen mittels derer Hotels, insbesondere kleine und mittelgrosse, für Konsumenten weltweit sichtbar werden. Expedia investiert ferner in Marketing (2019 rund 50 % ihres Umsatzes), um die Aufmerksamkeit der Konsumenten auf die Hotels auf den Expedia-Webseiten zu lenken.

3. Allgemeine Anmerkungen

3.1. Unangemessenheit des Verbots von Preisparitätsklauseln

Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren stellt das Staatssekretariat für Wirtschaft („SECO“) die wettbewerbsökonomische Notwendigkeit eines Verbots von Preisparitätsklauseln für Hotel-Online-Buchungsplattformen („Preisparitätsklauseln“ bzw. „Online-Buchungsplattformen“) in Frage.¹

Eine in Auftrag gegebene unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung bestätigt, dass das Verbot von Preisparitätsklauseln aus den folgenden Gründen aller Wahrscheinlichkeit nach nur geringe oder sogar keine Auswirkungen haben wird:

- Geringer Substitutionseffekt, insbesondere bei der Beherbergung fremdsprachiger Gäste: „Die Plattformen selbst sind auch aufgrund ihrer guten Nutzererfahrung beliebt. Bei Gästen aus fernen Ländern sind die Online-Buchungsplattformen mit ihrem standardisierten und vielsprachigen Angebot auch oft wesentlich im Vorteil. Dementsprechend fällt der Substitutionseffekt bei Betrieben mit vielen fremdsprachigen Gästen tendenziell geringer aus. Eine Vielzahl von Einflussfaktoren macht deutlich, dass günstigere Preise im Direktvertrieb nicht automatisch zu einer wesentlichen Verlagerung von

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (Umsetzung der Motion Bischof (16.3902)), Seite 5.

Buchungen von Online-Buchungsplattformen zum Direktvertrieb führen. Ob eine Stärkung des Direktvertriebs durch ein Verbot von Preisparitätsklauseln erreicht werden kann, bleibt somit unklar.²

- Keine Auswirkung auf die Kommissionsraten: „Die Verschiebungen von Marktanteilen sind vermutlich zu gering, um eine genügend starke Wettbewerbsdynamik entstehen zu lassen, welche sich in tieferen Kommissionsraten niederschlagen würde. Dementsprechend ist auch nicht davon auszugehen, dass weitere Beherbergungsbetriebe indirekt über tiefere Kommissionen vom geplanten Verbot profitieren würden“.³
- Die Wettbewerbsfähigkeit von Online-Buchungsplattformen beruht nicht auf Preisparitätsklauseln: „Die starke Wettbewerbsposition der Plattformen beruht nicht hauptsächlich auf der Existenz von Preisparitätsklauseln. Andere Faktoren wie Netzwerkeffekte, Nutzererlebnis und Marketingstrategie spielen vermutlich eine deutlich wichtigere Rolle. Vor diesem Hintergrund ist die durch das Verbot entstehende Dynamik wohl zu gering, um die heutige Wettbewerbsposition der Buchungsplattformen wesentlich zu gefährden.“⁴
- Keine nachteiligen Auswirkungen für Konsumenten: „Es ist keine eindeutige Aussage möglich, ob und in welche Richtung sich die Preise durch ein Verbot verändern würden. Theoretische Überlegungen weisen auf einen geringen Effekt hin.“⁵

Die Verfasser der Regulierungsfolgenabschätzung kommen folgerichtig zum Schluss, dass ein Verbot von Preisparitätsklauseln aus wettbewerbslicher Sicht unbegründet ist und der Gesetzgeber daher darauf verzichten kann:

- „Gemäss der von ECOPLAN erstellten vertieften Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) liegen aus wettbewerbsökonomischer Sicht keine eindeutigen Gründe für ein zusätzliches, spezifisches Verbot von Preisparitätsklauseln vor. Ein vollständiger Verzicht auf eine gesetzliche Verbotsregelung stellt deshalb auch eine Alternative dar.“⁶

ECOPLAN hat in seiner Regulierungsfolgenabschätzung hervorgehoben, dass die Änderung keinem überwiegend öffentlichen Interesse, sondern vielmehr individuellen betriebswirtschaftlichen Interessen dient.⁷

Expedia teilt die Ansicht, dass das vorgeschlagene Verbot von Preisparitätsklauseln unnötig und unangemessen ist. Preisparitätsklauseln haben nämlich sogar eine wettbewerbsfördernde Wirkung und bieten Konsumenten klare und handfeste Vorteile. Expedia ist ferner der Ansicht, dass ein Verbot von Preisparitätsklauseln in Verbindung mit Dienstleistungen von Online-Buchungsplattformen ausserdem internationalen Harmonisierungsbestrebungen zuwiderläuft. Ein Verbot von Preisparitätsklauseln schafft deshalb falsche Anreize und führt zu einer Rechtszersplitterung in grenzüberschreitenden Märkten der digitalen Wirtschaft, an denen die Schweiz partizipiert.

Ein Verbot von Preisparitätsklauseln schadet überdies Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten und der Schweiz als Reisedestination überhaupt. Die folgenden Punkte in Bezug auf Preisparitätsklauseln sind in dieser Hinsicht besonders wichtig:

² [Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens \(Umsetzung der Motion Bischof \(16.3902\)\), Seite 11.](#)

³ [Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens \(Umsetzung der Motion Bischof \(16.3902\)\), Seite 11.](#)

⁴ [Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens \(Umsetzung der Motion Bischof \(16.3902\)\), Seite 11.](#)

⁵ [Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens \(Umsetzung der Motion Bischof \(16.3902\)\), Seite 12.](#)

⁶ [Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens \(Umsetzung der Motion Bischof \(16.3902\)\), Seite 5.](#)

⁷ ECOPLAN; Regulierungsfolgenabschätzung zum Verbot von Preisparitätsklauseln, Schlussbericht vom 22.4.2020, S.23.

- Die Schweiz konkurriert weltweit mit anderen attraktiven Reisedestinationen. Online-Buchungsplattformen wie Expedia fördern die globale Sichtbarkeit touristischer Beherbergungsbetriebe in der Schweiz, ohne dass diesen Unterkünften Vorlaufkosten entstehen. Preisparitätsklauseln in Vereinbarungen mit Schweizer Hotels sollen sicherstellen, dass das Angebot von diesen auf den Expedia-Seiten mit Angeboten anderer Reiseziele konkurrieren kann.
- Preisparitätsklauseln von Online-Buchungsplattformen stellen sicher, dass Konsumentinnen und Konsumenten Angebote auf transparente und effiziente Weise vergleichen und dadurch ihre Suchkosten reduzieren können. Hierdurch wird der Wettbewerb zwischen den Hotels zum Nutzen der Konsumenten intensiviert. Online-Buchungsplattformen, wie Expedia, bieten zudem sichere Online-Zahlungsdienste an (in der Regel in der nationalen Währung des Konsumenten), um den Zahlungsvorgang sicher und einfach zu gestalten.
- Preisparitätsklauseln von Online-Buchungsplattformen sind auch für Hotels von Vorteil. Die blosser Platzierung eines konkurrenzfähigen Angebots – und die damit verbundene bessere Sichtbarkeit – auf einer Online-Buchungsplattform wie Expedia fördert Direktbuchungen bei Hotels, da einige Konsumenten es vorziehen, direkt bei den Hotels zu buchen. Dieser Effekt wird auch als „Billboard-Effekt“ bezeichnet. Expedia erhält nur dann eine Vergütung von den Hotels, wenn ein Reisender die angezeigte Unterkunft über die Expedia-Webseite bucht. Für Direktbuchungen des Reisenden beim Hotel wird Expedia nicht vergütet. Um ihre Marketingdienste kostenlos anbieten zu können, muss Expedia daher eine faire Chance erhalten, dass die Buchung über ihre eigene Webseite erfolgt. Da die Hotels die Preisparameter auf den Expedia-Webseiten selbst festlegen, dienen die Preisparitätsklauseln dem Zweck, eine Preisdiskriminierung von Konsumenten zu verringern, bei der der Preis des Hotels auf der Online-Buchungsplattform gegenüber der direkten Buchungswebsite des Hotels überhöht wäre.
- Die Möglichkeit, den Hotels die Marketingdienstleistungen ohne Vorlaufkosten anzubieten, ist besonders attraktiv für kleinere, unabhängige Hotels, die über ein kleineres Marketingbudget als die grösseren Hotelketten verfügen. Dies zeigt sich dadurch, dass viele kleinere Hotels auf den Expedia-Seiten vertreten sind und die Buchungen der kleinen Hotels einen grossen Anteil aller Buchungen auf Expedia ausmachen. OTAs helfen somit kleineren Hotels gegenüber den grösseren Hotels konkurrenzfähig zu sein.

Bereits der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 16. November 2016 die Vorteile von Buchungsplattformen hervorgehoben: "Dank digitalen Innovationen wie Online-Buchungsplattformen konnten Schweizer Hotels ihre Sichtbarkeit im Internet in den letzten Jahren stark erhöhen. Die rasche, umfassende und transparente Vergleichbarkeit von Preisen und Qualität der Dienstleistungen bringt auch für die Nutzerinnen und Nutzer einen erheblichen Mehrwert. Tendenziell ist davon auszugehen, dass bei einer wachsenden Konzentration beziehungsweise einer wachsenden Anzahl Kunden und Anbieter, die auf solchen Plattformen tätig sind, auch der potenzielle Nutzen für diese beiden Gruppen steigt."⁸

Letztlich ist es wichtig zu betonen, dass Hotels bei der Preisgestaltung sehr grosse Freiheit haben. Gemäss den Vereinbarungen zwischen Expedia und Schweizer Hotels können letztere die Preise für die diversen Marketing- und Buchungskanäle von Drittanbietern selbst festlegen. Die Hotels können den Konsumenten auch Sonderangebote und Treuepreise anbieten. Expedia verlangt lediglich, dass alle Preisangebote, die das Hotel auf der eigenen Website anbietet, auch Expedia zur Verfügung stehen. Den Hotels steht es somit frei, ihre Preise nach eigenem Ermessen jederzeit und dynamisch anzupassen. Das vorgeschlagene Verbot von Preisparitätsklauseln ermöglicht es den Hotels, die beträchtlichen Marketinganstrengungen der OTAs auszunutzen. Die Hotels erscheinen nämlich auf OTAs, unterbieten dann aber genau diese OTAs über ihre direkten Buchungskanäle. Expedia erachtet dies aus den oben dargelegten Gründen als unangemessen.

⁸ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163902>.

Inzwischen ist es erwiesen, dass (zumindest) enge Preisparitätsklauseln ein wichtiges Element der fairen Geschäftsbeziehungen zwischen OTAs und Hotels darstellen:

- Enge Preisparitätsklauseln wurden in der Untersuchung durch die Schweizerische Wettbewerbskommission („WEKO“) nicht in Frage gestellt.⁹
- Das deutsche Oberlandesgericht Düsseldorf hat kürzlich befunden, dass die engen Paritätsklauseln von Booking.com nicht wettbewerbswidrig, sondern sind in der Tat *"notwendig, um einen fairen und ausgewogenen Leistungsaustausch"* zwischen OTAs (wie Booking.com) und Hotels sicherzustellen. Das Gericht stellte ferner fest, dass die Meistbegünstigungsklauseln von Booking.com notwendig waren, um *"illoyales, treuwidriges Ausnutzen der Vertragsanstrengungen von Booking"* durch Hotels zu unterbinden, bei denen diese versuchen, Konsumenten durch niedrigere Tarife von der Webseite von Booking.com auf die eigene Webseite umzuleiten (mit dem Ziel keine Vergütung an Booking.com zuzahlen). Das Risiko des sogenannten „Billboard-Effekt“ wurde also anerkannt.¹⁰ (Das Verfahren ist vor dem Bundesgerichtshof hängig).
- Das gleiche deutsche Gericht entschied ferner in einem separaten Verfahren gegen Expedia im Jahr 2017, dass die engen und weiten Preisparitätsklauseln unter das Safe-Harbour-Regime der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (die „Vertikal-GVO“) fallen.¹¹
- Die Europäische Kommission ist ebenfalls seit einiger Zeit der Ansicht, dass sowohl weite als auch enge Paritätsklauseln durch die Vertikal-GVO erfasst werden¹²
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die P2B-Verordnung¹³ die Verwendung von Preisparitätsklauseln nicht verbietet. Artikel 10 der P2B-Verordnung erlaubt es Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten (wie z.B. Online-Buchungsplattformen für Übernachtungsmöglichkeiten), die Möglichkeit gewerblicher Nutzer (z.B. Hotels) einzuschränken, Konsumenten die gleichen Waren und Dienstleistungen anderweitig zu anderen Bedingungen anzubieten, sofern die Gründe für diese Einschränkung in den Geschäftsbedingungen der Online-Vermittlungsdienste enthalten sind.

Bestehende Verbote enger Preisparitätsklauseln in verschiedenen europäischen Märkten (z.B. in Frankreich, Österreich, Italien und Belgien) führen, unabhängig davon, ob sie überhaupt rechtmässig sind, zu einer rechtlichen Zersplitterung, Wettbewerbsverzerrungen und Unsicherheiten für global handelnde OTAs und Hotels. Diese legislativen Massnahmen sind folglich ein Rückschritt für die Entwicklung und Förderung der digitalen Wirtschaft in Europa und der Schweiz.

Expedia regt daher an, dass – sofern der Schweizer Gesetzgeber sich für die Umsetzung des Artikels entscheidet – die entsprechende Gesetzgebung eindeutig und eng gefasst sein sollte, um alle sich daraus ergebenden Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil des Tourismusstandortes Schweiz und der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten zu minimieren.

Expedia ist deshalb klar der Ansicht, dass ein Verbot von Preisparitätsklauseln (sofern dieses denn angenommen wird) unbedingt wettbewerbsneutral ausgestaltet werden muss und deshalb alle Arten von Online-Hotelbuchungsplattformen erfasst. Das heisst insbesondere „klassische“ OTA-Plattformen wie zentralisierte Buchungswebseiten von Hotel-Ketten, wie Angebote von Hotel-Ketten, die als Franchisegeber (z. B. IHG und

⁹ Vgl. RPW 2016/1, 67 ff. – Online-Buchungsplattformen für Hotels, Abs. 57 ff.

¹⁰ LG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Juni 2019, Az. VI - Kart 2/16 (V) – Booking.com, hängig vor dem BGH.

¹¹ OLG Düsseldorf, 4. Dezember 2017, VI-U (Kart) 5/17.

¹² Vgl. Arbeitspapier der Europäischen Kommission, Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 10. Mai 2017, Begleitdokument zum „Final Report on the E-commerce Sector Inquiry“ (Abschlussbericht zur Untersuchung des E-Commerce-Sektors), S. 180 (http://ec.europa.eu/competition/antitrust/sector_inquiry_swd_en.pdf).

¹³ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten („P2B-Verordnung“).

Accor) mehrerer Marken auftreten und auch solche Buchungsdienste, in denen sie für ihre unabhängigen Franchisenehmer als Hotelbetreiber auftreten.

Die nachfolgenden Anmerkungen von Expedia erfolgen vorbehaltlich des Standpunktes, dass ein Verbot von Preisparitätsklauseln fehlgeleitet ist und negative Folgen sowohl für den Schweizer Tourismus (insbesondere für kleinere, unabhängige Hotels) als auch für die Konsumenten nach sich ziehen wird.

3.2. Empfehlung zur Aufnahme einer Überprüfungsklausel

Angeichts der erheblichen Unsicherheit hinsichtlich der (zum Teil wohl unbeabsichtigten) Auswirkungen der vorgeschlagenen Gesetzgebung und der durch die Regulierungsfolgenabschätzung bestätigten Zweifel vertritt Expedia die Auffassung, dass die Gesetzesrevision nach drei Jahren seit Inkrafttreten überprüft werden sollte. Dieser Zeitraum wurde auch im Hinblick auf die europäische P2B-Verordnung¹⁴ für zweckdienlich gehalten, die in Artikel 18 Absatz 1 alle drei Jahre eine Evaluierung der Auswirkungen der Verordnung vorschreibt.

Eine vollständige Analyse der Auswirkungen der Gesetzesrevision wäre insbesondere wichtig, um sicherzustellen, dass die Änderungen die Marktmacht von Google im Bereich der Reisebuchungen nicht (ungewollt) noch weiter stärkt. Google ist sowohl im Bereich der allgemeinen Suche (die Google extrem dominiert) als auch im Bereich der Metasuche (oder des Vergleichsdienstes) durch den Google-Hotelfinder-Dienst aktiv.

3.3. Unterstützung bei der Umsetzung im UWG und zivilrechtlichen Kontrolle

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 16. November 2016 zur Motion Bischof (16.3902 Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie)¹⁵ bereits angeführt hat, sollte die Gesetzesrevision auf das zur Erreichung ihrer Ziele notwendige Mass beschränkt und so wenig eingreifend wie möglich ausgestaltet werden. Dies ist nicht nur zur Wahrung der Verhältnismässigkeit notwendig, sondern auch weil es keine nachweislichen Belege für die nachteiligen Auswirkungen von Preisparitätsklauseln auf den Wettbewerb gibt.

Expedia ist daher der Ansicht, dass die vertragliche Folge der Nichtigkeit ausreicht, um die Ziele der Motion Bischof effektiv auf eine Art und Weise umzusetzen, die der Exekutive und letztlich den Steuerzahlern keinen weiteren Implementierungsaufwand auferlegt.

4. Standpunkt zum neuen Artikel Art. 8a Verwendung von Preisfestsetzungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben.

4.1. Betreiber einer Online-Plattform

Auszug aus dem erläuternden Bericht

Die Regelung betrifft Plattformbetreiber. Aus dem Kontext der Bestimmung ergibt sich, dass nur solche Plattformbetreiber erfasst sind, welche Online-Buchungsportale für die Übernachtung in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben unterhalten. Solche Buchungsportale ermöglichen Kundinnen und Kunden, Unterkünfte aus der Liste der aufgeführten Beherbergungsunternehmen auszuwählen und online zu buchen. Dabei liegt dem Ganzen eine Geschäftsbeziehung zwischen Plattformbetreibern und Beherbergungsbetrieben zugrunde. Die Plattformbetreiber bieten damit Vermittlungsdienstleistungen zwischen Beherbergungsbetrieben und deren potenziellen Kunden an. Soweit Vergleichsplattformen ebenfalls eine direkte Geschäftsbeziehung mit Beherbergungsbetrieben unterhalten, fallen sie ebenfalls unter den Geltungsbereich der Bestimmung.

¹⁴ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/platform-business-trading-practices>.

¹⁵ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20163902>.

4.1.1. Einbindung zentraler Buchungs-Websites von Hotelketten

Aus dem Wortlaut des Artikels und den Ausführungen aus dem erläuternden Bericht (vorstehender Abschnitt 4.1) wird deutlich, dass OTAs nur eine Kategorie von Online-Buchungsplattformen sind, die unter den Anwendungsbereich des Artikels fallen und der Artikel entsprechend weit auszulegen ist.

Um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den verschiedenen Arten von „Plattformbetreibern“ zu verhindern, ist es zentral, dass die durch Franchisegeber von Hotelketten betriebenen unabhängigen Buchungsseiten für Franchisenehmer-Hotels ebenfalls unter die vorgenannte Definition fallen und in der endgültigen Fassung des Artikels weiterhin entsprechend beinhaltet sein sollten.

Hotelketten besaßen und kontrollierten in der Vergangenheit oftmals den Grossteil ihrer Hotelimmobilien. Das ist nicht mehr der Fall. Grosse Hotelketten betreiben heute meist ein „Asset-Light“-Geschäftsmodell, bei dem der Betreiber einer Hotelkette als Franchisegeber auftritt, der unabhängigen dritten Hoteleigentümern und -betreibern zusätzlich zu den allgemeinen Franchiseleistungen eine Palette an Marken und eine zentrale Online-Buchungsdienst-Plattform bietet. Beispielsweise betreibt Hilton heute etwa 18 verschiedene Marken in mehr als 100 Ländern.¹⁶ Mit Stand 31. Dezember 2019 arbeitete Hilton mit rund 6'000 Dritteigentümern gehörenden Hotels mit insgesamt 942'307 Zimmern zusammen. Hilton besass zur gleichen Zeit effektiv nur 65 Hotels.¹⁷ Auch in der Schweiz hat die Hotelketten-Branche eine grosse Bedeutung: in der Schweiz bewirtschaften Hotelketten rund 34'000 Zimmer und damit rund 26 % aller Hotelzimmer¹⁸.

Bei Ketten-Franchises ist es üblich, dass die Franchisenehmer auf der zentralen Buchungsseite des Franchisegebers ihre Zimmer gegen eine Gebühr zur Verfügung stellen. Die zentrale Buchungsseite des Franchisegebers übernimmt somit auch eine vermittelnde Marketing- und Vertriebsfunktion für die einzelnen Hotelobjekte der Franchisenehmer, die sowohl die Website des Franchisegebers als auch die OTA-Kanäle Dritter parallel nutzen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Hotels der Franchisenehmer zur Nutzung der Website des Franchisegebers verpflichtet sind und Letzterem weitgehende Parität anbieten müssen (d. h. auf der Website des Franchisegebers müssen die besten Angebote aufgeführt werden, die der Franchisenehmer jedem anderen Marketing- oder Buchungskanal zur Verfügung stellt. Diesbezüglich sind die durch die Ketten-Franchisegeber ihren Franchisenehmern auferlegten aktuellen Preisparitätsklauseln weiter (umfassender) als die Preisparitätsklauseln in Expedias Verträgen mit den schweizerischen Hotelpartnern, die auf enge Preisparitätsklauseln beschränkt sind.

Aus Konsumentensicht merkt Expedia an, dass – wie bei OTAs – die zentralen Buchungsseiten der grossen Ketten-Franchises eine Auswahl aus tausenden unabhängigen Objekten mit unterschiedlichen Sternebewertungen, Marken und Ländern anbieten. Reisende können daher auf beiden Plattformen aus einer Vielzahl von Reisezielen und Objekttypen nach Unterkünften suchen. Eine Ungleichbehandlung dieser beiden Arten von „Plattformbetreibern“ würde zu einer groben Wettbewerbsverzerrung führen.

4.1.2. Verbot nur für Online-Buchungsplattformen mit einem Marktsegmentanteil von mindestens 30 %

Es gilt sicherzustellen, dass das vorgeschlagene Verbot nicht weiterreichendere Eingriffe zeitigt, als zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels unbedingt notwendig ist. Aus diesem Grund schlägt Expedia entsprechend ihren Ausführungen in vorstehendem Abschnitt 3.3. vor, dass das zur Diskussion stehende Verbot von Preisparitätsklauseln nur für Vereinbarungen zwischen Beherbergungsbetrieben und Online-

¹⁶ <https://www.hilton.com/en/corporate/>.

¹⁷ Siehe Hilton Jahresbericht 2019, Seite 3, abrufbar unter http://www.corporatereport.com/hilton/2019/ar/downloads/hilton_2020_10k.pdf.

¹⁸ Horwath HTL, Switzerland – Hotels & Chains 2020 (<https://horwathhtl.ch/en/publication/swiss-hotels-chains-2020/>).

Buchungsplattformen gelten sollte, deren Anteile an den jeweilig relevanten Marktsegmenten mindestens 30 % betragen.

Der Gesetzgeber kann Vorgaben machen, welche Marktsegmente für die Beurteilung der Anteile zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Kontext könnte das Marktsegment aus den in der Schweiz über Online-Buchungsplattformen (OTA und Buchungs-Websites von Hotelketten) generierten Buchungen bestehen. Diese Vorgaben sollten indes keine präjudiziellen Wirkungen auf allfällige Marktabgrenzungen, zum Beispiel in Bezug auf eine kartellrechtliche Marktabgrenzung durch die WEKO, haben.

Ein weitergehendes (pauschales) Verbot von Preisparitätsklauseln würde sich aller Wahrscheinlichkeit nach unverhältnismässig auf kleinere Online-Buchungsplattformen auswirken, die somit nicht in die Schweiz expandieren oder den schweizerischen Markt erschliessen würden. Solche kleineren Online-Buchungsplattformen sind vor allem zu Beginn daran interessiert, die besten verfügbaren Angebote auf ihrer Plattform zu haben, um ihre Bekanntheit bei Konsumentinnen und Konsumenten aufzubauen. Es ist davon auszugehen, dass sie den Hotels ein Angebot mit niedrigen Provisionen machen und im Gegenzug auf einer Preisparitätsklausel bestehen würden. Das vorgesehene Verbot würde es solchen Plattformen jedoch verunmöglichen (in legaler Form) Preisparitätsklauseln zu vereinbaren, obwohl solch enge Preisparitätsklauseln in Hotelverträgen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht bekanntlich unbedenklich sind.

Diese Vorgehensweise entspräche auch der wettbewerbsrechtlichen Sichtweise der Behörden, dass vertikale Beschränkungen zwischen Unternehmen mit Markt- (oder Segment-) Anteilen von weniger als 30 % aus Sicht des Schweizer Wettbewerbsrecht als gerechtfertigt und aus Sicht des europäischen Wettbewerbsrechts als unproblematisch gelten, sofern sie keine wettbewerbsrechtlichen Kernbeschränkungen enthalten, wie z. B. eine vertikale Preisbindung. (Es ist daran zu erinnern, dass kein Gericht und keine Wettbewerbsbehörde in Europa bisher festgestellt hat, dass es sich bei Preisparitätsklauseln um derartige Kernbeschränkungen handelt). In diesem Zusammenhang wird Folgendes betont:

- Die Vertikalbekanntmachung der WEKO sieht vor, dass vertikale Vereinbarungen grundsätzlich zu einer Verbesserung der Produktion oder des Vertriebs führen, sofern keines der Parteien einen Anteil von mehr als 30 % am relevanten Markt (Segment) hält und es sich nicht um eine qualitativ schwerwiegende Abrede handelt.
- In ihrem Abschlussbericht über die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel hat die Europäische Kommission bestätigt, dass Paritätsklauseln in vertikalen Vereinbarungen, beispielsweise zwischen Buchungsplattformen und Hotels, durch die Vertikal-GVO erfasst werden, sofern die Marktanteile der Parteien 30 % nicht überschreiten. Anders ausgedrückt vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass Preisparitätsklauseln von Online-Buchungsplattformen mit Marktanteilen (Segmentanteilen) von weniger als 30 % aus wettbewerbsrechtlicher Sicht unproblematisch sind¹⁹.
- Darüber hinaus sieht im Rahmen der aktuellen (und laufenden) Überprüfung der GVO durch die Europäische Kommission keiner der Vorschläge für mögliche Änderungen vor, weite oder enge Paritätsklauseln als Kernbeschränkung zu behandeln.²⁰

Um die Eingriffe der vorgesehenen Gesetzesänderung so gering wie möglich zu halten, schlägt Expedia vor, Online-Buchungsplattformen mit einem Anteil von weniger als 30 % am betreffenden Marktsegment vom Verbot von Preisparitätsklauseln auszunehmen.

Expedia trägt ferner vor, dass es aus unternehmerischer Sicht und zur Vermeidung von Unklarheiten in Übergangszeiträumen (d. h. im Zeitraum, in dem der Marktsegmentanteil eines Unternehmens 30 % übersteigt) ebenfalls wichtig ist, sinnvolle Übergangsbestimmungen einzuführen (ähnlich den Bestimmungen in der Vertikal-GVO). Expedia schlägt daher vor, dass folgende Ausnahmen gelten sollen resp. das Verbot nicht greifen soll:

¹⁹https://ec.europa.eu/competition/antitrust/sector_inquiry_final_report_de.pdf, Seite [9].

²⁰ Europäische Kommission, „Folgenabschätzung in der Anfangsphase“, veröffentlicht am 23. Oktober 2020; siehe hier: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12636-Revision-of-the-Vertical-Block-Exemption-Regulation>.

- während einem Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nach dem der Schwellenwert von 30 % erstmals überschritten wurde, der Marktsegmentanteil aber nie höher als 35% war; und
- während einem Kalenderjahr nach dem erstmals ein Marktsegmentanteil von 35 % überschritten wurde.

4.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auszüge aus dem erläuternden Bericht

*Die Geschäftsbeziehungen zwischen Plattformbetreibern und Beherbergungsbetrieben sind in Standardverträgen mit AGB geregelt, die ihrerseits oft Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln enthalten. Als AGB gelten Vertragsbestimmungen, die im Hinblick auf eine Vielzahl von Vertragsabschlüssen zum Voraus formuliert werden und nicht verhandelt werden können. In den Worten des Bundesgerichts: «Allgemeine Vertragsbedingungen oder vorgeformte Vertragsinhalte sind vertragliche Bestimmungen, die im Hinblick auf typische Verträge von Privaten standardmässig vorformuliert sind und insbesondere der Rationalisierung des Vertragsschlusses dienen». Letztlich lassen sich AGB auf drei typische Kriterien reduzieren: **Vorformulierte Vertragsinhalte**, die für eine **Vielzahl** von Verträgen gelten sollen und vom Verwender der **anderen Vertragspartei gestellt** werden. Gegenstück zu vorformulierten Vertragsinhalten ist die Individualvereinbarung. Individualvereinbarungen fallen folglich nicht unter Artikel 8a VE-UWG, es sei denn, sie enthalten vorformulierte Klauseln, die nicht im Einzelnen ausgehandelt worden sind. Gemäss der Lehre spielt es keine Rolle, in welcher konkreten Form die Verwendung (missbräuchlicher) AGB erfolgt: Erwähnt werden namentlich der Abdruck auf dem Vertragsformular und das AGB-Dokument als Anhang zum Vertrag, sei es in elektronischer oder gedruckter Form.*

4.2.1. Anwendung nur in allgemeinen Geschäftsbedingungen

Expedia unterstützt den Vorschlag des SECO, dass der vorgesehene Artikel nur für Preisparitätsklauseln gelten sollte, die Teil von Standardverträgen sind. Er sollte hingegen nicht für Preisparitätsklauseln gelten, die in individuell ausgehandelten Verträgen zwischen Plattformbetreibern und Beherbergungsbetrieben enthalten sein können, einschliesslich von Standardformulierungen in individuell ausgehandelten Verträgen.

4.3. Preissetzungsklausel

Auszüge aus dem erläuternden Bericht

Preisbindungsklauseln stellen den Oberbegriff dar. Dieser beinhaltet die Preisparitätsklauseln (vgl. die Definition von engen und weiten Preisparitätsklauseln unter Ziff. 1.1) sowie auch Klauseln, wonach sich ein Beherbergungsbetrieb verpflichtet, einen bestimmten vom Plattformbetreiber vorgegebenen, tieferen Preis nicht zu unterschreiten. Untersagt ist die Verwendung solcher Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln durch Plattformbetreiber in AGB gegenüber Beherbergungsbetrieben. Es handelt sich um ein Per-Se-Verbot solcher Klauseln, unabhängig davon, ob es sich um sogenannt weite oder enge Preisparitätsklauseln handelt. Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln, die Beherbergungsbetrieben verbieten, auf deren eigener Webseite oder über andere Vertriebskanäle günstigere Übernachtungspreise anzubieten als auf der Online-Buchungsplattform, sind künftig unlauter. Die Unlauterkeit liegt im Inhalt solcher Klauseln, welche die freie Preissetzung von Beherbergungsbetrieben beschränken und damit ein Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten von Plattformbetreibern und Beherbergungsunternehmen schaffen. Die Rechtsfolge ist aufgrund der Widerrechtlichkeit des Inhalts solcher Klauseln deren Nichtigkeit (Art. 8a VE-UWG i.V.m. Art. 20 OR), was herrschender Lehre zu Art. 8 UWG entspricht. Andererseits ist die neue Bestimmung auf Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln beschränkt. Weitere gängige Klauseln, wie Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln, die ebenfalls Gegenstand der Untersuchung der WEKO waren, werden von der Bestimmung nicht erfasst. Dies insbesondere aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts der Motion.

[...]

Den anvisierten Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln ist es eigen, dass sie die Preissetzung der Beherbergungsbetriebe einschränken. Sie schaffen damit, wie schon mehrfach erwähnt, ein Missverhältnis von Rechten und Pflichten, das auch den in Artikel 8 UWG geregelten missbräuchlichen Geschäftsbedingungen unterlegt ist. Aus diesem Grunde werden solche Klauseln im Verhältnis von Plattformbetreibern zu Beherbergungsbetrieben als unlauter erklärt. Künftig dürfen Beherbergungsbetriebe auch auf ihrer eigenen Website sowie auf anderen Vertriebskanälen günstigere Preise anbieten. Das Verbot stützt damit letztlich die Wirtschaftsfreiheit der Beherbergungsbetriebe, da ihre Handlungsfreiheit somit erhöht wird. Hingegen wird die Wirtschaftsfreiheit der Plattformbetreiber eingeschränkt. Mit der vorliegenden Regelung wird nur die Einschränkung der Preissetzungsfreiheit als unlauter erklärt. Andere nicht preisrelevante Faktoren sind nicht betroffen (Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln).

4.3.1. Position gegen die Definition „Preissetzungsklauseln“

Expedia stellt zunächst fest, dass die vorgeschlagene Bestimmung dem schweizerischen Kartellgesetz (**KG**) widersprechen würde, welches u.a. die Verhinderung von volkswirtschaftlich und sozial schädliche Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen und die Förderung des Wettbewerbs bezweckt. In seiner Stellungnahme vom 16. November 2016 hat der Bundesrat in diesem Zusammenhang bereits darauf hingewiesen, dass negativen wettbewerblichen Auswirkungen mit dem Kartellgesetz begegnet werden sollte und zusätzliche gesetzgeberische Massnahmen nicht zielführend sind.²¹ Die Folge dieser Änderung wären eine widersprüchliche Duplizierung von KG und UWG und eine daraus resultierende Rechtsunsicherheit. Wenn unter dem Blickwinkel des KG die in Frage stehenden Preisparitätsklauseln nicht zu beanstanden resp. wettbewerbsfördernd sind, geht es nicht an, diese mithilfe eines anderen Gesetzes zugunsten einer Interessengruppe zu verbieten.

Expedia ist ferner darüber besorgt, dass die wahlweise Verwendung der Begriffe „Preisfestsetzung“ und „Preisbindung“ zu Rechtsunsicherheit führt. Denn Preisparitätsklauseln können nicht mit Preisfestsetzungs- oder Preisbindungsklauseln gleichgesetzt werden. Sie legen keine Preise fest (wie dies bei Preisabsprachen der Fall ist) und fixieren auch keine Einzelhandelspreise (wie dies bei Preisbindungsklauseln für Einzelhändler der Fall ist, die Hersteller durchzusetzen versuchen).

Preisparitätsklauseln haben schlicht und einfach das Ziel, den Online-Buchungsplattformen eine faire Chance zu geben, eine Buchung zu tätigen (indem sie auf dem Direktkanal der Beherbergungsbetriebe nicht unterboten werden), um für ihre erheblichen Marketinganstrengungen entschädigt zu werden, die sie für die Beherbergungsbetriebe aufwenden, ohne dass letzteren Vorlaufkosten entstehen. Anders ausgedrückt verlangt Expedia mit den Preisparitätsklauseln lediglich eine faire Behandlung, indem Expedia auf ihrer Plattform die gleich guten Angebote haben möchte, wie das Hotel - nach eigenem Ermessen - über seinen eigenen Online-Buchungskanal öffentlich zugänglich macht.

Expedia möchte in diesem Zusammenhang anmerken, dass die Verwendung unangemessener und abwertender Beschreibungen von Preisparitätsklauseln, die versuchen diese als unlauter darzustellen, nicht zu einer stärkeren Rechtfertigung des Artikels führt. Der Artikel und der erläuternde Bericht dazu sollten daher die unangemessene und verwirrende Terminologie der „Preisfestsetzung“ und „Preisbindung“ vermeiden und sich auf eine objektive und neutrale Beschreibung des betreffenden Begriffs beschränken.

Aus den im vorstehenden Abschnitt 3.1 angeführten Gründen ist Expedia nicht mit der Beschreibung von Preisparitätsklauseln als „unlauter“ einverstanden (die diesbezüglichen Argumente werden hier nicht wiederholt).

4.3.2. Keine weiteren Vertragsbeschränkungen über den Antrag hinaus

Expedia unterstützt die Position des SECO, bei der Einschränkung von Vertragsklauseln nicht über den ausdrücklichen Wortlaut der Motion 16.3902 („Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie“) hinauszugehen.

Wie die Regulierungsfolgenabschätzung des SECO unterstreicht, bestehen bereits erhebliche Zweifel an der Angemessenheit und Wirksamkeit des Verbots von Preisparitätsklauseln. Dementsprechend sollte eine mögliche

²¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20163902>.

Gesetzgebung und damit ihre Auswirkungen auf das Notwendige beschränkt sein, um der Motion Bischof ihre Wirkung zu verleihen.

Eine Ausweitung des Artikels über Preisparitätsklauseln hinaus (z. B. hinsichtlich anderer als Buchungsbedingungen) wäre demzufolge unverhältnismässig, ungerechtfertigt und widerspräche den Ergebnissen der Regulierungsfolgeabschätzung.

Beherbergungsbetriebe

Auszüge aus dem erläuternden Bericht

In Abweichung vom Wortlaut der Motion schützt Artikel 8a VE-UWG alle Beherbergungsbetriebe (z.B. auch Anbieter von Ferienwohnungen/Appartements oder Jugendherbergen) und nicht nur die Hotelbetriebe. Diese Erweiterung ist insbesondere aus Sicht der Rechtsgleichheit sowie aus wettbewerbspolitischen Gründen geboten. Viele Beherbergungsunternehmen stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis und sehen sich gezwungen, auf Plattformen zu erscheinen, um den heutigen flexiblen Märkten im Tourismusbereich Rechnung tragen zu können. Klein- und Kleinstunternehmen sind in unverhältnismässig hohem Ausmass möglichen unlauteren Praktiken von Plattformbetreibern ausgesetzt. Auch sie sollen vom Schutz der neuen Bestimmung erfasst sein

4.3.3. Keine Ausweitung des Verbots auf andere Beherbergungsbetriebe

Expedia ist der Ansicht, dass der Begriff „Beherbergungsbetriebe“ auf Hotels und hotelähnliche Unterkünfte wie z.B. B&Bs), beschränkt und weitere Beherbergungsformen wie Ferienhäuser, Apartments und Jugendherbergen aus der Definition ausgeschlossen werden sollten.

Dies entspricht der grundsätzlichen Haltung von Expedia, dass ein mögliches Verbot von Preisparitätsklauseln so wenig einschneidend wie möglich sein sollte und nicht über das Anliegen der Motion Bischof oder die Erkenntnisse der Regulierungsfolgeabschätzung hinausgehen sollte.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern Schweiz

Per E-Mail an: fair-business@seco.admin.ch

26.2.2021

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Organisation, die sich für mehr Nachhaltigkeit im Tourismus einsetzt, erlauben wir uns, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016 Stellung zu nehmen. Dabei möchten wir die globale Dimension der Motion darlegen, indem wir auf die Auswirkungen der Marktmacht von Online-Buchungsplattformen (OTA) auf kleine und mittlere Tourismusanbieter in Indien eingehen.

1. Preisbindungsklauseln und nachhaltige Entwicklung

Die Marktmacht von Online-Buchungsplattformen behindert die nachhaltige Entwicklung im und durch den Tourismus. Das gilt in der Schweiz wie auch in Ländern des Südens. Die Situation für die Schweiz wurde andernorts bereits beleuchtet¹. Eine Studie zur Situation in Indien² zeigt auf, dass OTAs nicht nur in der Schweiz, sondern auch international die Entwicklung gerade von kleineren und mittleren Anbietern hemmen. Die Co-Autorin Deepti Bharthur fasst die Ergebnisse so zusammen: «Für kleine und mittlere Hotels sind die Plattformen jedoch ein Problem. Durch die starken Rabatte sind ihre Umsätze gesunken»³. Und weiter: «Die Ergebnisse zeigen leider, dass Buchungsplattformen nicht für mehr Chancengleichheit sorgen, sondern für das Gegenteil. Die Portale bestimmen die Zugangsregeln zum Markt. Sie können mit undurchsichtigen Algorithmen Preismodelle und Rabattsysteme durchsetzen, bei denen kleine, oft familiengeführte Unternehmen nicht mithalten können»⁴.

¹ Zum Beispiel Roland Schegg: Online Direktbuchungen bei Schweizer Hotels immer wichtiger. Resultate einer Online-Umfrage zur Vertriebssituation in der Schweizer Hotellerie für das Jahr 2019. HES-SO Valais-Wallis, 2020.

² Anita Gurumurthy & Deepti Bharthur: Technodisruptions and travel Examining the impact of platformisation in the Indian tourism sector. Brot für die Welt (Hrsg.), 2020.

³ [Der Einfluss von Buchungsplattformen auf lokale Tourismusunternehmen in Indien \(tourism-watch.de\)](https://www.tourism-watch.de)

⁴ Aus der deutschen Zusammenfassung von Technodisruptions, S. 2.

Eine nachhaltigere Entwicklung des Tourismus kann nur erwirkt werden, wenn Kleinunternehmen Zugang zu neuen Technologien und in die Wertschöpfungsketten eingebunden sind. Dies entspricht auch den Prinzipien der Agenda 2030. Einschränkungen der Vertragsfreiheit, welche die Marktmacht der OTAs begrenzen, sind daher zu begrüßen. Je gängiger diese Einschränkungen in Europa sind – auch unsere Nachbarländer kennen sie –, desto leichter fällt es den Akteuren im Süden ähnliche Regelungen gegenüber den OTAs durchzusetzen.

2. Beurteilung der Vorlage

Die «Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)» verkleinert die Wettbewerbsverzerrungen. Daher befürworten wir nicht nur die Motion, sondern auch die Unterstellung aller Beherbergungsbetriebe dem Art. 8a VE-UWG. Wir unterstützen ebenfalls den Vorschlag nicht nur Preisbindungsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten, also auch Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln. Die oben zitierte Studie hat klar aufgezeigt, dass nicht nur die Preise, sondern die Gesamtheit an Anforderungen für Kleinunternehmen schwierig zu erfüllen sind.

3. Über *fairunterwegs*

fairunterwegs wurde 1977 als Verein unter dem Namen Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung gegründet und hat das Ziel, einen fairen und nachhaltigeren Tourismus zu fördern. *fairunterwegs* arbeitet in internationalen Netzwerken mit und wird von den Entwicklungsorganisationen Brot für alle, Fastenopfer, Heks und Helvetas, vom Schweizer Reise-Verband und interessierten Unternehmen sowie von engagierten Persönlichkeiten, Kirchgemeinden und Stiftungen getragen. Für Projekte erhält *fairunterwegs* Beiträge zum Beispiel vom EDA.

fairunterwegs

Missionsstrasse 21
4055 Basel
061 Tel: +41 (0)61 261 47 42

Ansprechperson:
Jon Andrea Florin
Geschäftsleitung
jon.florin@fairunterwegs.org

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht
3003 Bern

Bern, 01. März 2021
UWG / CW

Elektronischer Versand:
fair-business@seco.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

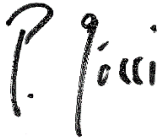
Mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) soll die [Motion Bischof 16.3902](#) umgesetzt werden, wodurch Preisbindungs- und Preisparitätsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Plattformbetreibern gegenüber Beherbergungsbetrieben für unlauter erklärt werden würden. FDP.Die Liberalen lehnt die vorgeschlagene Umsetzung der Motion klar ab. Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, sich mit einer zusätzlichen Regulierung in privatrechtliche Verträge einzumischen. Die Umsetzung der Motion würde eine branchenspezifische Regulierung und somit auch neue Ungerechtigkeiten schaffen. Missbrauchsvorwürfe können mit den bestehenden kartellrechtlichen Grundlagen untersucht und geahndet werden. Entsprechend könnten auch enge Preisparitätsklauseln bereits heute, gestützt auf das geltende Kartellgesetz, von der WEKO bzw. von den zuständigen Gerichten im Einzelfall für unzulässig erklärt werden, sofern sie zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen. Die Motion Bischof verfolgt ein protektionistisches Anliegen und die FDP lehnt daher einen Eingriff auf nationaler Ebene und eine Anpassung des UWG klar ab.

Die zunehmende Digitalisierung stellt die Wettbewerbspolitik vor neue Herausforderungen, bietet aber auch die Chance, den Wettbewerb frei spielen zu lassen. Internetbasierte Plattformen wie Suchdienste, Handels- und Vermittlungsplattformen stimulieren grundsätzlich den Wettbewerb, etwa durch eine erhöhte Markttransparenz oder eine grössere geographische Reichweite. Plattformbetreiber benutzen enge Preisparitätsklauseln in ihren Verträgen, um sich gegenüber Trittbrettfahrern abzusichern. Über Offline-Vertriebskanäle zum Beispiel können Beherbergungsbetriebe jedoch weiterhin andere Preise und Konditionen anbieten.

Ein Verbot enger Preisparitätsklauseln würde zwar Beherbergungsbetrieben formal einen etwas grösseren Handlungsspielraum bieten, aber das Ziel der Motion, eine Stärkung der Beherbergungsbetriebe gegenüber Buchungsplattformen zu erwirken, würde nur beschränkt erreicht werden. Dies ist unter anderem auf die starken Netzwerkeffekte und die Rankingalgorithmen auf Buchungsplattformen zurückzuführen. Hervorzuheben ist zudem, dass die Teilrevision des UWG gemäss oben genannter Vorlage eine geringere Transparenz zur Folge hätte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gössi'.

Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Noghero'.

Fanny Noghero



fair-business@seco.admin.ch

Secrétariat d'Etat à l'économie
Holzikofenweg 36
CH - 3003 Berne

A l'att. de Monsieur Guy Parmelin,
Président de la Confédération

Genève, le 19 janvier 2021
YF/3199 - FER N°10-2021

Modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD)

Monsieur le Président,

C'est avec intérêt que nous avons pris connaissance de l'objet mis en consultation, et vous faisons parvenir ci-dessous notre prise de position.

La présente modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD) a pour but de mettre en œuvre la motion Bischof 16.3902. Elle demande d'interdire les clauses de parité tarifaire (restreintes et larges) dans les contrats entre les plateformes de réservation en ligne et les établissements d'hébergement.

Selon ces clauses, les établissements d'hébergement sont tenus de ne pas proposer de nuitées sur d'autres canaux de distribution (clause de parité au sens large) ou à tout le moins sur leur propre site internet (clause de parité au sens restreint) à des prix inférieurs à ceux de la plateforme de réservation en ligne. Le nouvel article 8a AP-LCD déclare déloyales les clauses limitant la liberté tarifaire et les clauses de parité tarifaire régissant les relations entre les plateformes de réservation en ligne et les établissements d'hébergement.

Le caractère déloyal réside dans le fait que ces clauses restreignent la liberté des établissements à fixer leurs prix, ce qui induit une disproportion entre les droits et les obligations des parties du contrat. Les conditions générales ayant pour objet une chose illicite, cela induit la nullité desdites clauses en vertu de l'article 20 CO.

Notre Fédération est bien consciente qu'avec la numérisation de l'économie, l'utilisation de plateformes de réservation en ligne a progressé rapidement et que celles-ci ont réussi à s'imposer comme intermédiaires entre l'hôte et l'hôtel. Si le développement des plateformes en ligne ont permis aux établissements d'hébergement d'élargir leur champ d'action, elles ont aussi modifié les échanges

entre les différents acteurs. C'est la raison pour laquelle notre Fédération est d'avis qu'il faut mettre en place des règles de concurrence proportionnées.

Les pays voisins, comme la France, l'Italie et l'Autriche par exemple, restreignent sur le plan législatif l'utilisation de clauses de parité tarifaire visant les établissements d'hébergement. D'autres pays au sein de l'UE vont très certainement emboîter le pas aux pays précités. Sur le plan économique, il est à relever que la suppression de clauses de parité permettrait de garantir la compétitivité des entreprises suisses avec leurs principaux concurrents. A notre sens, il est important que les établissements d'hébergement suisses bénéficient des mêmes avantages que les autres.

En conclusion, notre Fédération plaide pour une concurrence loyale et proportionnée entre les différents acteurs de l'hébergement. Si la FER soutient sur le principe l'interdiction des clauses de parité qui peuvent s'avérer disproportionnées, il est important que le dialogue se maintienne entre les établissements d'hébergement et les plateformes de réservation en ligne. Par ailleurs, il est à noter que le Covid-19 a durement touché financièrement le secteur de l'hôtellerie et, par effet indirect, les plateformes de réservation en ligne. Pour notre Fédération, l'objectif est d'assurer la survie de l'ensemble de ces différents acteurs qui sont indispensables les uns pour les autres. Il est donc essentiel d'assurer des conditions d'existence acceptables tant pour le secteur de l'hébergement que pour les plateformes en ligne qui ont besoin de faire vivre leur «business model».

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre haute considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Yannic Forney
Délégué

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

SECO
3003 Berne

Lausanne, le 23 février 2021

Consultation sur la Lex Booking

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (ci-après : la FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation susmentionnée et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

Nous soutenons de manière générale le projet de loi présenté. En effet, nous sommes d'avis que les conditions léonines fixées par les plateformes de réservation en ligne pénalisent tant les hôteliers que les consommateurs. Les clauses restreignant la concurrence doivent être interdites. Un établissement d'hébergement doit avoir la possibilité de fixer librement son prix et de rendre plus attractive une réservation effectuée directement auprès de lui, que celle-ci intervienne par téléphone ou sur son propre site internet. Nous espérons que cette mesure permettra de dynamiser le marché et encouragera les hôteliers à proposer des offres attractives pour les consommateurs.

Nous espérons par ailleurs que cette révision permettra également aux hôtels de proposer plus souvent des avantages en cas de réservation directe. Car actuellement, même s'il est possible d'obtenir par exemple un rabais ou des prestations supplémentaires) en réservant directement par courriel ou téléphone, cela ne se produit que rarement dans la pratique. Une [enquête](#) réalisée par notre association en février 2017 révélait en effet que seul un tiers des établissements contactés jouaient le jeu de la concurrence et proposait une offre plus attractive au consommateur qui le contactait personnellement par téléphone.. Il n'est pas impossible que ces établissements agissent de la sorte par crainte de représailles de la part des plateformes en ligne. Aussi, en interdisant ces clauses de parité, il est permis d'espérer que les hôtels feront davantage usage de cette liberté.

Afin que cette disposition ne reste pas lettre morte, il est important que les plateformes ne puissent pas utiliser des contraintes directes ou indirectes contre ces établissements. Toutefois, les risques évoqués par le Conseil fédéral à la page 11 de son Message nous semblent peu probables et spéculatifs et nous doutons qu'une telle interdiction puisse nuire à la concurrence et aux consommateurs.

Nous saluons par ailleurs le fait que l'interdiction concerne tous les établissements d'hébergement.

Afin que cette révision atteigne réellement son but, nous demandons que cette interdiction ne se limite pas aux clauses de parité tarifaire, mais qu'elle soit étendue aux autres types de clauses afin de laisser la possibilité à un établissement de prévoir de meilleures conditions à son client s'il le souhaite.

Partant, l'article 8a devrait être reformulé ainsi :

*Art. 8a Utilisation de clauses **de parité** ~~clauses limitant la liberté tarifaire~~ des établissements d'hébergement*

*Agit de façon déloyale celui qui, notamment, prévoit, en tant qu'exploitant d'une plate-forme de réservation de prestations d'hébergement en ligne, des conditions générales restreignant, **de façon directe ou indirecte**, ~~la fixation des prix~~ **fixation des prix et des offres** par les établissements d'hébergement au moyen de ~~clauses limitant la liberté tarifaire~~ **clauses de parité**, qu'elles se rapportent au tarif, à la disponibilité ou à toute autre condition.*

Un doute subsiste quant à l'application de cette disposition en matière civile. En effet, on peut voir que les conditions générales de Booking vis-à-vis des consommateurs désignent les Pays-Bas pour le for juridique et le droit applicable. Si les contrats conclus entre les établissements d'hébergement et les plateformes précisent également le droit d'un Etat tiers, comment s'assurer que cette nouvelle disposition ne soit pas exclue contractuellement ? Si le nouvel article 8a était intégré à l'article 23 LCD, des sanctions de droit public pourraient garantir sa mise en œuvre puisque le droit du lieu où l'acte aura été commis (la Suisse) sera alors applicable.

Enfin, nous nous demandons si cette interdiction des clauses de parité ne devraient pas être étendue à tous les domaines et non pas uniquement au secteur de l'hébergement. Une réflexion plus large à ce sujet devrait être menée pour voir les problèmes similaires dans d'autres secteurs et les conséquences d'une interdiction semblable.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande des consommateurs



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale



Robin Eymann
Responsable politique économique



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : fair-business@seco.admin.ch

Fribourg, le 19 janvier 2021

Projet de révision de la loi fédérale contre la concurrence déloyale – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation sur le projet de révision de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD). Par le présent courrier, nous avons l'avantage de vous faire parvenir nos commentaires concernant l'objet précité.

Le Conseil d'Etat soutient la révision proposée qui répond à la volonté du Parlement d'interdire les clauses limitant la liberté tarifaire figurant dans les contrats conclus entre des plateformes de réservation en ligne et des établissements d'hébergement. La solution retenue dans l'avant-projet, basée sur l'inscription d'un nouvel article dans la LCD, permet d'atteindre de manière cohérente les objectifs visés. Nous apprécions notamment le fait que le Conseil fédéral ait renoncé à créer une nouvelle loi spéciale nécessitant la mise en place d'un régime spécifique de droits et de sanctions. La réglementation présente ainsi l'avantage de s'inscrire dans l'ordre juridique existant de la concurrence déloyale et le régime procédural correspondant, basé exclusivement sur le droit civil.

Sur le plan matériel, le Conseil d'Etat accueille positivement l'interdiction légale des clauses de parité tarifaire. La promotion de la distribution directe est susceptible d'avoir une incidence positive sur l'activité économique des établissements d'hébergement, grâce à une plus grande liberté en matière de fixation de prix. Dans le contexte actuel de la crise du Covid-19, qui affecte particulièrement le tourisme, la pertinence de la mesure est également avérée. Enfin, l'écart actuel entre la législation suisse et celle d'autres pays européens, notamment voisins, qui connaissent déjà des interdictions de clauses de parité tarifaires, peut avoir un impact négatif sur la compétitivité des établissements d'hébergement suisses, par rapport à leurs concurrents étrangers.

Concernant la pratique des plateformes de réservation en ligne consistant à rétrograder dans le classement les établissements qui ne respectent pas la parité tarifaire, le Conseil d'Etat estime qu'une interdiction par voie légale ne constitue pas une option valable.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:

fair-business@seco.admin.ch

Zürich, 02. Februar 2021

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet die Gesetzesänderung des Art. 8 des UWG im Sinne der Umsetzung der Motion 16.3902 „Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie“ von Ständerat Pirmin Bischof vom 30. September 2016. Für Beherbergungsunternehmen ist der Anschluss an Online-Buchungsplattformen enorm wichtig. Laut einer Studie von ECOPLAN (2020) werden mittlerweile fast 30 % aller Buchungen von Schweizer Hotels über Onlineanbieter getätigt. Ausserdem profitieren solche Plattformen überproportional vom generellen Trend hin zu Online-Buchungen – seit 2013 hat sich ihr Marktanteil um mehr als 40 % gesteigert. Online-Buchungsplattformen haben sich also als Bindeglied zwischen dem Unternehmen und dem Konsumenten etabliert. GastroSuisse anerkennt die Wichtigkeit solcher Online-Plattformen für die Schweizer Beherbergungsbetriebe. Digitalisierung und Innovation sind wichtige Grundpfeiler für die Entwicklung des Tourismus in der Schweiz. Entsprechend gilt es den Stellenwert von Online-Buchungsplattformen auch zu würdigen. Nichtsdestotrotz anerkennt der Branchenverband einen gesetzlichen Handlungsbedarf, damit die Zusammenarbeit zwischen Beherbergungsunternehmen und Online-Plattformen nicht durch unausgewogene Machtverhältnisse behindert wird.

II. Preisparitätsklauseln

Bereits im Oktober 2015 hat die Wettbewerbskommission (WEKO) die Verwendung von „weiten“ Preisparitätsklauseln als Verstoß gegen das Kartellgesetz (KG) beurteilt. Somit wurde bereits in einem ersten Schritt verhindert, dass sich ein Beherbergungsunternehmen vertraglich verpflichten muss, auf keinem anderen Vertriebskanal tiefere Preise anzubieten als auf der jeweiligen Online-Plattform. Folgerichtig würde nun die Änderung des Bundesgesetzes auch „enge“ Preisparitätsklauseln verbieten. Diese hebt jegliche Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Online-Plattformen zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen auf, welche es einem Beherbergungsbetrieb verbieten auf seiner eigenen Internetseite einen Preis anzubieten, der den Preis der Online-Plattform unterbietet. Durch diese Änderung wird der Direktvertrieb von Beherbergungsunternehmen über die hoteleigenen Webseiten gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gestärkt. Online-Buchungsplattformen bleiben trotz Verbot enger Preisparitätsklauseln für die Beherbergungsbetriebe weiterhin ein wichtiger Vertriebskanal. Das Verbot reduziert jedoch das Abhängigkeitsverhältnis und fördert den Wettbewerb. In diesem Sinn unterstützt GastroSuisse die vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes.

III. Beschränkung der Preissetzung

GastroSuisse setzt sich jedoch für eine vollumfängliche Lösungen bei der Behebung von Paritätsklauseln ein. Während die Auswirkung von Preisparitätsklauseln auf die Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungsunternehmen bereits thematisiert wurde, werden weitere nicht preisrelevante Faktoren nicht in der Änderung miteinbezogen.

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 52 50

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Dabei handelt es sich um folgende zwei Faktoren:

1. Verfügbarkeitsklauseln: Diese beziehen sich darauf, inwieweit sich die Art und die Anzahl der auf anderen Absatzkanälen angebotenen Zimmern vom Angebot auf der Online-Buchungsplattform unterscheiden darf.
2. Konditionenparitätsklauseln: Diese beziehen sich auf die Egalität des Angebots zwischen Buchungsplattformen und anderen Kanälen in weiteren Aspekten. Unter diesen Sammelbegriffen fallen oftmals weitere vertragliche Aspekte wie Stornierungsbedingungen, aber auch inbegriffene Zusatzleistungen wie Frühstück, WLAN oder Rabattgutscheine für die örtlichen Bergbahnen.

Wenn mit der Gesetzesänderung eine Stärkung der Beherbergungsbetriebe im Wettbewerb bezweckt wird, so müssen oben genannte Klauseln zwingend miteinbezogen werden. Angebote von Beherbergungsunternehmen basieren nicht nur auf preislichen Auslegungen der Zimmertarife, sondern eben auch auf weiteren nicht preislichen Faktoren. Durch ein vollumfängliches Verbot aller Paritätsklauseln soll den Online-Betriebsplattformen die Möglichkeit verwehrt werden, Preisparitätsklauseln durch Verfügbarkeits- und Konditionenparitätsklauseln zu ersetzen.

IV. Internationaler Vergleich

Im Vergleich zu seinen Nachbarländern hat die Schweiz die Gefahren solcher Paritätsklauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Online-Plattformen spät erkannt. Entsprechend verfügen Schweizer Beherbergungsunternehmen aus formaler Sicht über einen eingeschränkteren Spielraum bei der Gestaltung ihres Angebotes auf der eigenen Webseite als die umliegende europäische Konkurrenz. Dies impliziert einen erheblichen Wettbewerbsnachteil, welchen es durch die Annahme der Gesetzesänderung und Berücksichtigung der oben erwähnten Problembereiche schnellst möglichst aufzuheben gilt.

Schliesslich appelliert GastroSuisse an den Bund, dem Parlament eine griffige, lückenlose Gesetzesänderung vorzulegen. Wie Entwicklungen aus Ländern, wo Paritätsklauseln bereits verboten sind, zeigen, lässt sich ein Trend der Online-Plattformen zu sogenannten indirekten Disziplinierungen erkennen. Wenn ein Beherbergungsunternehmen seine Preise nicht denjenigen der Online-Plattformen anpasst, wird dieses durch wettbewerbsbenachteiligende Massnahmen, wie Rankingherabstufungen, bestraft. GastroSuisse nimmt zu entsprechenden Vorwürfen ausländischer Branchenverbände nicht im Detail Stellung, aber sollte sich diese Vorwürfe indirekter Disziplinierungen bewahrheiten, dann empfinden wir solche Handlungen als befremdend und für volkswirtschaftlich schädlich. Dagegen gilt es sich zu schützen. GastroSuisse schlägt dementsprechend folgende Änderungen am Vernehmlassungsentwurf vor:

Art. 8a Verwendung von ~~Preisbindungs~~ Paritätsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben:

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche ~~die Preissetzung von Beherbergungsbetriebe durch Preisbindungsklauseln, namentlich durch Preisparitätsklauseln, einschränken~~. die Wettbewerbsfähigkeit der Beherbergungsbetriebe schwächen:

- durch Preisbindungsklauseln, namentlich durch Preisparitätsklauseln.
- durch Verfügbarkeitsklauseln.
- durch Konditionenparitätsklauseln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich

T +41 44 377 52 50

wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft seco
3003 Bern
Per Mail an: fair-business@seco.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Herr Patrick Erny

Telefon direkt:
061 227 50 73

Telefax direkt:
061 227 50 51

E-Mail:
p.erny@gewerbe-basel.ch

Datum:
12. Februar 2021

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gewerbeverband Basel-Stadt ist die Interessensorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Gewerbe, Dienstleistung und Handel im Kanton Basel-Stadt. Er setzt sich ein für einen leistungsfähigen Wirtschaftsstandort Basel, der seine soziale und ökologische Verantwortung kennt und wahrnimmt.

Wir erlauben uns, im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Der Gewerbeverband Basel-Stadt ungestützt die vorgeschlagene Änderung des UWG unter der Bedingung, dass den untenstehenden Bemerkungen Rechnung getragen wird und der neue Artikel 8a wie folgt lautet:

Art. 8a Verwendung von ~~Preisbindungsklauseln~~ **Paritätsklauseln** gegenüber Beherbergungsbetrieben

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die ~~Preissetzung~~ **Preis- und Angebotssetzung** von Beherbergungsbetrieben durch ~~Preisbindungsklauseln~~ **Paritätsklauseln, namentlich durch Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln, direkt oder indirekt einschränken.**

Der Antrag des Gewerbeverbands Basel-Stadt möchte die Unterbindung aller sogenannter Paritätsklauseln im Verhältnis der Online-Buchungsplattformen und den Beherbergungsbetrieben und geht somit weiter als die vorgeschlagene Konzentration auf Preisparität.

Verschiedene Gründe sprechen für diesen Antrag: Das Verhältnis zwischen den Online-Buchungsplattformen und den Beherbergungsbetrieben ist von Marktmacht zu Gunsten der Buchungsplattformen geprägt (Colangelo, M. (2017). Parity clauses and competition law in digital marketplaces: the case of online hotel booking. *Journal of European Competition Law & Practice*, 8(1), 3-14.). Nach dem derzeitigen Stand der Diskussionen kann auch von einer dominanten Stellung ausgegangen werden (und nicht, wie der erläuternde Bericht irrtümlich vorsieht, von einem natürlichen Monopol; Boik, A., & Corts, K. S. (2016). The effects of platform most-favored-nation clauses on competition and entry. *The Journal of Law and Economics*, 59(1), 105-134.). In diesem Sinne sind, nach den in der Schweiz geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorstellungen, gesetzgeberische Interventionen geboten. Diese müssen selbstverständlich verhältnismässig ausfallen, volkswirtschaftlich wirksam sein und die Wettbewerbsstellung des Standortes Schweiz erhalten, wenn nicht verbessern.

Es ist ein Gebot der Verhältnismässigkeit, gesetzgeberische Instrumente Umsetzungsneutral zu gestalten. Bezogen auf den vorliegenden Entwurf bedeutet dies, alle relevanten Wettbewerbsparameter gleichermassen zu adressieren und nicht nur einzelne. Der vorliegende Entwurf will nur die Preisparitätsklauseln als unlauteren Wettbewerb einstufen. Das ist die Verletzung der verhältnismässig gebotenen Neutralität. Stattdessen sind alle Wettbewerbsparameter gleich zu behandeln. Sie sind im Falle der Beherbergungsbetriebe Preis, Menge (Verfügbarkeit) und Qualität (Konditionen). Die Engführung des Gesetzesartikels auf die Preisgestaltung würde nichts anderes tun als eventuelle Bemühungen des Marktmächtigen auch die anderen Parameter lenken (Mantovani, A., Piga, C., & Reggiani, C. (2019, May). Much ado about nothing? Online platform price parity clauses and the EU Booking. com case. In *Platform Strategy Research Symposium*. 2019 Platform Strategy Research Symposium.).

Die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Massnahme lässt sich theoretisch und empirisch belegen. Differenzierungen sind unternehmerische Instrumente zur Erhöhung der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und auch des Kundennutzens. Diese Differenzierung kann sowohl hinsichtlich des Preises, der Verfügbarkeit und der Konditionen erfolgen, meist als ein Bündel dieser drei (Aznar, J. P., Sayeras, J. M., Segarra, G., & Claveria, J. (2018). Airbnb landlords and price strategy: Have they learnt price discrimination from the hotel industry? Evidence from Barcelona. *International Journal of Tourism Sciences*, 18(1), 16-28.). Diese Differenzierung erlaubt es den Beherbergungsbetrieben, den Markt zu komplettieren und damit mehr, unterschiedliche und Bedarfsangepasste Angebote zu machen. Kunden finden wiederum diese Angebote auf den Markt, können sie gegeneinander ausspielen und sich letztlich für das Angebot entscheiden, das ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Mit anderen Worten: Wenn alle Paritätsklauseln entfallen, steigt die Intensität der Differenzierung im Markt und somit auch die Intensität des Wettbewerbs. Diese pro-kompetitive Effekte gehen noch weiter. Je weniger Restriktionen die Anbieter von Beherbergungsdienstleistungen haben, desto mehr Vertriebskanäle werden sie einsetzen. Entfallen also die Paritätsklauseln, entstehen Anreize für Betreiber von Beherbergungsgebieten, die Online-Buchungsplattformen einzusetzen – schon allein wegen den Netzwerkeffekten. Zudem verstärkt sich der Wettbewerb zwischen den Plattformen, wenn Paritätsklauseln entfallen (Baker, J. B., & Scott Morton, F. (2017). Antitrust enforcement against platform MFNs. *Yale LJ*, 127, 2176 – 2202.).

Schlussbemerkungen

Der vom Gewerbeverband Basel-Stadt gestellte Antrag stärkt den Wettbewerb in der Schweiz und die Position der Schweiz im internationalen Wettbewerb. So haben etwa Österreich, Italien, Frankreich, Belgien und Deutschland alle Paritätsklauseln verboten. Schweizer Beherbergungsbetriebe stehen im Wettbewerb mit denjenigen der umliegenden Länder. Eine in

Sachen Paritätsklauseln abweichende Regulierung hätte nur negative Konsequenzen auf den Standort Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Patrick Erny (Tel. 061 227 50 73, E-Mail: p.erny@gewerbe-basel.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband Basel-Stadt



Patrick Erny
Leiter Politik

Glarus, 16. Februar 2021
Unsere Ref: 2020-220

Vernehmlassung i. S. Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die gesetzliche Normierung des Verbots von Preisparitätsklauseln schafft Klarheit und ist daher zu begrüßen. Auch wenn die Einführung des Verbots gemäss Studien nicht zu einer wesentlichen Preisdifferenzierung und Verschiebung der Marktanteile von den Online Buchungsplattformen weg zum Direktvertrieb führt, schafft die Vorlage dennoch Verlässlichkeit in der Vertragsgestaltung zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsunternehmen.

Wir unterstützen darum die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Marianne Lienhard
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- fair-business@seco.admin.ch, Stichwort: Änderung des UWG - Umsetzung Motion Bischof (16.3902)



economiesuisse
z.H. Frau Anne-Catherine Tanner
Rechtsanwältin
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Glarus, 16. Februar 2021 Da/dm

Betreff: Stellungnahme der Glarner Handelskammer (GLHK) zur Gesetzesvorlage

- **Änderung UWG**
- **Verbot von Paritätsklauseln**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der Glarner Handelskammer bedankt sich im Namen ihrer Mitglieder für die Einladung zur Vernehmlassung über die Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit dem UWG. Wir nutzen die Möglichkeit gerne, uns zur vorgeschlagenen Gesetzesvorlage einzubringen.

Insbesondere unterstützen wir den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber den KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden insbesondere an Hotelbetriebe abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. **Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen.** So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital im Hotel buchen zu können.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und den Einbezug unserer Vorschläge in die weiteren Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

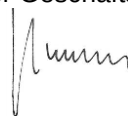
GLARNER HANDELSKAMMER

Der Präsident:



Peter Rufibach

Der Geschäftsführer:



Dr. Daniel A. Althaus



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Wirtschaft
3003 Bern

Per E-Mail an: fair-business@seco.admin.ch

24. Februar 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen sind überzeugt, dass Unternehmergeist und Wettbewerb die Basis von Innovation und wirtschaftlichem Erfolg sind. Der Staat soll der Wirtschaft möglichst wenig Schranken auferlegen und dafür sorgen, dass auf funktionierenden Märkten ein gesunder und fairer Wettbewerb spielen kann. Der Grundsatz muss sein: Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.

Gemäss Vorentwurf soll ein neuer Artikel 8a UWG geschaffen werden, wonach unlauter handelt, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet, welche die Preissetzung von Beherbergungsbetrieben durch Preisbindungsklauseln, namentlich durch Preisparitätsklauseln, einschränken. **Eine solche Bestimmung ist unnötig und wird von den Grünliberalen abgelehnt.**

Es dürfte unbestritten sein, dass Online-Plattformen einen erheblichen Nutzen für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe haben. Sie erhalten dadurch eine Werbeplattform und vergrössern ihre Reichweite, nicht zuletzt durch die Übersetzung des Angebots in andere Sprachen. Positive Kundenbewertungen schaffen zudem Vertrauen. Auf der anderen Seite dient die einfache, umfassende und transparente Vergleichbarkeit der Preise und der Qualität den Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten. Diese profitieren von einer Intensivierung des Wettbewerbs durch tiefere Preise.

Aufgrund von Netzwerkeffekten überrascht es nicht, wenn es bei Online-Plattformen zu Marktkonzentrationen kommt bzw. kommen kann. Damit das nicht zu missbräuchlichen Praktiken führt, muss das Wettbewerbsrecht konsequent angewendet werden. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die zuständigen Behörden ihre diesbezügliche Verantwortung nicht wahrnehmen:

1. Die Wettbewerbskommission (WEKO) hat sogenannte «weite» Preisbindungsklauseln als unzulässig beurteilt. Bei einer solchen Klausel verpflichtet sich ein Beherbergungsbetrieb, auf keinem anderen Vertriebskanal tiefere Preise anzubieten als auf der Online-Plattform. Insbesondere dürfen solche günstigeren Angebote weder am Telefon oder per E-Mail noch auf einer konkurrierenden Online-Buchungsplattform gemacht werden. Diese Beurteilung der WEKO wird soweit ersichtlich von niemandem in Frage gestellt, was nach Meinung der Grünliberalen auch richtig ist.
2. Der Vorentwurf richtet sich daher hauptsächlich gegen sogenannte «enge» Preisbindungsklauseln. Bei diesen verpflichtet sich ein Beherbergungsbetrieb, auf seiner eigenen Internetseite keinen Preis zu fordern, der den Preis auf der Online-Buchungsplattform unterschreitet. Der Beherbergungsbetrieb muss allerdings nicht allen Online-Buchungsplattformen den gleichen Preis einräumen, sondern darf zwischen diesen differenzieren. Ob enge Preisbindungsklauseln für unzulässig zu erklären sind, hat die WEKO mit Verweis auf noch zu sammelnde Erfahrungen offengelassen. Sie könnten aber jederzeit gestützt auf das geltende Kartellgesetz für unzulässig erklärt werden. Das gesetzliche Instrumentarium ist somit schon heute vorhanden.
3. Eine weiterer wettbewerbsrechtlicher Aspekt ist die Höhe der Kommissionen, welche die Online-Plattformen für ihre Vermittlungsdienste von den Beherbergungsbetrieben verlangen. Auch hierzu sind die gesetzlichen Grundlagen schon heute vorhanden. Beim Preisüberwacher ist zurzeit ein formelles Verfahren gegenüber Booking.com hängig, dessen Ausgang abzuwarten ist. Auch insofern besteht zurzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die von ECOPLAN im Auftrag des SECO erstellte Regulierungsfolgeabschätzung bestätigt aus ökonomischer Sicht, dass insgesamt «keine eindeutigen Gründe für eine zusätzliche Regulierung solcher Klauseln» bestehen (RFA-Bericht, S. 2).

Abschliessend ist der Bundesrat an folgende Aussage aus seiner Stellungnahme zur Motion 16.3902 zu erinnern, welche die Grünliberalen vollumfänglich unterstützten: «Unabhängig vom konkreten Fall ist generell Zurückhaltung mit gesetzgeberischen Massnahmen für branchenspezifisches Feintuning angebracht und auf Fehlentwicklungen zuerst durch eine Nutzung der Spielräume geltender Gesetze durch Weko und Preisüberwacher zu reagieren. Das gilt namentlich wegen besonderer, je nach Markt und Produkt unterschiedlich auftretender Charakteristiken digitaler Geschäftsmodelle. Dazu gehören die je nach Produkt unterschiedliche Tendenz zur Marktbeherrschung einerseits und die mögliche Kurzlebigkeit solcher Positionen wegen der Dynamik der Märkte, neuer Wettbewerber sowie zum Teil geringen Wechselaufwands der Nutzerinnen und Nutzer andererseits.»

Eventualantrag

Sollte der Bundesrat entgegen dem Antrag der Grünliberalen an der Vorlage festhalten, sollte die Umsetzung auf anderem Weg als über einen neuen Artikel 8a UWG erfolgen:

Die inhaltliche Kontrolle von AGB erfolgt nach geltendem Recht über Artikel 8 UWG. Demnach handelt unlauter, wer AGB verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen. Dies gilt jedoch nur gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten. Die Grünliberalen beantragen, diese Einschränkung in Artikel 8 UWG aufzuheben, sodass sich insbesondere auch KMU darauf berufen können. Dies entspricht auch der Forderung der parlamentarischen Initiative 14.440 von Nationalrat Beat Flach, die der Nationalrat unverständlicherweise abgeschrieben hat.

In jedem Fall ist wie schon im Vorentwurf vorzusehen, dass jegliche neue Bestimmung zur vorliegenden Thematik zivilrechtlicher Natur ist und von den involvierten Marktakteuren vor den Zivilgerichten durchgesetzt wird. Es sind demgegenüber keine strafrechtlichen Sanktionen vorzusehen.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Judith Bellaiche und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

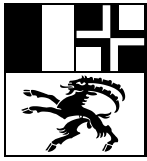
Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Sitzung vom

23. Februar 2021

Mitgeteilt den

23. Februar 2021

Protokoll Nr.

163/2021

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
3003 Bern

Per E-Mail an: fair-business@seco.admin.ch

**Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) –
Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben –
Umsetzung der Motion Bischof (16.3902) vom 30.09.2016 – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. November 2020 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Digitalisierung verändert die Geschäftsmodelle und das Buchungsverhalten im Tourismus. Mit der Nutzung von Online-Buchungsplattformen (OTA) haben Beherbergungsbetriebe eine höhere Reichweite und eine gute Sichtbarkeit erhalten. Sie können dadurch neue Märkte einfacher erschliessen. Allerdings ist auch eine grosse Abhängigkeit der Beherbergungsbetriebe von den OTA entstanden. OTA können durch ihre grosse Markt- und Verhandlungsmacht Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen durchsetzen, die den Unternehmer in seiner Freiheit stark einschränken. Dadurch wird der Wettbewerb zwischen klassischen Beherbergungsbetrieben und OTA erheblich behindert. In der Folge büssen die Beherbergungsbetriebe an Ertragspotenzial ein, was deren langfristige Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Für den

Kanton Graubünden, dessen Wertschöpfung stark vom Tourismus abhängig ist, gilt es, diese bedrohliche Entwicklung aufzuhalten.

Die Motion Bischof zielt darauf ab, Preisparitätsklauseln in Verträgen zwischen OTA und Beherbergungsbetrieben als unlauter zu erklären bzw. zu verbieten und mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit auszustatten. Mit diesem Verbot von Preisparitätsklauseln soll der Direktvertrieb von Beherbergungsunternehmen über die hoteleigenen Webseiten gefördert und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gestärkt werden. Die heute praktizierte Verwendung von Preisbindungs- und Preisparitätsklauseln schränkt die Beherbergungsbetriebe in ihrer Preisgestaltung ein. Sie nimmt ihnen die Möglichkeit, sich im Direktvertrieb vom Angebot auf den OTA abzugrenzen.

Das Anliegen der Motion ist zu unterstützen. Die vorgeschlagene Ergänzung im Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geht allerdings zu wenig weit, weil sie nur auf Preisbindungen abzielt. In der Praxis muss leider festgestellt werden, dass von Buchungsplattformen oftmals weitere indirekte Mittel eingesetzt werden, um Druck auf die touristischen Leistungsträger auszuüben. Dazu gehören z. B. ein Ranking in den Suchmaschinen oder Verpflichtungen für Verfügbarkeiten und Ähnliches. Derartige Konditionenparitätsklauseln wirken ebenfalls diskriminierend und wettbewerbsverzerrend und müssen deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Verbot aller Paritätsklauseln stellt die internationale Wettbewerbsfähigkeit mit den Hauptmitbewerbern sicher. Österreich, Italien, Frankreich, Belgien und Deutschland haben jegliche Paritätsklauseln verboten.

Artikel 8a E-UWG ist entsprechend wie folgt anzupassen:

*Verwendung von **Paritätsklauseln** ~~Preisbindungsklauseln~~ gegenüber Beherbergungsbetrieben*

*Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die ~~Preissetzung~~ **Preis- und Angebotssetzung** von Beherbergungsbetrieben*

durch ~~Preisbindungsklauseln~~ **Paritätsklauseln**, namentlich durch ~~Preisparitätsklauseln~~ **Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln, direkt oder indirekt** einschränken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Von: p.huber@hkbb.ch
An: [_SECO-FairBusiness](#)
Betreff: Änderung des UWG - Umsetzung Motion Bischof (16.3902)
Datum: Dienstag, 23. Februar 2021 14:44:56
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.jpg](#)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit in genannter Sache Stellung nehmen zu dürfen.
Die Handelskammer beider Basel schliesst sich dabei dem Basler Hotelier-Verein und damit der Stellungnahme von HotellerieSuisse an.
Darf ich Sie bitten, den Erhalt dieser E-Mail zu bestätigen

Freundliche Grüsse

Patrick Huber

Handelskammer beider Basel

Patrick Huber
Standort & Politik
Finanzen und Steuern
St. Jakobs-Strasse 25
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 575 10 90
Fax +41 61 270 60 65

www.hkbb.ch

cid:image002.jpg@01D6F978.DD636A00



0_Footer Jahresthema Wirtschaft in bester Gesellschaft



per Email: fair-business@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 29. Januar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EKK eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme in eingangs erwähneter Gesetzesanpassung:

Die EKK ist mit der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen gesetzliche Massnahmen einverstanden und dankt dem WBF für die Vorlage. Mit der vorgesehenen Anpassung wird für die Reisebranche/Hotellerie Rechtssicherheit und ein gewisser Handlungsspielraum in der Preisfestsetzung geschaffen.

Nachstehend beziehen wir zum Bericht und dem entsprechenden Gesetzesartikel Stellung:

Geprüfte Alternativen – Kapitel 1.3 – Seite 5 und 6

Wir können die gesetzliche Verankerung im UWG aufgrund der geschilderten Alternativen gut nachvollziehen.

Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht – Kapitel 2 - Seite 7.

Die geschilderten Rechtsvergleiche sind treffend und zeigen eine vergleichbare Entwicklung in anderen Ländern/Regionen auf. Viel wichtiger scheint uns aber der Verweis, dass die Plattformökonomie Monopole tendenziell fördert und in Europa aber auch den USA übergeordnete Debatten dazu laufen. Wie der Bericht richtig feststellt, ist der Wegfall einer Preisbindung nur ein kleiner Schritt vorwärts für Plattformnutzer.



Die beantragte Neuregelung – Kapitel 3.1 – Seite 8

Aufgrund der Historie ist es nachvollziehbar, dass der Bundesrat den Weg eines separaten Artikels 8a und enger Auslegung der Motion Bischof wählt.

Allerdings stellen wir aufgrund der digitalen Entwicklung die Frage, warum die Bestimmung nur für «Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen» gelten soll und nicht generell für Online-Plattformen. Gerade der Handel aber auch Taxiunternehmen, Gastronomie etc. werden immer stärker von Online-Plattformen dominiert. Mit einer offeneren Formulierung könnte man zu erwartenden ähnlichen Entwicklungen in anderen Branchen zuvorkommen und dem gesetzessystematischen Nachteil der «branchenspezifische Beschränkung» entgegenwirken.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft – Endkunden – Kapitel 5.3 – Seite 12

Im Grundsatz sind wir mit den Ausführungen zu den Auswirkungen einverstanden. Betreffend die Erläuterungen zu Endkunden möchten wir festhalten, dass jede «Freiheit in der Preisfestsetzung» positive wie negative Effekte auf Konsumenten haben kann.

Im Normalfall führt die Freiheit zu dynamischeren Preisen. Die aus dem analogen Zeitalter gewohnte «ein Produkt, ein Preis» Erwartungshaltung der Konsumenten wird somit grade mit Aufhebung von Preisbindungsklauseln aber immer weniger erfüllt.

Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes ohne Änderungsantrag einverstanden.

Freundliche Grüsse

HANDELSVERBAND.swiss

Patrick Kessler

pk@handelsverband.swiss

+41 79 290 40 24

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Schönried, 5. Februar 2021

Stellungnahme zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Familien-Betrieb 9 langjährige Mitarbeitende. Wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Food&Beverage zusammen. Auch bei Renovationen, welche unser altes Haus mit sich bringt, berücksichtigen wir stets das einheimische Gewerbe.

Vorschlag 1)

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestrafen werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Vorschlag 2)

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die

Boutique-Hotel ★ ★ ★ ★

ALPENROSE

Schönried ob Gstaad

Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

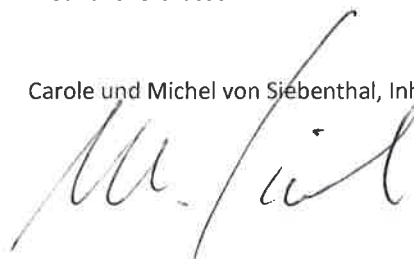
((weiter))

- Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir Ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war.

Wir bedanken uns für Ihre geschätzte Arbeit und stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Carole und Michel von Siebenthal, Inhaber und Direktion





Verbot von Paritätsklauseln

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen, nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 14 Mitarbeitende und bilden jährlich 2 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 80'000-100'000 Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Hotellerie und Gastronomie zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestrafen werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

- Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir voraussichtlich den Preis auf unserer Homepage um ca. CHF 5.- pro Person und Nacht vergünstigen um dem Gast danke zu sagen, dass wir nicht noch 10-20% Kommission abtreten müssen.
- Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir Ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war z.B. konnten wir die Stornobedingungen nicht individuell anpassen oder konnten auf unserer Homepage nicht einen günstigeren Preis aufschalten obwohl wir dort die besten Konditionen haben.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz und die Weiterleitung an die Entsprechenden stellen.

Mit herzlichen Grüssen
Adrian M. Lehmann

Hotel Arc-en-ciel
Familie Matti
Egglistrasse 24
3780 Gstaad

Gstaad, 26.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 50 Mitarbeitende und bilden jährlich mehrere neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr mehr als eine halbe Million Schweizer Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern in allen Bereichen zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal. Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen. Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden. Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir in der Lage sein, auf der eigenen Website unseren Gäste jederzeit das beste Angebot unterbreiten zu können. Des Weiteren können wir uns so endlich voll auf den Kunden konzentrieren und sparen uns die Energie die die tägliche Preisüberwachung uns abverlangt.

Für Ihr Engagement unserer Branche zu Liebe bedanken wir uns.

Herzliche Grüsse aus Gstaad

Familie Matti



Hotel Arc-en-ciel
Egglistrasse 24 · CH-3780 Gstaad
Tel. (0)33 748 43 43 · Fax +41 (0)33 748 43 53
www.arc-en-ciel.ch · info@arc-en-ciel.ch

Staatssekretariat
für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Horn, 1. Februar 2021

Vernehmlassung zum «Verbot von Paritätsklauseln»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 90 Mitarbeitende und bilden jährlich 16 neue Fachkräfte aus. Jährlich investieren wir sehr viel Geld in unseren Betrieb, bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Handel und Gewerbe zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

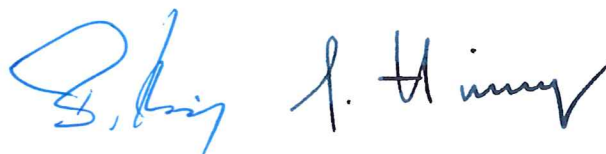
Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unser Anliegen aufnehmen und diese Vernehmlassung in unserem Sinne unterstützen werden.

Freundliche Grüsse
HOTEL BAD HORN AG



Bernadette & Stephan Hinny
Gastgeber

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 45 Mitarbeitende und bilden jährlich 8 neue Fachkräfte aus. Wir tätigen regelmässig Investitionen. 2018 haben wir alle Zimmer und die Hotellobby komplett renoviert. Wir sind ein etabliertes Unternehmen mit vielen lokalen und internationalen Stammgästen. Wir bezahlen die Steuern in Baselstadt und in der Schweiz. Wir arbeiten fast ausschliesslich mit lokalen Anbietern in allen Bereichen zusammen.

Vorschlag 1)

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Hotel Basel
Münzgasse 12
CH-4001 Basel

Tel. +41 61 264 68 00

Fax +41 61 264 68 11

reception@hotel-basel.ch
www.hotel-basel.ch

Vorschlag 2)

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüßen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und Ihre Bemühungen. Wir sind sicher, dass der Bundesrat eine Entscheidung mit Augenmass und zugunsten der Schweizer Hotellerie treffen wird.

Freundliche Grüsse



Esther Brühwiler
Pächterin

Basel, 31. Januar 2021

Hotel Basel
Münzgasse 12
CH-4001 Basel

Tel. +41 61 264 68 00

Fax +41 61 264 68 11

reception@hotel-basel.ch
www.hotel-basel.ch



B A U R A U L A C

SECO
Staatssekretariat für Wirtschaft
fair-business@seco.admin.ch

Zürich, 29. Januar 2021

Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 230 Mitarbeitende und bilden jährlich 20 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir jährlich 7 Millionen Franken in Infrastruktur, Technologie, Zimmerausstattung, neue Restaurants und Veranstaltungsräumlichkeiten. Wir bezahlen Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern, Lieferanten und Handwerkern zusammen. Als Familienunternehmen in sechster Generation wirtschaften wir langfristig und nachhaltig.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber KMU's. Auch im Baur au Lac haben diese Online Plattformen mittlerweile einen Marktanteil von mehr als 25% erreicht. Diese Unternehmen sind im gegenwärtigen gesetzlichen Umfeld in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) einzubringen. Jegliche Verantwortung und allfällige Risiken, auch bezüglich der Zahlungsmodalitäten, werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Direkte Kommunikation mit dem Gast wird systematisch unterbunden und widerspricht unserem Servicegedanken nahe am Kunden zu sein.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, das grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästekreisen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit einem Verbot jeglicher Paritätsklauseln könnten wir die besten Angebote und Preise jederzeit unseren Kunden auf unterschiedlichen Kanälen individuell anbieten. Im Wettbewerb um Direktbücher muss es möglich sein, auf der eigenen Website die besten Angebote zu platzieren, schliesslich ist dies die kostengünstigste Vertriebsform und von diesem Wettbewerbsvorteil sollte auch der Kunde profitieren dürfen.

Baur au Lac
Talstrasse 1
8001 Zurich, Switzerland
Phone: +41 44 220 50 20
e-mail: info@bauraulac.ch
www.bauraulac.ch

H. Kracht's Erben AG
Proprietors: H. Kracht family
General Mgr.: Wilhelm Luxe

/..


THE LEADING HOTELS
OF THE WORLD


SWISS DELUXE HOTELS

Buchungsplattformen stellen dem Hotel diverse Kosten in Rechnung, sodass es uns möglich sein muss, den Preis der Übernachtung auf dem günstigsten Vertriebskanal auch am günstigsten anbieten zu können. Dafür fordern wir die unternehmerische Freiheit der Preisgestaltung und Kontrolle über unsere Vertriebssysteme zurück. Dies bedingt eine rechtliche Grundlage. Falls diese rechtliche Grundlage nicht geschaffen wird, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem, rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestrafen, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden. Dies sind in den meisten Fällen die schlechtere Sichtbarkeit auf Buchungskanälen oder höhere Kommissionen. Hier bedarf es klarer wettbewerbsrechtlicher Rahmenbedingungen und Transparenz.

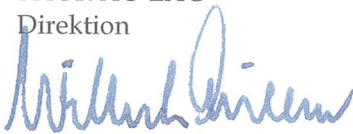
Wir fordern eine Herstellung der Grundlagen für partnerschaftliche Vertragsgestaltungen im Kontrast zu Knebelverträgen und willkürlicher einseitiger Gestaltungsphantasien marktmächtiger Online Plattformen. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln und sogenannte «last room Verfügbarkeiten» zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit immer aufs Neue zum Vorteil der Internet Giganten zu belasten.

Bei einem Verbot der Paritätsklausel werden wir zusätzliche Investitionen in den Direktvertrieb tätigen was schlussendlich dem Gast durch eine tiefere Rate zugutekommt.

Wir bedanken uns für eine umsichtige Unternehmens- und Kundenfreundliche Ausgestaltung der entsprechenden Gesetze.

Freundliche Grüsse

BAUR AU LAC
Direktion



Wilhelm Luxem

Von: [Hotel Bellevue - Wengen](#)
An: [SECO-FairBusiness](#)
Betreff: Änderung des UWG - Umsetzung Motion Bischof (16.3902)
Datum: Sonntag, 7. Februar 2021 23:27:59
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.jpg](#)
[image003.jpg](#)
[image004.jpg](#)



Wengen, 7. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Hotel nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 9 Mitarbeitende. Wir investieren jährlich in unser Hotel, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und berücksichtigen das lokale Gewerbe hier in Wengen und im Berner Oberland.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben eine sehr grosse Macht gegenüber uns privat geführten Hotels. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform, was den direkten Kontakt mit wichtigen Informationen vor der Anreise erschwert. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle ist heute sehr wichtig und wird noch wichtiger in der Zukunft. Auch und gerade für die Direkt Bucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und on-line bei uns zu buchen.

Es ist wirklich sehr wichtig, dass wir als Hotel unsere Zimmer flexibel anbieten können, ohne, dass wir auf den Plattformen im Ranking bestraft werden, wenn wir uns nicht an diese Paritäten halten.

Wir danken Ihnen für das Engagement für die Hotellerie.

Gute Gesundheit mit Wintergrüssen aus Wengen

HOTEL BELLEVUE WENGEN

Judith GrafEngi

www.bellevue-wengen.ch



Tel. +41 33 856 66 55

Fax +41 33 856 66 54

www.wengen.ch



Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 21 Mitarbeitende. Im Zeitraum von ca. 10 Jahren investieren wir durchschnittlich CHF 5 Mio. Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern in den Bereichen Food, Getränke, Sport, Wellness, Tourismus, Verkehrsbetriebe und Bergbahnen zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

- *Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir die Vertriebskanäle besser vermarkten (Werbebudget erhöhen), die Kanäle pflegen und die Kontingente öffnen.*
- *Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir Ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war. Es wurden teilweise die AGB geändert ohne Anpassungsmöglichkeiten so z.B. die Stornobedingungen.*

Cordials salüds da la bella Engiadina



Yvonne Westerlaken
Gastgeberin | Direktorin
Badehotel Belvair***S
CH-7550 Scuol

Von: [Philip Hauser](#)
An: [SECO-FairBusiness](#)
Betreff: Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)
Datum: Sonntag, 7. Februar 2021 08:21:32

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direkt betroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb rund 50 Mitarbeitende und bilden jährlich 1-2 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr mind. CHF 500'000-1'000'000 in unseren Betrieb und dies fast ausschliesslich mit einheimischen Baufirmen. Wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern in fast allen Bereichen zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzesänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei mit Abstand der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Herzliche Grüsse aus Grindelwald

Philip Hauser
Besitzerfamilie / Owner family

Belvedere Swiss Quality Hotel
Familie Urs-B. Hauser · Dorfstrasse 53 · CH- 3818 Grindelwald
Tel +41 33 888 99 99 · Fax +41 33 888 99 90
www.belvedere-grindelwald.ch



Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 100 Mitarbeitende und bilden jährlich 7 neue Fachkräfte aus. Im Zeitraum von ca. 10 Jahren investieren wir durchschnittlich CHF 3 Mio. Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern in den Bereichen Food, Getränke, Sport, Wellness, Tourismus, Verkehrsbetriebe und Bergbahnen zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

- *Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir die Vertriebskanäle besser vermarkten (Werbudget erhöhen), die Kanäle pflegen und die Kontingente öffnen.*
- *Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir Ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war. Es wurden teilweise die AGB geändert ohne Anpassungsmöglichkeiten so z.B. die Stornobedingungen.*

Cordials salüds da la bella Engiadina

Kay Hempel
Gastgeber | Direktor

Belvedere Scuol AG
Hotel Belvedere *****
CH-7550 Scuol

BELVEDERE
SCUOL - ENGADIN *****

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
fair-business@seco.admin.ch,

Luzern, 29. Januar 2021

Betreff «Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 70 Mitarbeitende und bilden jährlich 13 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 1'000'000 Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Einkauf aller Waren, Unterhalt, Mobilien- und Immobilieninvestitionen zusammen.

Wir **unterstützen ausdrücklich** die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass **alle Paritätsklauseln verboten** werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.



Wenn **nur** Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem **rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden**, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

- Beim Verbot aller Paritätsklauseln, werden wir das Angebot des tiefsten Preises oder besten Konditionen auf der eigenen Website endlich vornehmen können.

Dürfen wir Sie bitten, sich für unser Anliegen beim Bundesrat einzusetzen, um unsere wirtschaftliche Existenz zu sichern. Nach all dem Corona-Massnahmen sind wir schon so stark geschwächt, dass es in der Hotellerie auch für gesunde Betriebe keine zusätzlichen Belastungen mehr erträgt.

Wir bedanken uns, auch **im Namen aller meiner motivierten Mitarbeiter**, die gerne Gastgeber für unsere Kundschaft sind.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Barmet, Hotelier & Gastgeber



Luzern, Montag, 01. Februar 2021

Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 06 Mitarbeitende. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 400'000 Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Einkauf aller Waren, Unterhalt, Mobilien- und Immobilieninvestitionen zusammen.

Wir **unterstützen ausdrücklich** die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass **alle Paritätsklauseln verboten** werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn **nur** Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem **rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden**, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

- Beim Verbot aller Paritätsklauseln, werden wir das Angebot des tiefsten Preises oder besten Konditionen auf der eigenen Website endlich vornehmen können.

Dürfen wir Sie bitten, sich für unser Anliegen beim Bundesrat einzusetzen, um unsere wirtschaftliche Existenz zu sichern. Nach all dem Corona-Massnahmen sind wir schon so stark geschwächt, dass es in der Hotellerie auch für gesunde Betriebe keine zusätzlichen Belastungen mehr erträgt.

Wir bedanken uns, auch **im Namen aller meiner motivierten Mitarbeiter**, die gerne Gastgeber für unsere Kundschaft sind.

Mit freundlichen Grüssen



Thomas Hostettler
Direktor & Inhaber

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 9 Mitarbeitende und bilden jährlich eine neue Fachkraft aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr CHF 80'000.- Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich CHF 350'000.- jährlich zusammen.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

Gern können wir Ihnen ein konkretes Beispiel dazu geben. Wir verfügen auf unserer Website über den Bouton «Lückentage». Geht der Gast hier nachschauen, findet er Daten wo wir ihm 10 – 20 oder mehr % Rabatt gewähren, eben weil wir gerade eine Lücke haben, z.B. zwischen 2 Gruppen. Oft sind das nur 2, 3 Tage. Nach geltender Regelung dürfen wir das nicht, wir müssten nun auf allen Plattformen für diese Daten die gleichen Konditionen einstellen. Wir möchten ja aber gerade, dass die Besucher unserer Website, Stammgäste und Kenner dieser Möglichkeit davon profitieren können. Die jetzt bestehende Paritätsklausel schränkt uns hier also in der Gestaltungsmöglichkeit stark ein. Ich bitte Sie deshalb, hier wie in den Nachbarländern den freien Markt wiederherzustellen. Ich finde es stossend, wenn ich nicht selber bestimmen kann, wo ich welche Tarife anbieten will. Die Marktmacht der grossen Buchungsplattformen ist aber so gross, so dass wir, gerade als kleiner Betrieb, nicht um Sie herumkommen, gerade für neuen Gäste zu gewinnen. Die Marktmacht darf aber nicht dazu führen, dass Sie einfach alle Bedingungen diktieren können.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Charlotte + Lukas Kalbermatten

Silencehotel & Restaurant Edelweiss

Charlotte & Lukas Kalbermatten-Ritler
Tiefe Fluh 2 | CH-3919 Blatten | Lötschental
T +41 27 939 13 63
F +41 27 939 10 53
www.hoteledelweiss.ch
info@hoteledelweiss.ch



Edelweiss

Das Silence Hotel.

Charlotte und Lukas Kalbermatten



BEST 3 STAR HOTELS
of Switzerland

Die Lötschentaler

Einfach mehr Ferien.

Silencehotel & Restaurant Edelweiss

Charlotte & Lukas Kalbermatten-Ritler
Tiefe Fluh 2 | CH-3919 Blatten | Lötschental
T +41 27 939 13 63
F +41 27 939 10 53
www.hoteledelweiss.ch
info@hoteledelweiss.ch



Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 35
3003 Bern

Zürich, 5. Februar 2021

Umsetzung Motion Bischof

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb momentan 67 Mitarbeitende und bilden jährlich ca. 12 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 1 Millionen Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mehrheitlich mit lokalen Anbietern.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden.

Die Zurückstufungen im Ranking oder andere Bestrafungen bei der Nichteinhaltung der Preisparität muss ebenfalls verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste aber auch der wichtigste Vertriebskanal. Das Ziel eines Hoteliers muss sein, das eigene Produkt auf der Unternehmenswebseite zum besten Preis anbieten zu können. Diese Strategie ist besonders wichtig, um auch die eigene Hotelmarke nachhaltig zu stärken. Durch eine flexible Preispolitik können wir jederzeit auf Marktschwankungen reagieren. Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, das grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt.

Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Sollten die Paritätsklauseln aufgehoben werden können, werden wir unsere digitale Verkaufsstrategie optimieren und unsere Webseite den neusten Anforderungen anpassen. Die entstehenden Kosten sind beträchtlich und zyklisch wiederkehrend, jedoch ist dieser Weg zukunftsorientiert und der heutigen Zeit angemessen. Weiterhin planen wir unseren Onlineshop entsprechend zu stärken. Des Weiteren werden wir unsere generelle digitale Marketing Strategie erneuern und neue Wege ergründen. Um all diese Punkte umzusetzen bedarf es einem grossen Investment. Der Produktverkaufspreis spielt dabei eine zentrale Rolle und ist entscheidend für den weiteren Erfolg der Unternehmung.

Wir bitten Sie unseren Forderungen nachzukommen und die nationale Hotellerie dadurch zu stärken.

Freundliche Grüsse

Matthias Sutter
Direktor

GLOCKENHOF ZÜRICH

Hotel - Restaurant - Bankett

Sihlstrasse 31 | CH-8001 Zürich-City | T +41 44 225 91 91 | F +41 44 225 92 92 | www.glockenhof.ch | info@glockenhof.ch

GREULICH

Zürich,
07.02.2021

ÄNDERUNG DES UWG – UMSETZUNG MOTION BISCHOF (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Seite 1 von 1

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jeder-zeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Beste Grüsse

Laura Russo
Direktorin

HOTEL
Herman-Greulich-Str. 56
8004 Zürich
+41 43 243 42 43
info@greulich.ch
www.greulich.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per mail: fair-business@seco.admin.ch

Gstaad, 30. Januar 2021

**Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) –
Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben
– Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 43 Mitarbeitende und bilden jährlich 5-8 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 300'000 Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten wo immer möglich mit lokalen Anbietern und Betrieben zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

- Durch das Verbot aller Paritätsklauseln können wir unsere Preisstrategie wieder selber bestimmen. Es wird uns wieder möglich sein, Angebote zu den besten Konditionen auf der hoteleigenen Website zu publizieren und so unseren wichtigsten Vertriebskanal zu stärken. Dies ermöglicht uns wiederum mehr Investitionen in neue, digitale und analoge Vertriebskanäle zu tätigen.
- Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war. So mussten wir beispielsweise für uns Nachteilige AGB Änderungen akzeptieren, da wir ansonsten von den entsprechenden Vertriebskanälen gesperrt worden wären. Zudem sind wir aufgrund der Paritätsklauseln in unserer Preispolitik massiv eingeschränkt.

Zusammenfassend fordern wir:

- Damit die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Beherbergungsbranche gewährleistet ist, muss der Gesetzgeber mögliche Schlupflöcher zur Umgehung des Verbots der Paritätsklauseln klar und zweifelsfrei vermeiden. So muss sichergestellt sein, dass OTA (Online Travel Agency) durch (unangemessene) Klauseln in den AGB nicht über indirekte Disziplinierungsmassnahmen Paritätsklauseln durchsetzen können.
- Nebst den Preisparitätsklauseln sollen auch alle anderen Paritätsklauseln verboten werden (auch Konditions- und Verfügbarkeitsparitätsklauseln).
- Zurückstufungen im Ranking oder andere Bestrafungen, wenn wir auf unserer eigenen Website andere Preise und Konditionen anbieten als auf den Buchungsplattformen wie zum Beispiel booking.com, sollen ebenfalls verboten werden.

Wir danken ihnen für die Berücksichtigung dieser für uns sehr wichtigen Anliegen.

Gerne stehen wir ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse aus Gstaad

Christof Huber
Präsident Hotelierverein Gstaad-Saenenland
Geschäftsführer und Eigentümer
Hotel Gstaaderhof AG

 **HotellerieSuisse**
Berner Oberland
Gstaad – Saanenland

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 25 Mitarbeitende. Im Zeitraum von ca. 10 Jahren investieren wir durchschnittlich CHF 3 Mio. Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern in den Bereichen Food, Getränke, Sport, Wellness, Tourismus, Verkehrsbetriebe und Bergbahnen zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

- Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir die Vertriebskanäle besser vermarkten (Werbebudget erhöhen), die Kanäle pflegen und die Kontingente öffnen.*
- Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir Ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war. Es wurden teilweise die AGB geändert ohne Anpassungsmöglichkeiten so z.B. die Stornobedingungen.*

Cordials salüds da la bella Engiadina

René Stoye
Gastgeber | Direktor

Engadiner Boutique-Hotel GuardaVal****
CH-7550 Scuol

St. Moritz, 29.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir schreiben Ihnen, da wir als Unternehmen direkt von einer Preisbindungsklausel betroffen sind und nehmen sehr gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen bei uns im Hotel, der Confiserie sowie im Restaurant 50 Mitarbeitende und bilden jährlich 4 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 500 000 Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und tätigen die Einkäufe für das Hotel wann immer möglich lokal oder regional.

Wir befürworten den Vorschlag des Bundesrates, die Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Die Marktmacht der Buchungsplattformen gegenüber uns KMUs ist mittlerweile viel zu gross. So sind diese beispielsweise jederzeit in der Lage in Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dinge umzusetzen, die für uns von Nachteil sein können. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden momentan an die Hotelbetriebe abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von den Buchungsplattformen, mittlerweile schreibt uns booking.com beispielsweise auch vor, welche Begriffe wir bei der Kommunikation mit den Kunden auf deren Webseite verwenden bzw. nicht verwenden dürfen. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir es nicht nur, dass der Bund nun tätig wird, sondern es wird in unseren Augen höchste Zeit. Wir fordern Sie auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln rechtlich zu verbieten und Buchungsplattformen in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

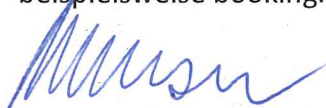
Der Vertrieb über digitale Kanäle wird auch weiter immer wichtiger. Gerade für die Direktbucher muss deshalb die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt beim Hotel buchen zu können.

Wir haben bereits entsprechende Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht folgendes Beispiel wollen wir anbringen:

Alle Antworten werden von booking.com geprüft und freigegeben, damit nichts Unangebrachtes oder Beleidigendes veröffentlicht wird. Ihre Inhalte werden zwar nicht zensiert, aber es werden keine Antworten genehmigt, die:

- unangebrachte, diskriminierende oder beleidigende Ausdrücke enthalten.
- Gäste darum bitten, direkt beim Hotel zu buchen.
- Gästen bei der nächsten Buchung einen Rabatt anbieten oder sie fragen, ob sie an einem Treueprogramm teilnehmen möchten.
- personenbezogene Daten von Ihnen oder Ihren Gästen wie zum Beispiel eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse beinhalten.
- den Nachnamen des Gastes erwähnen.
- den Namen des Gastes erwähnen, obwohl die Bewertung anonym abgegeben wurde.
- auf die Webseite eines Mitbewerbers von Booking.com verweisen (z.B. TripAdvisor, Expedia, Airbnb usw.).
- booking.com kritisieren.
- die eigene Webseite Ihrer Unterkunft erwähnen.
- die Rechtmäßigkeit der Bewertung/eines Gastes in Frage stellen.
- die Entscheidung des Gastes kritisieren, die Bewertung anonym abgegeben zu haben. Das ist das Recht des Kunden und eine Option, die wir dementsprechend anbieten.
- Gäste darum bitten, ihre Bewertung zu ändern oder zu löschen.

Mit der Hoffnung auf ein Verbot der Preisparitätsklausel und dem damit verbundenen Erhalt des freien Marktes sowie einer Einschränkung der Befugnisse von Buchungsplattformen wie beispielsweise booking.com grüsst sie freundlichst aus St. Moritz.



Markus Hauser

Rheineck, 28. Januar 2021



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 12 Mitarbeitende und bilden zwei Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 120'000 Franken, bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Hotellerie und Gastronomie.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den AGB zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir Ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war. Bei einer Nichtbefolgung wurde mit dem Rauswurf innerhalb von 10 Tagen gedroht.

Herzlichen Dank für die Umsetzung meines Anliegens, für welches unsere Branche schon sehr lange kämpft und welches für die Wettbewerbs-Fähigkeit gegenüber dem Ausland von grosser Bedeutung ist, denn unsere Nachbarländer haben bereits zugunsten ihrer Hotelbranche gehandelt.

Mit freundlichen Grüssen

Urs Majer, Gastgeber

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Heiden, 26. Januar 2021

Vernehmlassung Änderung UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes KMU nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Unser Betrieb beschäftigt ca. 60 vorwiegend einheimische Mitarbeitende in 45 Vollzeitstellen, davon ca. 10-12 Lernende. Als lokal verankerter Betrieb kommt der grösste Teil unserer Wertschöpfung direkt dem einheimischen Gewerbe zu gut. In den letzten 12 Jahren wurden über 10 Mio Franken in den Betrieb investiert und wir planen eine weitere Grossinvestition von ca. 5 Mio Franken für 2022/2023.

Das Hotel Heiden unterstützt die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien aus folgenden Gründen:

- Die Portale haben faktisch bereits ein Monopol. Es gibt weltweit eigentlich nur noch 2 Anbieter (booking & expedia haben einen Marktanteil von über 80%) welche viele andere Portale und auch Metasuchmaschinen besitzen (booking z.B. besitzt Kayak).
- Dieses Monopol wird auch ausgenutzt. So wurden gerade während der ersten Zeit der Pandemie die AGB's mehrfach zu Gunsten der Gäste/Portale geändert. Als Hotel konnte man nur zustimmen oder wurde von der Seite entfernt.
- Portale verändern einseitig die Konditionen. So können z.B. die nicht stornierbaren Raten über die Portale nicht einkassiert werden, da die Kreditkarteninformation (es werden virtuelle Kreditkarten der Portale benutzt, damit das Hotel keine Gästedaten bekommt) erst am Tag der Anreise verfügbar gemacht. Dies obwohl die Portale das Geld ja einkassiert haben. Wenn der Gast trotzdem stornieren will, macht das Portal Druck auf das Hotel die Stornierungskosten zu erlassen. Damit steht das Portal gut da, der Hotelier hat aber nichts davon.
- Die Freiheit, Preise auf allen Kanälen selbst bestimmen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für erfolgreiches wirtschaftliches Handeln ist es entsprechend notwendig, dass Paritätsklauseln verboten werden. Hotels müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und unterschiedliche Kosten verursacht.
- Wir befinden uns in einem extrem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Paritätsklauseln führen dazu, dass nur die Portale frei entscheiden können wie sie die Angebote gestalten. Dies ist eine Ungleichbehandlung der Hotels und muss unterbunden werden
- Die Portale schieben jegliche Verantwortung im Umgang mit dem Gast an das Hotel ab, sind aber auf der anderen Seite noch nicht einmal bereit uns die Gästedaten zukommen zu lassen. So erhalten wir z.B. von booking.com nur e-mail adressen von booking.com, welche von booking auch zensuriert werden. Dasselbe passiert ja auch mit den Bewertungen, wo booking selbständig entscheidet ob und wann eine Antwort des Hotels veröffentlicht wird oder nicht.

Das Verbot von Preisparitätsklauseln wird aber nur wirksam wenn der Gesetzgeber sicherstellt, dass die Portale nicht über Verfügbarkeits- und Konditionenregelungen die Hotels weiterhin dominieren können. Ebenso ist darauf zu achten, dass das Gesetz so ausgestaltet wird, dass die Hotels nicht über Zurückstufungen im Ranking bestraft werden, wenn sie von ihren unternehmerischen Freiheiten Gebrauch machen.

Wichtig ist auch zu verstehen, dass das benachbarte Ausland die Paritätsklauseln bereits seit einiger Zeit abgeschafft hat und wir in der Schweiz entsprechend einen Wettbewerbsnachteil haben, welcher durch das generell höhere Preisniveau noch akzentuiert wird.

In diesem Sinn bitten wir Sie, der Branche in dieser eh schon schwierigen Zeit zu helfen und sich dafür einzusetzen, dass die Wettbewerbsnachteile für die Schweizer Hotels beseitigt werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Ihre Unterstützung.

Herzlichst,
HOTEL HEIDEN



Erich Dasen
Gastgeber, Vorsitzender der Geschäftsleitung

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

fair-business@seco.admin.ch,

Saanenmöser, 7. Februar 2021

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb rund 50 Vollzeitstellen in unbefristeten Jahresanstellungen und bilden jährlich 5 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr CHF 800'000, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern in fast ausnahmslos allen Bereichen zusammen.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

- Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir wieder eine Verkaufspräsenz im Internet aufbauen wollen, so wie dies jetzt ist, macht das keinen Sinn
- Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war. So arbeiten wir seit Jahren nicht mehr mit den sogenannten OTA's zusammen, was für uns natürlich eine massiv kleinere Präsenz im Internet bedeutet!

Für die Zusammenarbeit bedanken wir uns und stehen Ihnen bei Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Brigitte & Christian Hoeffliger – von Siebenthal

Pontresina, 6. Februar 2021

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
fair-business@seco.admin.ch

Vernehmlassung Verbot Paritätsklauseln

Sehr geehrte Damen und Herrn

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb durchschnittlich 110 Mitarbeitende, investieren pro Jahr rund CHF 3 Mio. und bezahlen die Steuern in der Schweiz.

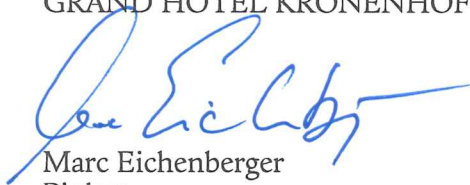
Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, welches grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Daher befürworten wir den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse
GRAND HOTEL KRONENHOF


Marc Eichenberger
Direktor



Staatssekretariat für Wirtschaft
(Seco)
fair-business@seco.admin.ch

Sedrun, 27. Januar 2021

„Änderung des UWG-Umsetzung Motion Bischof (16.3902)“

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen möchten wir zum bundesrätlichen Vorschlag „Verbot der Preisparitätsklauseln“ wie folgt Stellung nehmen:

In unserem ***-Stern Familienbetrieb beschäftigen wir seit nun mehr 28 Jahren je nach Saison zwischen 15-18 Mitarbeitende. Auch Fachkräfte werden in unserem Betrieb ausgebildet. Seit unserer Betriebsübernahme im Jahre 1993 haben wir durch stetige Renovationen unseren Hotelbetrieb auf einen guten Stand gebracht. Aber auch in Zukunft werden Renovationen nötig sein, um den sich stets ändernden Gästebedürfnissen gerecht zu werden. Trotz dieser getätigten Investitionen haben wir unsere Rechnungen und Steuern pünktlich bezahlt.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität auf allen Vertriebskanälen verlangt. Wir begrüssen daher die vorgesehene Gesetzänderung des Bundes, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien.

Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform und Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform unterschiedliche primäre Gästesegmente hat, unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei

Ihre Gastgeber: Familie Diana und Josef Russi

Via Alpsu 65 CH-7188 Sedrun | +41 (0)81 920 40 40 | +41 (0)81 920 40 45 | info@hotelcruna.ch



der günstigste Vertriebskanal und der Gast findet auf unserer Website alle für ihn notwendigen Informationen.

Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass **alle Paritätsklauseln** verboten werden und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken gewiesen werden.

Nur so kann verhindert werden, dass Plattformen Schlupflöcher - wie zum Beispiel verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen, Zurückstufung im Ranking, etc. - finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten und unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einzuschränken und uns zu bestrafen.

Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um die Direkt-Bucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei vielen Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben werden.

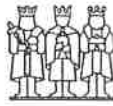
Herzlichen Dank für Ihr Engagement für die Beherbergungsbranche!

Cordials da Sedrun
Hotel La Cruna

Ihre Gastgeber Diana & Josef Russi

Ihre Gastgeber: Familie Diana und Josef Russi

Via Alpsu 65 CH-7188 Sedrun | +41 (0)81 920 40 40 | +41 (0)81 920 40 45 | info@hotelcruna.ch



LES TROIS ROIS

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Frau Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch
Direktorin
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Basel, 08. Februar 2021

Verbot der Preisparitätsklauseln

Sehr geehrte Frau Ineichen-Fleisch

Wir hoffen Sie sind gesund ins neue Jahr gestartet.

Die Corona Krise hat die Hotellerie hart getroffen und stellt uns vor nie dagewesene Herausforderungen. Gerade deswegen stehen wir voll und ganz hinter der vorgesehenen Gesetzesänderung, die Beherbergungsbetriebe von den Preisparitätsklauseln zu lösen. Die Preisstrategie ist für einen Hotelbetrieb von zentraler Bedeutung. Wir sind dabei darauf angewiesen die Preise auf den verschiedenen Vertriebskanälen betriebswirtschaftlich sinnvoll zu setzen und anzupassen zu können. Paritätsklauseln zwingen uns, dass wir auf unserer eigenen Website keine besseren Preise anbieten dürfen als auf den Buchungsplattformen. Doch gerade die Direktbuchungen über unsere eigene Website steigert die Rendite pro Buchung ungemein.

Weiter ist der Wettbewerbsnachteil der Schweizer Hotelbetriebe gegenüber den Nachbarländern zu erwähnen, in welchen bereits überall solche Paritätsklauseln verboten sind. Leider ist damit zu rechnen, dass von Seiten der Buchungsplattformen bei einer Annahme des Verbots von Paritätsklauseln als Reaktion versucht wird die Schweizer Hotelbetriebe abzustrafen. Dabei sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen eine gerechte Rechtslage zu schaffen.

Wir wünschen uns in diesem Thema vollste Unterstützung vom Bund und Kanton und danken Ihnen schon jetzt für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Grand Hotel Les Trois Rois SA


Tanja Wegmann
General Manager


Andre Kemper
CFO, Vice General Manager

Grand Hotel LES TROIS ROIS
Blumenrain 8 | CH-4001 Basel | Switzerland
T +41 61 260 50 50 | F +41 61 260 50 60 | info@lestroisrois.com
www.lestroisrois.com



swiss
historic
hotels





Sehr geehrter Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 30 Mitarbeitende und bilden jährlich neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr einige hunderttausend Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Einkauf zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien.

Die unternehmerische Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestrafen werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

In diesem Sinne hoffen wir, dass die Gesetzesänderung gegen die Hochpreisinsel Schweiz ausfällt und für die unternehmerische Freiheit.

Mit freundlichen Grüssen

Benno Meisser

1/.

Beim Verbot aller Paritätsklauseln sehen wir die Möglichkeit, unsere Vertriebsstrategie zum Wohle der Gäste mit besten Angeboten auf der eigenen Webseite anzupassen, in Verbindung mit weiteren Investitionen, z.B. in digitale Kanäle etc.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung dieses Anliegens, auch im Hinblick darauf, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und hier für uns ein klarer Wettbewerbsnachteil besteht.

Freundliche Grüsse

HOTEL METROPOL** Basel**

...enjoy friendliness!



Isabelle Tanachian
Direktorin



SECO
Secrétariat d'Etat à l'Economie
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Morges, le 4 février 2021

Mesdames et Messieurs,

En tant qu'établissement directement concerné, nous avons le plaisir de prendre position au sujet de la proposition du Conseil fédéral qui vise à interdire les clauses de parité tarifaire.

Nous employons dans notre établissement entre 40 et 50 collaborateurs selon la saison et formons chaque année tous nos cadres. Nos investissements annuels se montent à 500'000 francs, nous payons des impôts en Suisse et nous collaborons avec des prestataires locaux.

Nous soutenons expressément la modification prévue de la loi, visant à libérer les établissements d'hébergement des clauses de parité tarifaire requises sur une base unilatérale. La liberté de pouvoir fixer ses tarifs de façon flexible sur tous les canaux de distribution revêt une importance décisive pour l'efficacité de la gestion d'entreprise. Pour garantir la liberté de nos activités économiques, il est aussi impérativement nécessaire d'interdire toutes les clauses de parité. Nous devons pouvoir proposer des conditions et des disponibilités différentes en fonction du canal de distribution, notamment aussi parce que chaque plate-forme offre des prestations différentes et occasionne des coûts correspondants. Le site Internet de notre hôtel est ainsi le canal de distribution le plus avantageux.

Nous évoluons dans un environnement dynamique qui exige la plus grande flexibilité possible envers l'ensemble des clients sur tous les canaux de distribution. L'interdiction de toutes les clauses de parité nous permettra de vendre individuellement les meilleures offres et les meilleurs prix à chaque client, à tout moment, via les différents canaux. Dans la concurrence pour les réservations directes précisément, nous devons avoir l'autorisation d'afficher les meilleures offres sur notre propre site Internet.

2.

Si l'interdiction se limite aux clauses de parité tarifaire, cela comporte le risque que les plates-formes de réservation continuent de restreindre notre liberté entrepreneuriale par le biais de réglementations sévères sur les conditions et la disponibilité. Nous vous prions de garantir par un cadre juridique que les plates-formes de réservation ne nous sanctionneront pas par d'autres moyens si nous faisons usage de la liberté d'entreprise alors obtenue.

Nous aimerions en outre souligner que pour nos concurrents des pays voisins, toutes les clauses de parité ont été interdites et que si elles venaient à être maintenues en Suisse, nous aurions un net désavantage concurrentiel.

Nous avons fait de mauvaises expériences avec les plates-formes de réservation, lors desquelles nous avons été contraints d'appliquer leur point de vue, alors même que cela nous était préjudiciable, notamment en ce qui concerne la maîtrise des prix, les conditions d'annulation, sachant que leur importance est telle que cela leur octroie un pouvoir important qui nous est largement défavorable dans nos possibilités de négociations.

Nous espérons que vous prendrez bonne note de ce qui précède et qu'une décision qui nous est favorable sera prise afin de rétablir une concurrence loyale sur un marché des réservations qui est mondialisé.

Nous restons à votre entière disposition pour toute question éventuelle et vous prions d'accepter, Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

HÔTEL MONT-BLANC AU LAC S.A.

Yannick Juillerat
Directeur



GSTAAD PALACE
SWITZERLAND

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

03.02.2021

Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb über 200 Mitarbeitende und bilden jährlich 3 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr mehrere hunderttausend Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern in sämtlichen Hotelbereichen zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden. Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Wir bedanken uns sehr für Ihre Unterstützung um den Wirtschaftsstandort Schweiz weiterhin attraktiv zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Ludwig
Executive Assistant Manager Sales & Marketing


THE LEADING HOTELS
OF THE WORLD®


SWISS DELUXE HOTELS

PLACID HOTEL ZÜRICH

Buckhauserstrasse 36 · Postfach · 8048 Zürich · Schweiz

T +41 58 204 90 90 · info@placid.ch · www.placid.ch

Zürich, 27. Januar 2021

Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Hotel nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 57 Mitarbeitende und bilden jährlich 3 neue Fachkräfte in den Bereichen Hotel und Gastronomie aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 5.5 Mio. Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten ausschliesslich mit lokalen Anbietern zusammen.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

PLACID HOTEL ZÜRICH

- Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir unsere Vertriebsstrategie anpassen, so dass der Anteil an Direktbuchern wieder in einem gesunden Verhältnis steht.
- Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir Ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war und was schon fast einer Nötigung gleichkommt.

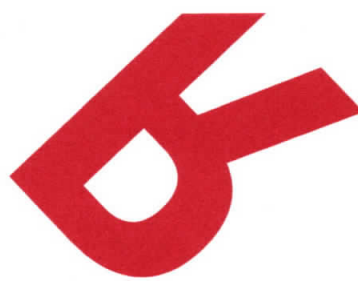
Freundliche Grüsse



Martin E. Heyne

Hotel-Direktor

mheyne@placid.ch



RÖSSLI
BAD RAGAZ

Bad Ragaz, 27.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 8 Mitarbeitende. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 10000 Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Food, Beverages, Umbauten, Wein usw. zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Hotel-Rest. Rössli
D. & U. Kellenberger
7310 Bad Ragaz
www.roessleragaz.ch



HOTEL SCHÖNEGG



HOTEL • RESTAURANT

Wengen, 19. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 20 Mitarbeitende und bilden jährlich 3 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 10'000 Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Lebensmittel, Getränke, Wein und Spirituosen, Energie, zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Ropers
Gastgeber
Hotel Schönegg Wengen

Hotel Schönegg

Auf der Burg 1401c
3823 Wengen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, Montag, 1. Februar 2021

VERBOT DER PREISPARITÄTSKLAUSELN

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 134 Mitarbeitende und bilden jährlich 14 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 18 Millionen Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern zusammen.

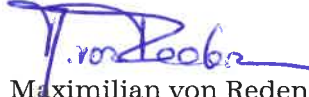
Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln zu verbieten. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für unseren betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei unser günstigster Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucherinnen und Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

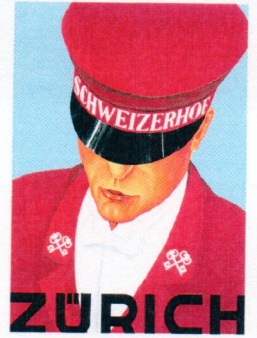
Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestrafen werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden (Z.B. durch ein Zurückstufen im Ranking).

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben. Der Standortnachteil für den Wirtschaftsstandort Schweiz wird immer offensichtlicher, was unsere Hotellerie in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit umso mehr benachteiligt.

Freundliche Grüsse



Maximilian von Reden
General Manager



Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich, 29. Januar 2021

Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb momentan 81 Mitarbeitende und bilden jährlich ca. 10 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 2 Millionen Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich der Übernachtung und Verpflegung zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden.

Die Zurückstufungen im Ranking oder andere Bestrafungen bei der Nichteinhaltung der Preisparität muss ebenfalls verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste aber auch der wichtigste Vertriebskanal. Das Ziel eines Hoteliers muss sein, das eigene Produkt auf der Unternehmenswebseite zum besten Preis anbieten zu können. Diese Strategie ist besonders wichtig, um auch die eigene Hotelmarke nachhaltig zu stärken. Durch eine flexible Preispolitik können wir jederzeit auf Marktschwankungen reagieren. Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt.

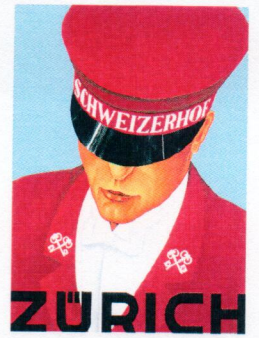
Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

**HOTEL
SCHWEIZERHOF
ZÜRICH**

Bahnhofplatz 7 | CH-8001 Zürich
Tel. +41 44 218 88 88
Fax +41 44 218 81 81
info@hotelschweizerhof.com
www.hotelschweizerhof.com



Sollten die Paritätsklausel aufgehoben werden können, werden wir unsere digitale Verkaufsstrategie optimieren und unsere Webseite den neusten Anforderungen anpassen. Die entstehenden Kosten sind beträchtlich und zyklisch wiederkehrend, jedoch ist dieser Weg zukunftsorientiert und der heutigen Zeit angemessen. Weiterhin planen wir unseren Onlineshop entsprechend zu stärken. Des Weiteren werden wir unsere generelle digitale Marketing Strategie erneuern und neue Wege ergründen. Um all diese Punkte umzusetzen bedarf es einem grossen Investment. Der Produktverkaufspreis spielt dabei eine zentrale Rolle und ist entscheidend für den weiteren Erfolg der Unternehmung.

Wir bitten Sie unseren Forderungen nachzukommen und die nationale Hotellerie dadurch zu stärken.

Freundliche Grüsse

Andreas Stöckli
General Manager
HOTEL SCHWEIZERHOF ZÜRICH
Bahnhofplatz 7
CH – 8001 Zürich
Tel: +41 44 218 8880

Staatsicherheit für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36

3003 Bern

Basel, den 1. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 12 Mitarbeitende und unterstützen sie in ihren persönlichen und fachlichen Weiterbildungen, so gut wir können. Durchschnittlich investieren wir im Jahr bis zum 12.000 Franken im Bereich Weiterbildung, durch interne und externe Schulungen. Wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Tourismus, F&B und auch Handwerksbetrieben zusammen.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüßen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direkt Bucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

- Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir zum einen auf unserer eigenen Homepage die Möglichkeit haben, einen besseren Preis anzubieten. Ebenso können wir unseren Tourismusverband „Basel Tourismus“ und „Schweiz Tourismus“ stärken, indem wir Ihnen bessere Konditionen anbieten. Dadurch hat auch der Standort einen Marktvorteil im Vergleich zu den OTAs

Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir Ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war. Hier als eines der jüngsten Beispiele „Bookings“ die stornierte Zimmer nicht wieder an uns zurückgegeben haben, sondern bei sich im Weiterverkauf behalten haben. Hierüber wurden wir wie üblich nur kurz informiert. Wer als Unternehmen nicht die Möglichkeit hatte, dies im entsprechenden vorgegebenen Zeitfenster zu lesen und zu widersprechen, hatte somit automatisch sich als einverstanden erklärt und zugestimmt. Das sind nach meinem Dafürhalten keine seriösen Geschäftsgebaren.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung in dieser wichtigen Entscheidungsfrage und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Michaela-Maria Nazarek
Dipl. Hotelmanagerin NDS/HF
Gastgeberin

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Interlaken, 30. Januar 2021/ dn

«Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb ca. 250 Mitarbeitende sowie 25 Lernende, welche wir zu neuen Fachkräften ausbilden. Durchschnittlich investieren wir im Jahr ca. 5 mio Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich des Handwerks, für Instandhaltung, Unterhalt und Renovationen, im Bereich der Lebensmittelproduktion (lokale Bauern, Getränkelieferanten) sowie im Bereich der touristischen Leistungserbringer, wie Bergbahnen, Outdoorunternehmen und Transportunternehmen zusammen.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.



Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VICTORIA-JUNGFRAU Grand Hotel & Spa

Peter Kämpfer
Direktor

VICTORIA-JUNGFRAU COLLECTION

8. Februar 2021

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Betreff «Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 160 Mitarbeitende und bilden auch neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 3 Millionen Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten unter anderem mit lokalen Lieferanten und Handwerkern zusammen und sind gut in der Region verankert. Dies bereits in fünfter Generation und seid 112 Jahre.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

Vielen Dank und beste Grüsse,



Patrick Dietrich
Direktor
Hotel Waldhaus Sils



Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Thusis, 8. Februar 2021

Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Das Hotel Weiss Kreuz Thusis ist seit 1848 fairer Arbeitgeber, verlässlicher Partner für das regionale Gewerbe, Steuerzahler und vor allem ein wichtiger Leistungsträger für den Tourismus in der Region Viamala.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten. Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

- Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir mehr in die digitalen Kanäle investieren, um so wirkungsvoll die besten Konditionen über die eigene Website im Markt präsentieren zu können.
- Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir Ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war. Bestes Beispiel hierfür sind plötzlich einseitig geänderte AGB's mit oftmals automatischer Gültigkeit.

Wir hoffen, die Ausführungen von Direktbetroffenen bestärken Sie in der Umsetzung Ihres Vorschlages, die Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Herzlichen Dank für Ihre wertvollen Bemühungen.

Lieber Gruss aus dem Bündnerland

Thomas Rüegg
Direktion

Hotel Weiss Kreuz Thusis AG
Nicole und Thomas Rüegg-Banzer
Neudorfstrasse 50
CH-7430 Thusis

Tel. +41 (0)81 650 08 50
Fax +41 (0)81 650 08 55
info@weisskreuz.ch
www.weisskreuz.ch

 **Viamala** echt graubünden.



Grand-Tour-Hotel

HOTELBUSINESS ZUG AG

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36

3003 Bern

Zug, 8. Februar 2021

Änderung des UWG-Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 83 Mitarbeitende und bilden zur Zeit 7 Lehrlinge aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 300'000 Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten wo immer möglich mit lokalen Anbietern zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, das grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

HOTELBUSINESS ZUG AG

INDUSTRIESTRASSE 14 · CH-6304 ZUG · TEL. +41 41 727 48 48 · FAX +41 41 727 48 41
INFO@HOTELBUSINESSZUG.CH · HOTELBUSINESSZUG.CH

MWST-NR. 263668, HOTELBUSINESS ZUG AG, INDUSTRIESTRASSE 14, 6304 ZUG

HOTELBUSINESS ZUG AG

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden, und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Durch die Coronakrise und den dadurch verhängten, gesetzlichen Einschränkungen betreffend Verpflegung, Beherbergung und Reisen, wurde unser gesundes Unternehmen wie auch viele anderen Betriebe unsere Branche von einem auf den anderen Tag sehr hart und ohne eigenes Verschulden getroffen. Immer noch ist unklar wie unser Millionenumsatzverlust des Jahres 2020 seitens finanzieller Hilfen des Staates und Kantons zu einem kleinen Teil kompensiert werden kann.

Unabhängig davon werden wir in den nächsten Jahren grösste Anstrengungen unternehmen müssen, um bald wieder rentabel wirtschaften zu können. Ein Verbot dieser Preisparitätsklauseln ist dabei sicher sehr hilfreich und aus unserer Sicht unerlässlich.

Freundliche Grüsse

Beste Grüsse

Stefan Gareis, Direktor
Parkhotel Zug & City Garden Hotel
Hotelbusiness Zug AG

Präsident HotellerieSuisse Zugerland

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

Per E-Mail an: fair-business@seco.admin.ch

14.12.2020

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als kantonaler Unternehmerverband der Hotellerie äussern wir uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Ausgangslage

Dank der Digitalisierung haben sich neue Geschäftsmodelle im Tourismus etablieren können. Die Schweizer Beherbergung sieht in der Digitalisierung eine grosse Chance. Mit der Nutzung von Online-Buchungsplattformen (OTA) haben Beherbergungsbetriebe eine höhere Reichweite, eine gute Sichtbarkeit und können neue Märkte einfacher erschliessen. Im Vertrieb konnten sich OTA als Vermittler zwischen Gast und Hotel durchsetzen. 2019 wurden rund 30 Prozent aller Online-Buchungen in Echtzeit über OTA getätigt. Davon halten die drei grössten OTA Booking.com, Expedia und HRS – alle mit Sitz im Ausland – rund 93 Prozent Marktanteil. Booking.com dominiert den Markt klar mit über 70 Prozent¹. Jedoch hat die Digitalisierung auch das Zusammenspiel zwischen den Akteuren verändert. Abhängigkeiten mit negativen Folgen vergrössern sich. OTA können durch ihre hohe Markt- und Verhandlungsmacht Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen (AGB) durchsetzen, die den Unternehmer in seiner Freiheit einschränken. Es ist zentral, dass faire Wettbewerbsbedingungen zwischen traditionellen Beherbergungsbetrieben und OTA geschaffen werden.

Die WEKO hat im Oktober 2015 die sogenannten «weiten» Paritätsklauseln verboten, jedoch nicht die «engen» Paritätsklauseln (Preis- und Konditionenparitätsklauseln sowie Verfügbarkeiten zwischen jeder einzelnen OTA und der betriebseigenen Website).

Die Motion Bischof (16.3902) «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» fordert eine gezielte Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, damit die wirtschaftliche Freiheit in der Schweiz wiederhergestellt wird. Dies ist umso dringender, weil online Vertriebskanäle in Zukunft matchentscheidend sein werden. Als liberaler Arbeitgeberverband ist es uns ein Anliegen, den Wettbewerb wieder leben zu lassen. Wir fordern Rahmenbedingungen, welche die Handlungsmöglichkeiten der Beherbergung als gewichtige KMU-Branche auf Plattformen – ohne diese zu schädigen – sicherstellt und die massiven Einschränkungen der Schweizer Unternehmen durch OTA beseitigt. Das Parlament hat dem Anliegen mit grosser Mehrheit zugestimmt. Schon allein die Annahme des Geschäfts hat eine präventive

¹ Schegg, Roland 2020: Online Direktbuchungen bei Schweizer Hotels immer wichtiger. Resultate einer Online-Umfrage zur Vertriebssituation in der Schweizer Hotellerie für das Jahr 2019. HES-SO Valais-Wallis.

Wirkung ausgelöst. Die OTA haben aufgehört, mit teils unlauteren Mitteln die Paritätsklauseln zu erzwingen. Würde das Gesetz scheitern, erwartet HotellerieSuisse eine Rückkehr der OTA zu alten Praktiken und massiven Druck auf die Betriebe. Nun gilt es, die Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen und rasch Rechtssicherheit für die Beherbergungsbranche, OTA und Konsumenten zu schaffen.

2. Beurteilung der Vorlage

Die «Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)» nimmt einen zentralen Faktor zur Sicherstellung des Wettbewerbs zwischen den Vertriebskanälen auf. Die Verankerung im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist grundsätzlich ein geeignetes Gefäss, denn es werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Es ist weiter positiv zu werten, dass explizit alle Beherbergungsbetriebe dem Art. 8a VE-UWG unterstellt sind. Damit wird der Motionstext vom Bund/Seco breiter ausgelegt, da sich dieser auf die Hotellerie beschränkt hatte. Betriebe der Parahotellerie (Jugendherbergen, Ferienwohnungen/Appartements) und Hybridmodelle (Serviced Appartements) unterstehen ebenfalls den gleichen unternehmerischen Einschränkungen durch von den OTA einseitig festgelegten Paritätsklauseln.

HotellerieSuisse begrüsst die Stossrichtung des Vorschlags, verlangt aber Präzisierungen.

Mit dem Verbot der Preisparitätsklauseln wird die wirtschaftliche Freiheit der Beherbergungsbetriebe erhöht, was letztendlich zu einer Win-Win-Win Situation zwischen Beherbergungsbetrieben, OTA und Konsument führt.

Im Ausland zeigen die gemachten Erfahrungen, dass die Betriebe von der Möglichkeit der Preisdifferenzierung Gebrauch machen. So kommt das Bundeskartellamt in Deutschland in einer neuen Studie vom August 2020 (nicht Teil der vom Bund durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung) zum Schluss, dass über die Hälfte der Betriebe, die mit Booking.com zusammenarbeiten, Preise differenzieren, wenn Paritätsklauseln verboten sind.² Dies steht im Einklang mit einer Befragung von HotellerieSuisse vom November 2020 bei seinen Mitgliedern: Mehr als jeder zweite Betrieb gibt an, die rechtliche Möglichkeit nutzen zu wollen, um auf der hoteleigenen Website günstigere Preise anzubieten als auf den Online-Buchungsplattformen.³ Der Gast profitiert dadurch von echten Marktpreisen und besten Angeboten. OTA werden dabei nicht benachteiligt, im Gegenteil: In einer Studie aus dem Jahr 2018 zeigt sich, dass die Betriebe ihre unternehmerische Freiheit zurückgewonnen haben, nutzen sie auch OTA öfters als Vertriebskanal.⁴ Auch neuste Evaluationen in der EU zeigen statistisch signifikante positive Effekte auf die Konsumentenwohlfaht und vermehrte Preisdifferenzierungen zwischen den Vertriebskanälen.⁵

Alle Paritätsklauseln sind zu verbieten

Da jede OTA enge Paritätsklauseln von der gleichen Hotelwebsite verlangt, hat der Beherbergungsbetrieb zwei Möglichkeiten. Entweder werden alle Preise, Konditionen und Verfügbarkeiten gleichgesetzt oder die Preise, Konditionen und Verfügbarkeiten der betriebseigenen Website, als kostengünstigster Vertriebskanal, werden gemäss der teuersten OTA gesetzt. Die erste Möglichkeit bedeutet letztendlich eine Fortführung des Regimes der verbotenen «weiten» Paritätsklauseln durch die «engen» Paritätsklauseln. Die zweite Möglichkeit ist betriebswirtschaftlich schädigend, sodass kein Unternehmer seinen günstigsten Vertriebskanal zum teuersten macht oder auf der betriebseigenen Website – dem digitalen Schaufenster eines Unternehmens – schlechtere Konditionen und Verfügbarkeiten anbietet. Ein effektiver Wettbewerb zwischen Plattformen und den Vertriebskanälen wird praktisch verunmöglicht.

Das wettbewerbsschädliche Regime gilt somit für alle Paritätsklauseln und wird auch bei Konditionenparitätsklauseln und Verfügbarkeiten angewendet. Die Paritätsklauseln stehen in Wechselwirkung und verstärken

² Bundeskartellamt (2020): Die Auswirkungen enger Preisparitätsklauseln im Online-Vertrieb – Ermittlungsergebnisse aus dem Booking-Verfahren des Bundeskartellamtes Schriftenreihe „Wettbewerb und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft“ August 2020. URL https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Schriftenreihe_Digitales/Schriftenreihe_Digitales_7.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [30.11.2020]

³ HotellerieSuisse (2020): Umfrage Lageeinschätzung. 24. November bis 27. November 2020. Durchgeführt bei den Mitgliedern von HotellerieSuisse.

⁴ Hunold; Matthias; Kesler, Reinhold; Laitenberger, Ulrich; et al. (2018b): Evaluation of Best Price Clauses in Online Hotel Bookings. In: International Journal of Industrial Organization, 61, 542-571.

⁵ European Commission (2020): Support studies for the evaluation of the VBER. Final Report. URL <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/93f52e95-a92e-11ea-bb7a-01aa75ed71a1/language-en> [29.11.2020]

die negativen Effekte. Die WEKO bestätigt bei ihrer Analyse im Jahr 2015, dass die Wettbewerbsbeeinträchtigung durch die genannten Klauseln zusätzlich verstärkt werden, da andere Wege für eine Differenzierung ebenfalls verunmöglicht werden. Weiter besteht die Gefahr, dass OTA bei einem Verbot der Preisparitätsklauseln auf Konditionen und Verfügbarkeitsklauseln zurückgreifen, um die Abhängigkeiten missbräuchlich auszunutzen. Gemäss einer Befragung der Hochschule Westschweiz aus dem Jahr 2020 werden von der Beherbergung Konditionenparitätsklauseln ähnlich einschränkend für die unternehmerische Freiheit angesehen wie Preisparitäten.⁶ Auch die Regulierungsfolgenabschätzung des Seco kommt zum Schluss, dass ein Verbot aller Paritätsklauseln hilft, die Ziele der Motion zu erreichen. International spricht die Literatur in der Analyse immer von allen Paritätsklauseln und differenziert aus genannten Gründen nicht.

Weil – wie beschrieben – enge Paritätsklauseln gleiche Wirkungen wie weite Paritätsklauseln haben, fordert HotellerieSuisse, die gesetzliche Grundlage nicht nur auf ein Verbot der Preisparitätsklauseln, sondern auf alle Paritätsklauseln, also auch Konditionenparitätsklauseln und Verfügbarkeiten auszuweiten. Dies ist im Sinne der Motion, die dem Bundesrat den Auftrag gibt, «Knebelverträge» zu verbieten. Eine enge Auslegung des Motionstextes, wie vom Bundesrat/Seco vorgeschlagen, verfehlt das angestrebte Ziel. Schliesslich wird der Motionstext bei der Unterstellung aller Beherbergungsbetriebe bei Art. 8a VE-UWG ebenfalls breiter gefasst.

Nicht zuletzt stellt das Verbot aller Paritätsklauseln die internationale Wettbewerbsfähigkeit mit den Hauptmitbewerbern sicher. Österreich, Italien, Frankreich, Belgien und Deutschland haben jegliche Paritätsklauseln verboten. Nach einer Mitgliederumfrage von HotellerieSuisse im Mai 2017 bestätigt eine grosse Mehrheit der Befragten (69 %) einen starken bis eher starken Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Ausland. Gleich lange Spiesse sind daher für die Schweizer Beherbergung zwingend.

Diesen Standpunkt hat HotellerieSuisse gemeinsam mit GastroSuisse in einer schriftlichen Konsultation dem Seco mitgeteilt.

Die Durchsetzung des Verbots von Paritätsklauseln muss direkt und indirekt geregelt sein

Damit die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Beherbergungsbranche gewährleistet ist, muss der Gesetzgeber mögliche Schlupflöcher zur Umgehung des Verbots der Paritätsklauseln klar und zweifelsfrei vermeiden. So muss sichergestellt sein, dass OTA durch (unangemessene) Klauseln in den AGB nicht über indirekte Disziplinierungsmassnahmen Paritätsklauseln durchsetzen können. Zum Beispiel gibt es starke Anhaltspunkte, dass OTA über Rankingherabstufungen Beherbergungsbetriebe für Preisdifferenzierungen bestrafen⁷ oder einseitig Vertragspflichten aussetzen können.

Um jegliche wettbewerbsschädliche Paritätsklauseln zu verbieten, indirekte Disziplinierungsmassnahmen zu unterbinden und die Rechtssicherheit sicherzustellen, beantragt HotellerieSuisse folgende Anpassung:

Art. 8a Verwendung von **Paritätsklauseln** ~~Preisbindungsklauseln~~ gegenüber Beherbergungsbetrieben

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die **Preissetzung** **Preis- und Angebotssetzung** von Beherbergungsbetrieben durch **Preisbindungsklauseln** **Paritätsklauseln**, namentlich durch **Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln, direkt oder indirekt** einschränken.

⁶ Schegg, Roland (2020): Online Direktbuchungen bei Schweizer Hotels immer wichtiger. Resultate einer Online-Umfrage zur Vertriebssituation in der Schweizer Hotellerie für das Jahr 2019. HES-SO Valais-Wallis.

⁷ : Hunold, Matthias; Kesler, Reinhold; Laitenberger, Ulrich (2018): Hotel rankings of online travel agents, channel pricing and consumer protection, DICE Discussion Paper, No. 300, ISBN 978-3-86304-299-8, Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE), Düsseldorf URL <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/182000/1/1030495874.pdf> [01.12.2020]

3. Über HotellerieSuisse Graubünden

HotellerieSuisse Graubünden (HSGR) ist die Unternehmerorganisation der Hotellerie und vertritt primär die Interessen der klassierten sowie national und international ausgerichteten Hotelbetriebe in Graubünden. Unsere rund 370 Mitgliederbetriebe repräsentieren rund 70% des verfügbaren Zimmerangebotes des ganzen Kantons und erzielen 80% der Logiernächte.

Das Gastgewerbe stellt in Graubünden 15% aller Arbeitsplätze, wovon 10'300 auf die Hotellerie und 4'300 auf die Gastronomie entfallen. Die Bündner Hotellerie erwirtschaftet eine Bruttowertschöpfung pro Jahr von CHF 560 Mio., die Gastronomie CHF 285 Mio. und die Bergbahnen ca. CHF 150 Mio. Das Verhältnis Sommer-Winter beträgt 30% zu 70%, wenn die touristische Bruttowertschöpfung berücksichtigt wird. In Bezug auf die generierten Logiernächte ist das Verhältnis 45% zu 55%.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

HotellerieSuisse Graubünden



Ernst Wyrsch, Präsident



Jürg Domenig, Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

Per E-Mail an: fair-business@seco.admin.ch

14.12.2020

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Ausgangslage

Dank der Digitalisierung haben sich neue Geschäftsmodelle im Tourismus etablieren können. Die Schweizer Beherbergung sieht in der Digitalisierung eine grosse Chance. Mit der Nutzung von Online-Buchungsplattformen (OTA) haben Beherbergungsbetriebe eine höhere Reichweite, eine gute Sichtbarkeit und können neue Märkte einfacher erschliessen. Im Vertrieb konnten sich OTA als Vermittler zwischen Gast und Hotel durchsetzen. 2019 wurden rund 30 Prozent aller Online-Buchungen in Echtzeit über OTA getätigt. Davon halten die drei grössten OTA Booking.com, Expedia und HRS – alle mit Sitz im Ausland – rund 93 Prozent Marktanteil. Booking.com dominiert den Markt klar mit über 70 Prozent¹. Jedoch hat die Digitalisierung auch das Zusammenspiel zwischen den Akteuren verändert. Abhängigkeiten mit negativen Folgen vergrössern sich. OTA können durch ihre hohe Markt- und Verhandlungsmacht Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen (AGB) durchsetzen, die den Unternehmer in seiner Freiheit einschränken. Es ist zentral, dass faire Wettbewerbsbedingungen zwischen traditionellen Beherbergungsbetrieben und OTA geschaffen werden.

Die WEKO hat im Oktober 2015 die sogenannten «weiten» Paritätsklauseln verboten, jedoch nicht die «engen» Paritätsklauseln (Preis- und Konditionenparitätsklauseln sowie Verfügbarkeiten zwischen jeder einzelnen OTA und der betriebseigenen Website).

Die Motion Bischof (16.3902) «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» fordert eine gezielte Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, damit die wirtschaftliche Freiheit in der Schweiz wiederhergestellt wird. Dies ist umso dringender, weil online Vertriebskanäle in Zukunft matchentscheidend sein werden. Als liberaler Arbeitgeberverband ist es uns ein Anliegen, den Wettbewerb wieder leben zu lassen. Wir fordern Rahmenbedingungen, welche die Handlungsmöglichkeiten der Beherbergung als gewichtige KMU-Branche auf Plattformen – ohne diese zu schädigen – sicherstellt und die massiven Einschränkungen der Schweizer Unternehmen durch OTA beseitigt. Das Parlament hat dem Anliegen mit grosser Mehrheit zugestimmt. Schon allein die Annahme des Geschäfts hat eine präventive Wirkung ausgelöst. Die OTA haben aufgehört, mit teils unlauteren Mitteln die Paritätsklauseln zu erzwingen. Würde das Gesetz scheitern, erwartet HotellerieSuisse eine Rückkehr der OTA zu alten Praktiken und massiven Druck auf die Betriebe. Nun gilt es, die Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen und rasch Rechtssicherheit für die Beherbergungsbranche, OTA und Konsumenten zu schaffen.

¹ Schegg, Roland 2020: Online Direktbuchungen bei Schweizer Hotels immer wichtiger. Resultate einer Online-Umfrage zur Vertriebssituation in der Schweizer Hotellerie für das Jahr 2019. HES-SO Valais-Wallis.

2. Beurteilung der Vorlage

Die «Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)» nimmt einen zentralen Faktor zur Sicherstellung des Wettbewerbs zwischen den Vertriebskanälen auf. Die Verankerung im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist grundsätzlich ein geeignetes Gefäss, denn es werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Es ist weiter positiv zu werten, dass explizit alle Beherbergungsbetriebe dem Art. 8a VE-UWG unterstellt sind. Damit wird der Motionstext vom Bund/Seco breiter ausgelegt, da sich dieser auf die Hotellerie beschränkt hatte. Betriebe der Parahotellerie (Jugendherbergen, Ferienwohnungen/Appartements) und Hybridmodelle (Serviced Apartments) unterstehen ebenfalls den gleichen unternehmerischen Einschränkungen durch von den OTA einseitig festgelegten Paritätsklauseln.

HotellerieSuisse begrüsst die Stossrichtung des Vorschlags, verlangt aber Präzisierungen.

Mit dem Verbot der Preisparitätsklauseln wird die wirtschaftliche Freiheit der Beherbergungsbetriebe erhöht, was letztendlich zu einer Win-Win-Win Situation zwischen Beherbergungsbetrieben, OTA und Konsument führt.

Im Ausland zeigen die gemachten Erfahrungen, dass die Betriebe von der Möglichkeit der Preisdifferenzierung Gebrauch machen. So kommt das Bundeskartellamt in Deutschland in einer neuen Studie vom August 2020 (nicht Teil der vom Bund durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung) zum Schluss, dass über die Hälfte der Betriebe, die mit Booking.com zusammenarbeiten, Preise differenzieren, wenn Paritätsklauseln verboten sind.² Dies steht im Einklang mit einer Befragung von HotellerieSuisse vom November 2020 bei seinen Mitgliedern: Mehr als jeder zweite Betrieb gibt an, die rechtliche Möglichkeit nutzen zu wollen, um auf der hoteleigenen Website günstigere Preise anzubieten als auf den Online-Buchungsplattformen.³ Der Gast profitiert dadurch von echten Marktpreisen und besten Angeboten. OTA werden dabei nicht benachteiligt, im Gegenteil: In einer Studie aus dem Jahr 2018 zeigt sich, dass die Betriebe ihre unternehmerische Freiheit zurückgewonnen haben, nutzen sie auch OTA öfters als Vertriebskanal.⁴ Auch neuste Evaluationen in der EU zeigen statistisch signifikante positive Effekte auf die Konsumentenwohlfaht und vermehrte Preisdifferenzierungen zwischen den Vertriebskanälen.⁵

Alle Paritätsklauseln sind zu verbieten

Da jede OTA enge Paritätsklauseln von der gleichen Hotelwebsite verlangt, hat der Beherbergungsbetrieb zwei Möglichkeiten. Entweder werden alle Preise, Konditionen und Verfügbarkeiten gleichgesetzt oder die Preise, Konditionen und Verfügbarkeiten der betriebseigenen Website, als kostengünstigster Vertriebskanal, werden gemäss der teuersten OTA gesetzt. Die erste Möglichkeit bedeutet letztendlich eine Fortführung des Regimes der verbotenen «weiten» Paritätsklauseln durch die «engen» Paritätsklauseln. Die zweite Möglichkeit ist betriebswirtschaftlich schädigend, so dass kein Unternehmer seinen günstigsten Vertriebskanal zum teuersten macht oder auf der betriebseigenen Website – dem digitalen Schaufenster eines Unternehmens – schlechtere Konditionen und Verfügbarkeiten anbietet. Ein effektiver Wettbewerb zwischen Plattformen und den Vertriebskanälen wird praktisch verunmöglicht.

Das wettbewerbsschädliche Regime gilt somit für alle Paritätsklauseln und wird auch bei Konditionenparitätsklauseln und Verfügbarkeiten angewendet. Die Paritätsklauseln stehen in Wechselwirkung und verstärken die negativen Effekte. Die WEKO bestätigt bei ihrer Analyse im Jahr 2015, dass die Wettbewerbsbeeinträchtigung durch die genannten Klauseln zusätzlich verstärkt werden, da andere Wege für eine Differenzierung ebenfalls verunmöglicht werden. Weiter besteht die Gefahr, dass OTA bei einem Verbot der Preisparitätsklauseln auf Konditionen und Verfügbarkeitsklauseln zurückgreifen, um die Abhängigkeiten missbräuchlich auszunutzen. Gemäss einer Befragung der Hochschule Westschweiz aus dem Jahr 2020 werden von der Beherbergung Konditionenparitätsklauseln ähnlich einschränkend für die unternehmerische Freiheit angesehen wie Preisparitäten.⁶ Auch die Regulierungsfolgenabschätzung des Seco kommt zum Schluss, dass ein Verbot aller Paritätsklauseln hilft, die Ziele der Motion zu erreichen.

² Bundeskartellamt (2020): Die Auswirkungen enger Preisparitätsklauseln im Online-Vertrieb – Ermittlungsergebnisse aus dem Booking-Verfahren des Bundeskartellamtes Schriftenreihe „Wettbewerb und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft“ August 2020. URL https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Schriftenreihe_Digitales/Schriftenreihe_Digitales_7.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [30.11.2020]

³ HotellerieSuisse (2020): Umfrage Lageeinschätzung. 24. November bis 27. November 2020. Durchgeführt bei den Mitgliedern von HotellerieSuisse.

⁴ Hunold; Matthias; Kesler, Reinhold; Laitenberger, Ulrich; et al. (2018b): Evaluation of Best Price Clauses in Online Hotel Bookings. In: International Journal of Industrial Organization, 61, 542-571.

⁵ European Commission (2020): Support studies for the evaluation of the VBER. Final Report. URL <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/93f52e95-a92e-11ea-bb7a-01aa75ed71a1/language-en> [29.11.2020]

⁶ Schegg, Roland (2020): Online Direktbuchungen bei Schweizer Hotels immer wichtiger. Resultate einer Online-Umfrage zur Vertriebssituation in der Schweizer Hotellerie für das Jahr 2019. HES-SO Valais-Wallis.

Weil – wie beschrieben – enge Paritätsklauseln gleiche Wirkungen wie weite Paritätsklauseln haben, fordert HotellerieSuisse, die gesetzliche Grundlage nicht nur auf ein Verbot der Preisparitätsklauseln, sondern auf alle Paritätsklauseln, also auch Konditionenparitätsklauseln und Verfügbarkeiten auszuweiten. Dies ist im Sinne der Motion, die dem Bundesrat den Auftrag gibt, «Knebelverträge» zu verbieten. Eine enge Auslegung des Motionstextes, wie vom Bundesrat/Seco vorgeschlagen, verfehlt das angestrebte Ziel. Schliesslich wird der Motionstext bei der Unterstellung aller Beherbergungsbetriebe bei Art. 8a VE-UWG ebenfalls breiter gefasst.

Nicht zuletzt stellt das Verbot aller Paritätsklauseln die internationale Wettbewerbsfähigkeit mit den Hauptmitbewerbern sicher. Österreich, Italien, Frankreich, Belgien und Deutschland haben jegliche Paritätsklauseln verboten. Nach einer Mitgliederumfrage von HotellerieSuisse im Mai 2017 bestätigt eine grosse Mehrheit der Befragten (69 %) einen starken bis eher starken Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Ausland. Gleich lange Spiesse sind daher für die Schweizer Beherbergung zwingend.

Diesen Standpunkt hat HotellerieSuisse gemeinsam mit GastroSuisse in einer schriftlichen Konsultation dem Seco mitgeteilt.

Die Durchsetzung des Verbots von Paritätsklauseln muss direkt und indirekt geregelt sein

Damit die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Beherbergungsbranche gewährleistet ist, muss der Gesetzgeber mögliche Schlupflöcher zur Umgehung des Verbots der Paritätsklauseln klar und zweifelsfrei vermeiden. So muss sichergestellt sein, dass OTA durch (unangemessene) Klauseln in den AGB nicht über indirekte Disziplinierungsmassnahmen Paritätsklauseln durchsetzen können. Zum Beispiel gibt es starke Anhaltspunkte, dass OTA über Rankingherabstufungen Beherbergungsbetriebe für Preisdifferenzierungen bestrafen⁷ oder einseitig Vertragspflichten aussetzen können.

Um jegliche wettbewerbsschädliche Paritätsklauseln zu verbieten, indirekte Disziplinierungsmassnahmen zu unterbinden und die Rechtssicherheit sicherzustellen, beantragt HotellerieSuisse folgende Anpassung:

Art. 8a Verwendung von **Paritätsklauseln** ~~Preisbindungsklauseln~~ gegenüber Beherbergungsbetrieben

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die ~~Preissetzung~~ **Preis- und Angebotssetzung** von Beherbergungsbetrieben durch ~~Preisbindungsklauseln~~ **Paritätsklauseln**, namentlich durch **Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln, direkt oder indirekt** einschränken.

3. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft.

Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

⁷ : Hunold, Matthias; Kesler, Reinhold; Laitenberger, Ulrich (2018): Hotel rankings of online travel agents, channel pricing and consumer protection, DICE Discussion Paper, No. 300, ISBN 978-3-86304-299-8, Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE), Düsseldorf URL <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/182000/1/1030495874.pdf> [01.12.2020]

Freundliche Grüsse

Claude Meier
Direktor HotellerieSuisse



Nicole Brändle
Leiterin Arbeit, Bildung und Politik



09. FEB. 2021

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courrier électronique à : fair-business@seco.admin.ch

Delémont, le 2 février 2021

SECO	
10. Feb. 2021	
vorregistriert OAGSdm	fan

Modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD). Utilisation de clauses limitant la liberté tarifaire des établissements d'hébergement – mise en œuvre de la motion 16.3902 Bischof du 30 septembre 2016 : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 11 novembre 2020, vous avez ouvert la consultation citée en titre. Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet ci-après sa prise de position.

En préambule, il salue l'interprétation plus large du texte de la motion 16.3902 Bischof du 30 septembre 2016, étant donné que ce dernier ne considérait que l'hôtellerie. Il est en effet primordial d'y adjoindre les établissements de la parahôtellerie, qui sont soumis aux mêmes conditions définies par les plateformes de réservation en ligne.

Il est préférable pour l'économie régionale que le maximum de marges bénéficiaires puisse y être réalisé et réinvesti directement. Il s'agit là de la raison pour laquelle le Gouvernement jurassien approuve la modification de la loi telle que proposée, moyennant une précision.

L'interdiction des clauses de parité tarifaires restreintes et larges tend à redonner une liberté économique aux établissements d'hébergement. Il est en effet nécessaire que ces derniers puissent être maîtres de leurs choix en matière de distribution et ainsi ne pas subir les dispositions contenues dans les conditions générales imposées par les plateformes de réservation en ligne. Or, même si la modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale est acceptée, il est évident que ces plateformes seront toujours les premiers canaux à être utilisés par les clients, au vu de leur visibilité mondiale et leur convivialité d'utilisation.

Ainsi, le Gouvernement jurassien souhaite attirer votre attention sur le risque avéré de voir les plateformes de réservation en ligne dévaluer les prestataires d'hébergement proposant des offres plus avantageuses sur leurs propres canaux que par leur intermédiaire.

Afin d'éviter toute mesure disciplinaire indirecte, le Gouvernement jurassien demande à ce que la nouvelle disposition de la loi fédérale contre la concurrence déloyale soit complétée de manière à ce que les plateformes de réservation en ligne ne puissent pas sanctionner de quelque manière

que ce soit (déclassement, etc.) les établissements d'hébergement qui pratiquent une différenciation au niveau des prix.

Enfin, l'interdiction des clauses de parité représente également un signal fort à destination des plateformes de réservation en ligne. Cela démontre qu'elles ne sont pas en mesure d'imposer leurs conditions, alors que, face au ralentissement des réservations qui est observé, les plateformes ont tendance à répondre par une augmentation des commissionnements.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

St. Moritz, 5. Februar 2021

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
fair-business@seco.admin.ch

Vernehmlassung Verbot Paritätsklauseln

Sehr geehrte Damen und Herrn

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb durchschnittlich 270 Mitarbeitende, investieren pro Jahr rund CHF 10 Mio. und bezahlen die Steuern in der Schweiz.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Daher befürworten wir den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedata von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

Freundliche Grüsse
KULM HOTEL ST. MORITZ



Heinz Hunkeler
General Manager



SECO
Staatssekretariat für Wirtschaft

Saanenmöser, 31. Januar 2021

Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

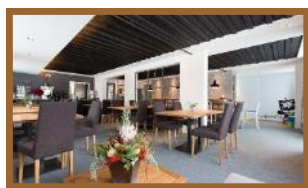
Zudem ist es uns sehr wichtig, auf die Bedürfnisse und Wünsche der Gäste schnellstmöglichst und unbürokratisch eingehen zu können, was durch die Kommunikationskanäle über die Buchungsplattformen oftmals sehr schwierig und insbesondere nicht individuell möglich ist. Für diese Mehraufwände muss es für uns möglich sein, die Preisgestaltung entsprechend flexibel gestalten zu können.

Mit freundlichen Grüssen

HOTEL LE PETIT RELAIS ** SAANENMÖSER

Solveig Lanz Kernen

Thomas Kernen





Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco)
fair-business@seco.admin.ch

Betreff «Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)»

Lenk, 7. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln zukommen, da uns dieser direkt betrifft und einschneidende Konsequenzen auf eine langfristige Geschäftsentwicklung haben kann.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb zurzeit 124 Mitarbeitende und bilden jährlich in vier verschiedenen Fachrichtungen bis zu 12 neue Fachkräfte aus. Jährlich investieren wir 1 bis 2 Mio CHF zur Verbesserung unseres Produktes und die Qualität unserer Dienstleistungen. Wir konzentrieren und pflegen regionale, wenn immer möglich lokale Geschäftsbeziehungen. So berücksichtigen wir die örtlichen Lebensmittelproduzenten wie auch im Non-Food-Bereich und bei Umbauten heimische Handwerksbetriebe. Das Unternehmen sowie die Mitarbeitenden bezahlen Steuern in der Schweiz.

Unsere Unterstützung gilt ausdrücklich der beabsichtigten Gesetzesänderung, welche die Befreiung der Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln vorsieht. Für einen langfristig betriebswirtschaftlichen Erfolg ist die freie und flexible Gestaltung der eigenen Preispolitik auf allen Vertriebskanälen von entscheidender Bedeutung. Ein freies und wirtschaftliches Handeln bedingt ebenfalls zwingend, dass alle Paritätsklauseln verboten werden, wie dies übrigens auch in allen Nachbarländern bereits der Fall ist. Die Schweizer Hotelbranche erleidet einen klaren Wettbewerbsnachteil, sollten die Paritätsklauseln in unserem Land aufrechterhalten werden. Sollte zumindest ein Verbot der Preisparitätsklauseln erlassen werden, wird dies nicht ausreichen. Buchungsplattformen verfügen dann noch immer über die Möglichkeit, über deutlich straffere Verfügbarkeits- und Konditionenregelungen eine freie Preis- und Verkaufspolitik einzuschränken, den Betrieb aufgrund Bewertungsmodalitäten schlechter zu stellen und somit negativen Einfluss auf unseren Geschäftsgang nehmen zu können.

Mit der Abschaffung aller Paritätsklauseln öffnet sich für unsere Branche die Möglichkeit, alle Vertriebskanäle mit den jeweils dafür geeigneten Angeboten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Konditionen, Verfügbarkeiten und Kosten ohne Sanktionen durch Portale pflegen zu können. Auf diese Weise ist eine optimale Angebotspräsenz für den Kunden gegeben. Wettbewerb und Verdrängungsmarkt in der Schweiz wie auch weltweit erfordern ausserdem eine enorme Flexibilität in der Angebotsgestaltung, der Fokus liegt auf dem Direktbuche und eine Best-Price-Garantie auf der eigenen Website muss aus unternehmerischer Sicht zwingend möglich sein.

Bitte stellen Sie sicher, dass die Schweizer Hotellerie Ihre unternehmerische Freiheit in vollem Umfang über alle Vertriebskanäle nutzen kann, in dem Hindernisse und Schlupflöcher mit dem Verbot aller Paritätsklauseln abgeschafft werden.

Mit alpinen Grüssen

Jan Stiller
Direktor



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per Email (Word und PDF):
fair-business@seco.admin.ch

Luzern, 2. Februar 2021

Protokoll-Nr.: 163

Vernehmlassung:

**Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
Umsetzung Motion Bischof (16.3902)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie den Kantonsregierungen den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die geplante Änderung begrüssen. Die geplante Ergänzung des UWG zur Wiederherstellung der Preissetzungsfreiheit und damit der unternehmerischen Freiheit fördert die Wettbewerbsfähigkeit von Hotelbetrieben. Dies ist gerade im Kanton Luzern – mit Blick auf die grosse Bedeutung der Hotellerie für den Tourismus in unserer Region – besonders wichtig und zentral. Das Verbot von Preisparitätsklauseln fördert zudem die digitale Innovationskraft, stärkt die betriebseigenen Vertriebskanäle und stellt die Gleichstellung mit dem für touristische Betriebe wichtigen, nahen Ausland sicher.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat



Märchenhotel AG
Patric Vogel
Dorfstrasse 24
8784 Braunwald

Staatssekretariat für Wirtschaft
(SECO)
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Samstag, 6. Februar 2021

Verbot von Paritätsklauseln

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb rund 50 Mitarbeitende und bilden jährlich 2-4 neue Fachkräfte aus. Unsere Unternehmung erzielt einen Umsatz zwischen 5,5 und 7 Mio. CHF.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. **Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen.** So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.



Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital im Hotel buchen zu können.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme

Freundliche Grüße

Patric Vogel
Hotelier und Gastgeber

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unseren 7 Hotels (Hotel Piz Buin Klosters****, Hotel Sport Klosters***, Hotel Ambassador Zürich****, Hotel Opera Zürich****, Hotel Seehof Zürich***, Hotel Rössli Zürich***, Hotel Felix Zürich***) momentan 104 Mitarbeitende (ohne Covid 19, 190) und bilden jährlich zwischen 10 und 15 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investieren wir im Jahr zwischen 3 bis 8 Millionen Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern in allen Bereichen zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

- Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir weiter Geld in Schweizer KMU's investieren, damit unsere eigene E-Commerce Plattform weiterentwickelt wird. Zusätzlich sollte dadurch der GOPAR steigen, was weitere Steuereinnahmen mit sich bringt.
- Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir Ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war. z.B. wurden wir mit AGB Änderungen erpresst, welche uns nur vor die Situation stellen, Teil zu nehmen oder die Plattform zu verlassen. Da es leider in der Schweiz kein vergleichbares, zahlbares gemeinsames System gibt, sind wir von den 2 grossen OTA's abhängig.

Mit freundlichem Gruss



Michael Böhler
Group General Manager Meili Hotels



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique
(word et pdf)**
fair-business@seco.admin.ch

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD). Utilisation de clauses limitant la liberté tarifaire des établissements d'hébergement – mise en œuvre de la motion 16.3902 Bishof du 30 septembre 2016

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance avec intérêt du projet de modification de la loi sur la concurrence déloyale (LCD), et vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation.

Nous sommes tout à fait favorable à la modification de la LCD dans le sens de ce qui est proposé, estimant qu'il est très important de soustraire les établissements d'hébergement à la mainmise des exploitants de plateformes de réservation, lorsque qu'elles les empêchent de fixer leurs prix eux-mêmes.

Nous nous posons toutefois la question de savoir si cette norme ne devrait pas prendre un caractère plus abstrait pour interdire tous les contrats léonins de ce type, indépendamment d'un secteur d'activité déterminé. En effet, nous sommes en présence d'une disposition d'ordre dont la violation entraîne la nullité du contrat, et il nous semblerait dès lors normal que tous les contrats de ce type suivent le même régime juridique.

Le texte pourrait dès lors prendre cette forme :

« Art. 8a Utilisation de clauses limitant la liberté tarifaire

Agit de façon déloyale celui qui, notamment, prévoit, en tant qu'exploitant d'une plateforme en ligne, des conditions générales restreignant la fixation des prix par les fournisseurs des prestations, au moyen de clauses limitant la liberté tarifaire, en particulier de clauses de parité tarifaire. »

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir consulté sur ce projet de modification, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 16 décembre 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



M. Maire-Hefti

S. Despland



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

A-POST

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundespräsident Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 2. Februar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Stellungnahme Kanton Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklausel gegenüber Beherbergungsbetrieben – Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Ausgangslage

Die Motion 16.3902 «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» von Ständerat Pirmin Bischof vom 30. September 2016 verlangt, sogenannte (enge und weite) Preisparitätsklauseln in Verträgen zwischen Online-Buchungsplattformen und Hotelbetrieben zu verbieten.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen Plattformbetreibern und Beherbergungsbetrieben sind in Standardverträgen mit allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, welche oft Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln enthalten. In solchen Klauseln werden die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, auf keinem anderen Vertriebskanal günstigere Übernachtungspreise anzubieten (sogenannte «weite» Preisparitätsklausel) oder zumindest auf ihrer eigenen Internetseite keinen tieferen Preis anzubieten als den auf der Online-Buchungsplattform angegebenen (sogenannt «enge» Preisparitätsklausel).

Der vorgeschlagene neue Artikel 8a VE-UWG erklärt solche Preisbindungs- bzw. Preisparitätsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Verhältnis zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben für unlauter. Die Unlauterkeit liegt darin, dass solche Klauseln die Preissetzungsfreiheit von Beherbergungsbetrieben einschränken, womit ein Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten der Beteiligten geschaffen wird. Die Unlauterkeit liegt also im widerrechtlichen Vertragsinhalt solcher allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), was die Nichtigkeit nach Artikel 20 OR zur Folge hat.

Die neue Bestimmung ist zivilrechtlicher Natur. Durchgesetzt werden muss sie von den involvierten privaten Marktakteuren. Eine strafrechtliche Sanktionierung ist nicht vorgesehen.

Alles deutet darauf hin, dass mit dem vorgeschlagenen Verbot von Preisparitätsklauseln die Beherbergungsbetriebe lediglich rechtlich einen grösseren Handlungsspielraum hätten. Eine wesentliche Verbesserung ihrer Marktposition gegenüber den Online-Buchungsplattformen ist allerdings kaum zu erwarten.

2 Beantragte Neuregelung

2.1 Art. 8a Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben

Art. 8a

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die Preissetzung von Beherbergungsbetrieben durch Preisparitätsklauseln einschränken.

Die neue Regelung betrifft Plattformbetreiber, welche Online-Buchungsportale für die Übernachtung in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben unterhalten.

Solche Buchungsportale ermöglichen Kundinnen und Kunden, Unterkünfte aus der Liste der aufgeführten Beherbergungsunternehmen auszuwählen und online zu buchen. Dabei liegt dem Ganzen eine Geschäftsbeziehung zwischen Plattformbetreibern und Beherbergungsbetrieben zugrunde. Die Plattformbetreiber bieten damit Vermittlungsdienstleistungen zwischen Beherbergungsbetrieben und deren potenziellen Kunden an. Soweit Vergleichsplattformen ebenfalls eine direkte Geschäftsbeziehung mit Beherbergungsbetrieben unterhalten, fallen sie ebenfalls unter den Geltungsbereich der Bestimmung.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen Plattformbetreibern und Beherbergungsbetrieben sind in Standardverträgen mit AGB geregelt, die ihrerseits Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln enthalten. Als AGB gelten Vertragsbestimmungen, die im Hinblick auf eine Vielzahl von Vertragsabschlüssen zum Voraus formuliert werden und nicht verhandelt werden können.

Die Preisparitätsklausel bewirkt, dass sich ein Beherbergungsbetrieb verpflichtet, einen bestimmten vom Plattformbetreiber vorgegebenen, tieferen Preis nicht zu unterschreiten. Untersagt ist die Verwendung solcher Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln durch Plattformbetreiber in AGB's gegenüber Beherbergungsbetrieben. Es handelt sich um ein Per-Se-Verbot solcher Klauseln, unabhängig davon, ob es sich um sogenannt weite oder enge Preisparitätsklauseln handelt. Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln, die Beherbergungsbetrieben verbieten, auf deren eigener Webseite oder über andere Vertriebskanäle günstigere Übernachtungspreise anzubieten als auf der Online-Buchungsplattform, sind künftig unlauter. Die Unlauterkeit liegt im Inhalt solcher Klauseln, welche die freie Preissetzung von Beherbergungsbetrieben beschränken und damit ein Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten von Plattformbetreibern und Beherbergungsunternehmen schaffen.

Künftig dürfen Beherbergungsbetriebe auch auf ihrer eigenen Website sowie auf anderen Vertriebskanälen günstigere Preise anbieten. Das Verbot stützt damit letztlich die Wirtschaftsfreiheit der Beherbergungsbetriebe, da ihre Handlungsfreiheit somit erhöht wird. Hingegen wird die Wirtschaftsfreiheit der Plattformbetreiber eingeschränkt. Mit der vorliegenden Regelung wird nur die Einschränkung der Preissetzungsfreiheit als unlauter erklärt. Andere nicht preisrelevante Faktoren sind nicht betroffen.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen erwartet. Diese hängen von den Auswirkungen der Akteure ab.

3.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Es ist auch bei einer moderaten Intensivierung der Preisdifferenzierung nicht zu erwarten, dass sich Marktanteile in wesentlichem Ausmass von Online-Buchungsplattformen weg hin zum Online-Direktvertrieb verschieben werden. Die Verschiebungen von Marktanteilen sind vermutlich zu gering, um eine genügend starke Wettbewerbsdynamik entstehen zu lassen, welche sich in tieferen Kommissionsraten niederschlagen würde. Dementsprechend ist auch nicht davon auszugehen, dass weitere Beherbergungsbetriebe indirekt über tiefere Kommissionen vom geplanten Verbot profitieren würden.

Die zu erwartenden Auswirkungen eines Verbots von Preisparitätsklauseln auf die Buchungsplattformen sind im Grossen und Ganzen ähnlich wie bei den Beherbergungsunternehmen. Durch das Verbot wird das Angebot auf den Buchungsplattformen vermehrt durch den Online-Direktvertrieb konkurrenziert. Die starke Wettbewerbsposition der Plattformen beruht auf Faktoren wie Netzwerkeffekte, Nutzererlebnis und Marketingstrategie. Vor diesem Hintergrund ist die durch das Verbot entstehende Dynamik wohl zu gering, um die heutige Wettbewerbsposition der Buchungsplattformen wesentlich zu gefährden. Möglich ist aber, dass das Verbot auf Seiten der Buchungsplattformen durch die leichte Stärkung des Direktvertriebs gewisse Einbussen beim Umsatz und Gewinn zur Folge hat.

3.3 Auswirkungen auf die Hotels

HotellerieSuisse setzt sich für eine Umsetzung des vom Bundesrat zur Vernehmlassung verabschiedeten Gesetzesvorschlages ein. Der Verband argumentiert damit, dass die geltenden Paritätsklauseln für die Schweizer Hotellerie einen Wettbewerbsnachteil darstellt. Alle die Schweiz umgebenden Länder haben die Preissetzungsfreiheit bereits wiederhergestellt.

4 Stellungnahme Kanton Nidwalden

In Anbetracht der oben aufgeführten Umstände können wir den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes zustimmen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- fair-business@seco.admin.ch

LE CONSEIL DE L'ORDRE

8, RUE DU GRAND-CHÊNE
CASE POSTALE 7056
CH - 1002 LAUSANNE

TÉL : 021 311 77 39
FAX : 021 311 77 49

info@oav.ch
www.oav.ch

Par courriel à : hugo.moret@vd.ch

**Département de l'économie, de
l'innovation et du sport (DEIS)**
A l'att. de Monsieur Hugo Moret
Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Lausanne, 14 janvier 2021

Mise en consultation du projet de modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD). Utilisation de clauses limitant la liberté tarifaire des établissements d'hébergement - mise en œuvre de la motion 16.3902 Bischof du 30 septembre 2016

Monsieur le Conseiller juridique,

Au nom de l'Ordre des avocats vaudois (OAV) et dans le délai imparti pour ce faire, je reviens ici sur votre correspondance du 15 décembre 2020 nous invitant à vous faire part de nos observations en relation avec le projet de modification prévue de la LCD dans le but de mettre en œuvre la motion 16.3902 «Interdire les contrats léonins des plates-formes de réservation en ligne dont l'hôtellerie fait les frais», déposée par le conseiller aux États Pirmin Bischof le 30 septembre 2016.

Non sans vous remercier de nous avoir invités à nous déterminer, je vous livre ci-dessous le fruit des travaux menés par la Commission de la propriété intellectuelle et droit de la concurrence de l'OAV, sous l'égide de sa Présidente Me Maud Fragnière.

* * *

1. Le projet de modification

1.1. Texte légal

Le projet de modification de la loi fédérale du 19 décembre 1986 contre la concurrence déloyale (ci-après, la « **LCD** ») vise l'adoption d'un nouvel article 8a LCD, lequel a la teneur suivante :

Art. 8a Utilisation de clauses limitant la liberté tarifaire des établissements d'hébergement

Agit de façon déloyale celui qui, notamment, prévoit, en tant qu'exploitant d'une plateforme en ligne de réservation de prestations d'hébergement, des conditions générales restreignant la fixation des prix par les établissements d'hébergement au moyen de clauses limitant la liberté tarifaire, en particulier de clauses de parité tarifaire.

1.2. Le contexte

La modification prévue de la LCD a pour but de mettre en œuvre la motion 16.3902 « Interdire les contrats léonins des plates-formes de réservation en ligne dont l'hôtellerie fait les frais », déposée par le conseiller aux États Pirmin Bischof le 30 septembre 2016. Cette motion demande au Conseil fédéral d'interdire les clauses de parité tarifaire (restreintes et larges) dans les contrats entre plateformes de réservation en ligne et établissements d'hébergement.

Dans le cadre de clauses de parité tarifaire « restreintes », un établissement d'hébergement s'engage vis-à-vis d'une plateforme de réservation en ligne à ne pas offrir, sur son propre site Internet, de chambres à un prix inférieur à celui qu'il offre sur la plateforme de réservation en ligne. Il n'est toutefois pas tenu de proposer les mêmes prix à toutes les plateformes de réservation en ligne. Dans le cadre de clauses de parité tarifaire « larges », un établissement d'hébergement s'engage à ne pas proposer sur d'autres canaux de distribution des prix inférieurs à ceux qu'il applique sur une plateforme de réservation en ligne. Il ne peut notamment pas faire des offres plus avantageuses par téléphone, par courriel ou sur une plateforme de réservation en ligne concurrente (cf. rapport explicatif, ch. 1.1, p. 1).

1.3. La décision de la COMCO

Sur initiative d'hotelleriesuisse, la Commission de la concurrence (ci-après, la « **COMCO** ») a ouvert une enquête en décembre 2012 contre les trois plateformes de réservation en ligne Booking.com, Expedia et HRS. Elle soupçonnait entre autres que les clauses paritaires entre les plateformes et les établissements d'hébergement constituaient une entrave à la concurrence. Par décision du 19 octobre 2015¹, la COMCO a estimé que l'utilisation de clauses de parité tarifaire « larges » contrevenait à la loi fédérale du 6 octobre 1995 sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (ci-après, la « **LCart** »). Par contre, dans la même décision, elle ne s'est volontairement pas prononcée sur les clauses de parité tarifaire « restreintes », faute d'expérience suffisante en la matière. Il en découle que, aujourd'hui déjà, la COMCO ou les tribunaux compétents pourraient, sur la base de la LCart, déclarer illicites des clauses de parité tarifaire restreintes, pour autant qu'elles entraînent une entrave illicite à la concurrence efficace (cf. rapport explicatif, ch. 1.1, p. 1).

2. L'avis de la Commission

2.1. Le principe de la modification

De manière générale, nous observons que les plateformes de réservation en ligne ont un rôle pro-concurrentiel central à jouer dans la mesure où elles encouragent la concurrence entre établissements hôteliers, facilitent le processus de décision des utilisateurs/clients, donnent de la transparence au marché et permettent à de nouveaux et/ou plus petits offreurs de pénétrer un marché globalisé. Leur existence et leur rôle bénéfique pour la concurrence en général ne devraient donc pas être remis en cause.

Nous comprenons que le Conseil fédéral n'était à l'origine pas favorable à l'adoption d'une disposition légale interdisant formellement les clauses de parité tarifaire des plateformes de réservation en ligne, mais s'est retrouvé contraint de faire une telle proposition à la demande du Parlement. Sur le principe, nous considérons, pour les raisons évoquées dans la présente prise de position, qu'**il conviendrait de s'abstenir d'adopter une telle disposition légale**. Nous espérons donc que le Parlement en reconsidère le principe lors de ses futurs débats. Subsidiairement, l'adoption d'une disposition légale interdisant les clauses de parité tarifaire dites « larges » pourrait être acceptée, mais pas une disposition interdisant également les clauses de parité tarifaire dites « restreintes ».

2.2. Le choix de la LCD

Nous relevons tout d'abord que le choix d'aborder les clauses de parité tarifaires des plateformes de réservation en ligne dans la LCD est pour le moins étonnant – même si l'on comprend qu'il s'agit d'une approche par défaut –. L'insertion de ces clauses dans les contrats entre plateformes et hébergeurs **ne constitue pas un acte déloyal**, qui serait « imposé » par une partie à l'autre, de manière plus ou moins détournée. Ces clauses ont pour but principal d'éviter un problème de parasitisme (« Trittbrettfahrerproblem »), à savoir l'utilisation des services de la plateforme par les clients à des fins de comparaison avant de procéder aux réservations directement auprès de l'hôtel, cas échéant pour un meilleur prix. Elles ne créent ainsi pas un déséquilibre contractuel qu'il faudrait corriger par une disposition légale à l'instar de l'article 8 LCD traitant des conditions générales abusives, mais ont au contraire pour but de rétablir un tel équilibre. Si l'on peut à la rigueur questionner l'importance du problème de parasitisme entre divers canaux de distribution (plateformes, sites Internet des hôtels, agences de voyage, vente directe), il ne peut à notre avis clairement pas être exclu pour la vente en ligne, à savoir entre les plateformes de réservation et les sites Internet des hôtels. A cet égard, il convient donc de reconnaître que les clauses de parité tarifaires restreintes sont sans doute importantes pour corriger ce problème. Les interdire en les considérant comme déloyales ignorerait totalement leur rôle et serait contraire tant à la systématique qu'au but même de la LCD.

2.3. Le droit des cartels

Fondamentalement, la question de la liberté tarifaire des hébergeurs et de sa limitation par les clauses de parité demandées par les plateformes de réservation en ligne est bien plutôt une question de droit des cartels (droit de la concurrence au sens étroit). Il s'agit en effet de savoir si les établissements hôteliers

peuvent se concurrencer les uns et les autres au travers d'offres différenciées par le biais de divers canaux de distribution. C'est donc l'existence et l'intensité même de la concurrence qui est en jeu et non pas la manière dont celle-ci est exercée.

Dans ce contexte, **l'actuelle LCart permet déjà un examen détaillé de ces clauses**, au cas par cas, tant sous l'angle des accords (verticaux) en matière de concurrence (art. 5 LCart) que, cas échéant, de l'abus de position dominante (art. 7 LCart). Sur cette base, la COMCO a déjà eu l'occasion de procéder à une enquête complète sur les clauses de parité tarifaire des sites de réservation en ligne (DPC 2016 p. 71 ss). Alors qu'elle a interdit les clauses de parité larges, elle ne s'est pas prononcée s'agissant des clauses de parité restreintes, laissant la question de leur licéité ouverte au vu du manque de recul pour juger de leurs effets concrets. A l'étranger, le caractère « justifié » (au sens de l'art. 5 al. 2 LCart) de ces clauses afin de lutter contre le problème du parasitage a également été reconnu (notamment en Allemagne dans la décision de l'Oberlandesgericht Düsseldorf du 4 juin 2019 [Az. VI (Kart) 2/16 (V) ; recours pendant]).

Une telle approche, dans le cadre de procédures cartellaires, nous paraît avisée et préférable à l'interdiction totale mise en consultation, qui ne laisserait aucune place à une pesée des effets pro- et anticoncurrentiels de telles clauses. Elle ne préjuge pas d'un nouvel examen de la licéité de ces clauses par la COMCO à l'avenir, mais dans le cadre d'une étude détaillée de leurs effets concrets sur le marché.

2.4. *Les effets de l'interdiction proposée*

S'agissant des effets de l'interdiction proposée, dans le meilleur des cas, si le problème de parasitage mentionné ci-avant devait en réalité ne pas exister, une interdiction totale des clauses de parité tarifaires entre plateformes de réservation en ligne et hébergeurs – y compris des clauses de parité restreintes – n'aurait **aucun effet bénéfique** particulier pour les établissements hôteliers. Dans le pire des cas, il est à craindre qu'elle conduise les plateformes à **modifier leur modèle économique** en raison du risque de parasitage, par exemple pour passer à une facturation sur la base de forfaits, laquelle risque d'être moins favorable aux petits établissements, aux nouveaux établissements, et à la concurrence en général. Les plateformes pourraient également se servir de leurs algorithmes de classement pour faire en sorte de **rétrograder** les établissements de recherche qui, dans les faits, ne respectent pas la parité tarifaire (cf. rapport explicatif, ch. 1.3, p. 7).

3. Conclusions

La Commission est d'avis qu'il conviendrait de **renoncer à légiférer** sur les clauses de parité tarifaire entre plateformes de réservation en ligne et établissements hôteliers, et en particulier de ne pas introduire l'article 8a proposé dans la LCD, mais de **laisser la COMCO suivre cette problématique** et intervenir, cas échéant, suite à une nouvelle enquête permettant de juger concrètement des effets de ces clauses. Subsidairement, une interdiction des clauses de parité dites « larges » pourrait être acceptable, à l'exclusion des clauses de parité dites « restreintes ».

Telles sont les réponses de l'Ordre des avocats vaudois dans le cadre de la consultation à laquelle vous l'avez associé.

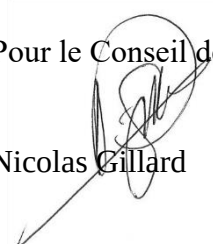
Le Conseil de l'Ordre, ainsi que la Commission de la propriété intellectuelle et droit de la concurrence qui a examiné le projet, se tiennent à votre entière disposition pour poursuivre ces réflexions.

Une copie des présentes observations est adressée au Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller juridique, à l'assurance de ma parfaite considération.

Pour le Conseil de l'Ordre :

Nicolas Gillard





CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Wirt-
schaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per Mail:
fair-business@seco.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: OWSTK.3927

Sarnen, 4. Februar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben (Umsetzung Motion Bischof)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Mit der vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist der Regierungsrat des Kantons Obwalden einverstanden und begrüsst das Verbot von Preisbindungs- und Preisparitätsklauseln zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christian Schäli
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



PILATUS-BAHNEN AG
Schlossweg 1
6010 Kriens/Luzern
Switzerland

Tel +41 (0)41 329 11 11
Fax +41 (0)41 329 11 12
info@pilatus.ch
www.pilatus.ch

Hotellerie & Gastronomie
Christof Rigert

Direktwahl
041 329 11 11

E-Mail
christof.rigert@pilatus.ch

Datum
05. Februar 2021

Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Kenntnisnahme und entsprechendes Engagement.

Freundliche Grüsse

PILATUS-BAHNEN AG

Christof Rigert
Sales Manager Hotels/MICE





Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht

3003 Bern

fair-business@seco.admin.ch

Bern, 11. Februar 2021
TE /

Stellungnahme der SAB zur Änderung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb UWG betreffend Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerkttem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die Preisbindungsklauseln grosser online-Buchungsplattform wie Booking.com, Expedia usw. sind für die Beherbergungsbetriebe in der Tat ein grosses Ärgernis. Die Betriebe sind an die Vorgaben gebunden und müssen eine relativ hohe Provision entrichten. Die Betriebe können damit auch nicht kurzfristig auf Nachfrageschwankungen (z.B. Schönwetterperiode, Lancierung einer zeitlich befristeten Kampagne) reagieren. Die Nachbarstaaten der Schweiz (Frankreich, Italien und Österreich) haben deshalb bereits Massnahmen ergriffen und derartige Knebelverträge unterbunden. Mit der Motion Bischof (16.3902) wird der Bundesrat nun aufgefordert, ebenfalls eine Lösung anzustreben. Die vorgeschlagene Lösung mit einer Ergänzung des UWG erscheint aus unserer Sicht zweckmässig. Damit werden Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB, welche Preisbindungsklauseln enthalten, nichtig.

Allerdings zielt die nun vorgeschlagene Lösung nur auf Preisbindungen ab. In der Praxis muss leider festgestellt werden, dass von Buchungsplattformen oftmals weitere indirekte Mittel eingesetzt werden, um Druck auf die touristischen Leistungsträger auszuüben. Dazu gehören z.B. ein Ranking in den Suchmaschinen oder Verpflichtungen für Verfügbarkeiten u.ä. Derartige Konditionenparitätsklauseln wirken ebenfalls diskriminierend und wettbewerbsverzerrend und müssen deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden. Die SAB

fordert deshalb, dass die Motion Bischof nicht nur im Sinne der Preisparität sondern auch der Konditionenparität umgesetzt wird.

Der entsprechende Art 8a des UWG muss deshalb wie folgt formuliert werden:

Verwendung von Paritätsklauseln Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die Preissetzung—Preis- und Angebotssetzung von Beherbergungsbetrieben durch Preisbindungsklauseln Paritätsklauseln, namentlich durch Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln, direkt oder indirekt einschränken.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumée

Le SAB (Groupement suisse pour les régions de montagne) soutient la modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD). Cette modification législative doit permettre de lutter contre l'utilisation de clauses limitant la liberté tarifaire des établissements d'hébergement. Cette pratique, est utilisée par les grandes plateformes numériques de réservation, comme "booking.com" ou "expédia". Comme l'ont fait plusieurs Etats voisins, la Suisse doit obtenir des aménagements en faveur des établissements d'hébergement. Toutefois, le SAB estime que cette modification de loi doit encore prendre en considération d'autres pratiques induisant des discriminations, ainsi qu'une distorsion de la concurrence entre les utilisateurs de ces plateformes de réservation.

Bundespräsident
Guy Parmelin
Eidg. Dept. für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

fair-business@seco.admin.ch

Brugg, den 21.12.2020

Zuständig: Martin Brugger
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: Dokument2

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband (SBV) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft. Der Schweizer Bauernverband vertritt die Interessen des Landwirtschaftssektors und der rund fünfzigtausend landwirtschaftlichen Betriebe und Bauernfamilien in der Schweiz.

Die Gesetzesänderung betrifft in erster Linie das Beherbergungsgewerbe. Nichtsdestotrotz ist auch die Landwirtschaft davon betroffen, denn sie bietet im Rahmen von Agrotourismus auch selber touristische Dienstleistungen an. Diese können auch über die angesprochenen Online-Buchungsplattformen beworben und vertrieben werden. Weiter sind landwirtschaftliche Unternehmen auch auf verschiedene Weisen mit ebenfalls im ländlichen Raum aktiven Tourismusunternehmen wirtschaftlich verschränkt und voneinander abhängig (Regionale Warenflüsse, Arbeitskräfte, Infrastruktur etc.). Gerne nehmen wir deshalb die Möglichkeit wahr, zu Ihrer Vorlage Stellung zu beziehen.

Wir können der Vorlage «Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)» vorbehaltlos zustimmen. Diese Änderung setzt das Ansinnen der Motion Bischof [16.3902] aus unserer Sicht angemessen um. Wir begrüßen auch ausdrücklich die in Ihrer Vorlage vorgesehene Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle Beherbergungsunternehmen – im Gegensatz zur Motion, welche ausschliesslich die Hotelbetriebe nennt.

Das UWG wird um Art. 8a ergänzt, in welchem die «Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben» zivilrechtlich geregelt, sprich verboten wird. Somit wird ein Verbot von Preisbindungsklauseln zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben gesetzlich verankert, wie dies für die Nachbarländer Frankreich, Italien und Österreich bereits heute der Fall ist.

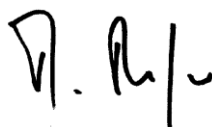
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

STV FST
Finkenhübelweg 11
Postfach 8275
CH-3001 Bern

T +41 31 307 47 47
F +41 31 307 47 48
info@swisstourfed.ch
www.swisstourfed.ch

STV FST



Schweizer Tourismus-Verband
Fédération suisse du tourisme
Federazione svizzera del turismo
Federaziun svizra dal turissem

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

Per E-Mail an: fair-business@seco.admin.ch

26. Januar 2021
Unsere Referenz: BG

T +41 (0)31 307 47 55
E barbara.gisi@stv-fst.ch

STELLUNGNAHME

ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB (UWG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur «Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016» Stellung nehmen zu können.

Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 550 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs in der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

AUSGANGSLAGE

Die Digitalisierung bietet auch dem Schweizer Tourismussektor und der Schweizer Beherbergungsbranche eine grosse Chance. Mit der Nutzung von Online-Buchungsplattformen (OTA) haben Beherbergungsbetriebe eine höhere Reichweite, eine gute Sichtbarkeit und können neue Märkte einfacher erschliessen. Im Vertrieb konnten sich OTA als Vermittler zwischen Gast und Hotel durchsetzen. 2019 wurden rund 30 Prozent aller Online-Buchungen in Echtzeit über OTA getätigt. Davon halten die drei grössten OTA Booking.com, Expedia und HRS – alle mit Sitz im Ausland – rund 93 Prozent Marktanteil. Booking.com dominiert den Markt klar mit über 70



Prozent¹. Jedoch hat die Digitalisierung auch das Zusammenspiel zwischen den Akteuren verändert. Abhängigkeiten mit negativen Folgen vergrössern sich. OTA können durch ihre hohe Markt- und Verhandlungsmacht Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen (AGB) durchsetzen, die den Unternehmer in seiner Freiheit einschränken. Es ist zentral, dass faire Wettbewerbsbedingungen zwischen traditionellen Beherbergungsbetrieben und OTA geschaffen werden. Die WEKO hat im Oktober 2015 die sogenannten «weiten» Paritätsklauseln verboten, jedoch nicht die «engen» Paritätsklauseln (Preis- und Konditionenparitätsklauseln sowie Verfügbarkeiten zwischen jeder einzelnen OTA und der betriebseigenen Website). Die Motion Bischof (16.3902) «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» fordert eine gezielte Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, damit die wirtschaftliche Freiheit in der Schweiz wiederhergestellt wird. Dies ist umso dringender, weil online Vertriebskanäle in Zukunft matchentscheidend sein werden. Als liberaler Dachverband der Schweizer Tourismuswirtschaft ist es uns ein Anliegen, den Wettbewerb wieder leben zu lassen. Wir fordern Rahmenbedingungen, welche die Handlungsmöglichkeiten der Beherbergung als gewichtige KMU-Branche auf Plattformen – ohne diese zu schädigen – sicherstellt und die massiven Einschränkungen der Schweizer Unternehmen durch OTA beseitigt. Das Parlament hat dem Anliegen mit grosser Mehrheit zugestimmt. Schon allein die Annahme des Geschäfts hat eine präventive Wirkung ausgelöst. Die OTA haben aufgehört, mit teils unlauteren Mitteln die Paritätsklauseln zu erzwingen. Würde das Gesetz scheitern, erwartet der STV eine Rückkehr der OTA zu alten Praktiken und massiven Druck auf die Betriebe. Nun gilt es, die Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen und rasch Rechtssicherheit für den Tourismussektor sowie die Beherbergungsbranche, OTA und Konsumenten zu schaffen.

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Die «Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)» nimmt einen zentralen Faktor zur Sicherstellung des Wettbewerbs zwischen den Vertriebskanälen auf. Die Verankerung im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist grundsätzlich ein geeignetes Gefäss, denn es werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Es ist weiter positiv zu werten, dass explizit alle Beherbergungsbetriebe dem Art. 8a VE-UWG unterstellt sind. Damit wird der Motionstext vom Bund/Seco breiter ausgelegt, da sich dieser auf die Hotellerie beschränkt hatte. Betriebe der Parahotellerie (Jugendherbergen, Ferienwohnungen/Appartements) und Hybridmodelle (Serviced Appartements) unterstehen ebenfalls den gleichen unternehmerischen Einschränkungen durch von den OTA einseitig festgelegten Paritätsklauseln. Der STV begrüsst die Stossrichtung des Vorschlags, verlangt aber Präzisierungen. Mit dem Verbot der Preisparitätsklauseln wird die wirtschaftliche Freiheit der Beherbergungsbetriebe erhöht, was zu einer Win-Win-Win Situation zwischen Beherbergungsbetrieben, OTA und Konsument führt. Im Ausland zeigen die gemachten Erfahrungen, dass die Betriebe von der Möglichkeit der Preisdifferenzierung Gebrauch machen. So kommt das Bundeskartellamt in Deutschland in einer neuen Studie vom August 2020 (nicht Teil der vom Bund durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung) zum Schluss, dass über die Hälfte der Betriebe, die mit Booking.com zusammenarbeiten, Preise differenzieren, wenn Paritätsklauseln verboten sind.² Dies steht im Einklang mit einer Befragung vom Branchenverband

¹ Schegg, Roland 2020: Online Direktbuchungen bei Schweizer Hotels immer wichtiger. Resultate einer Online-Umfrage zur Vertriebssituation in der Schweizer Hotellerie für das Jahr 2019. HES-SO Valais-Wallis.

² Bundeskartellamt (2020): Die Auswirkungen enger Preisparitätsklauseln im Online-Vertrieb – Ermittlungsergebnisse aus dem Booking-Verfahren des Bundeskartellamtes Schriftenreihe „Wettbewerb und

HotellerieSuisse vom November 2020 bei seinen Mitgliedern: Mehr als jeder zweite Betrieb gibt an, die rechtliche Möglichkeit nutzen zu wollen, um auf der hoteleigenen Website günstigere Preise anzubieten als auf den Online-Buchungsplattformen.³ Der Gast profitiert dadurch von echten Marktpreisen und besten Angeboten. OTA werden dabei nicht benachteiligt, im Gegenteil: In einer Studie aus dem Jahr 2018 zeigt sich, dass die Betriebe ihre unternehmerische Freiheit zurückgewonnen haben, nutzen sie auch OTA öfters als Vertriebskanal.⁴ Auch neuste Evaluationen in der EU zeigen statistisch signifikante positive Effekte auf die Konsumentenwohlfahrt und vermehrte Preisdifferenzierungen zwischen den Vertriebskanälen.⁵

ALLE PARITÄTSKLAUSELN SIND ZU VERBIETEN

Da jede OTA enge Paritätsklauseln von der gleichen Hotelwebsite verlangt, hat der Beherbergungsbetrieb zwei Möglichkeiten. Entweder werden alle Preise, Konditionen und Verfügbarkeiten gleichgesetzt oder die Preise, Konditionen und Verfügbarkeiten der betriebseigenen Website, als kostengünstigster Vertriebskanal, werden gemäss der teuersten OTA gesetzt. Die erste Möglichkeit bedeutet eine Fortführung des Regimes der verbotenen «weiten» Paritätsklauseln durch die «engen» Paritätsklauseln. Die zweite Möglichkeit ist betriebswirtschaftlich schädigend, sodass kein Unternehmer seinen günstigsten Vertriebskanal zum teuersten macht oder auf der betriebseigenen Website – dem digitalen Schaufenster eines Unternehmens – schlechtere Konditionen und Verfügbarkeiten anbietet. Ein effektiver Wettbewerb zwischen Plattformen und den Vertriebskanälen wird praktisch verunmöglicht. Das wettbewerbsschädliche Regime gilt somit für alle Paritätsklauseln und wird auch bei Konditionenparitätsklauseln und Verfügbarkeiten angewendet. Die Paritätsklauseln stehen in Wechselwirkung und verstärken die negativen Effekte. Die WEKO bestätigt bei ihrer Analyse im Jahr 2015, dass die Wettbewerbsbeeinträchtigung durch die genannten Klauseln zusätzlich verstärkt werden, da andere Wege für eine Differenzierung ebenfalls verunmöglicht werden. Weiter besteht die Gefahr, dass OTA bei einem Verbot der Preisparitätsklauseln auf Konditionen und Verfügbarkeitsklauseln zurückgreifen, um die Abhängigkeiten missbräuchlich auszunutzen. Gemäss einer Befragung der Hochschule Westschweiz aus dem Jahr 2020 werden von der Beherbergung Konditionenparitätsklauseln ähnlich einschränkend für die unternehmerische Freiheit angesehen wie Preisparitäten.⁶ Auch die Regulierungsfolgenabschätzung des Seco kommt zum Schluss, dass ein Verbot aller Paritätsklauseln hilft, die Ziele der Motion zu erreichen.

Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft“ August 2020. URL

https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Schriftenreihe_Digitales/Schriftenreihe_Digitales_7.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [21.01.2021]

³ HotellerieSuisse (2020): Umfrage Lageeinschätzung. 24. November bis 27. November 2020. Durchgeführt bei den Mitgliedern von HotellerieSuisse.

⁴ Hunold; Matthias; Kesler, Reinhold; Laitenberger, Ulrich; et al. (2018b): Evaluation of Best Price Clauses in Online Hotel Bookings. In: International Journal of Industrial Organization, 61, 542-571.

⁵ European Commission (2020): Support studies for the evaluation of the VBER. Final Report. URL <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/93f52e95-a92e-11ea-bb7a-01aa75ed71a1/language-en> [21.01.2021]

⁶ Schegg, Roland (2020): Online Direktbuchungen bei Schweizer Hotels immer wichtiger. Resultate einer Online-Umfrage zur Vertriebssituation in der Schweizer Hotellerie für das Jahr 2019. HES-SO Valais-Wallis.

Weil – wie beschrieben – enge Paritätsklauseln gleiche Wirkungen wie weite Paritätsklauseln haben, fordert der STV, die gesetzliche Grundlage nicht nur auf ein Verbot der Preisparitätsklauseln, sondern auf alle Paritätsklauseln, also auch Konditionenparitätsklauseln und Verfügbarkeiten auszuweiten. Dies ist im Sinne der Motion, die dem Bundesrat den Auftrag gibt, «Knebelverträge» zu verbieten. Eine enge Auslegung des Motionstextes, wie vom Bundesrat/Seco vorgeschlagen, verfehlt das angestrebte Ziel. Schliesslich wird der Motionstext bei der Unterstellung aller Beherbergungsbetriebe bei Art. 8a VE-UWG ebenfalls breiter gefasst. Nicht zuletzt stellt das Verbot aller Paritätsklauseln die internationale Wettbewerbsfähigkeit mit den Hauptmitbewerbern sicher. Österreich, Italien, Frankreich, Belgien und Deutschland haben jegliche Paritätsklauseln verboten. Nach einer Mitgliederumfrage vom Branchenverband HotellerieSuisse im Mai 2017 bestätigt eine grosse Mehrheit der Befragten (69 %) einen starken bis eher starken Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Ausland. Gleich lange Spiesse sind daher für den Schweizer Tourismussektor und die Beherbergung zwingend.

DIE DURCHSETZUNG DES VERBOTS VON PARITÄTSKLAUSELN MUSS DIREKT UND INDIREKT GEREGLT SEIN

Damit die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Beherbergungsbranche gewährleistet ist, muss der Gesetzgeber mögliche Schlupflöcher zur Umgehung des Verbots der Paritätsklauseln klar und zweifelsfrei vermeiden. So muss sichergestellt sein, dass OTA durch (unangemessene) Klauseln in den AGB nicht über indirekte Disziplinierungsmassnahmen Paritätsklauseln durchsetzen können. Zum Beispiel gibt es starke Anhaltspunkte, dass OTA über Rankingherabstufungen Beherbergungsbetriebe für Preisdifferenzierungen bestrafen⁷ oder einseitig Vertragspflichten aussetzen können.

Um jegliche wettbewerbsschädliche Paritätsklauseln zu verbieten, indirekte Disziplinierungsmassnahmen zu unterbinden und die Rechtssicherheit sicherzustellen, beantragt der STV folgende Anpassung:

Art. 8a Verwendung von ~~Preisbindungsklauseln~~ **Paritätsklauseln** gegenüber Beherbergungsbetrieben

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die ~~Preissetzung~~ **Preis- und Angebotssetzung** von Beherbergungsbetrieben durch ~~Preisbindungsklauseln~~ **Paritätsklauseln**, namentlich durch **Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln, direkt oder indirekt** einschränken.

⁷ Hunold, Matthias; Kesler, Reinhold; Laitenberger, Ulrich (2018): Hotel rankings of online travel agents, channel pricing and consumer protection, DICE Discussion Paper, No. 300, ISBN 978-3-86304-299-8, Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE), Düsseldorf URL <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/182000/1/1030495874.pdf> [21.01.2021]

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen des Tourismussektors und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi
Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.

Staatssekretariat für Wirtschaft seco
3003 Bern
Per Email:
fair-business@seco.admin.ch

Bern, 26. Februar 2021 sgV-Sc

Vernehmlassungsantwort
Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV ungestützt die vorgeschlagene Änderung des UWG nur, wenn den untenstehenden Bemerkungen Rechnung getragen wird und der neue Artikel 8a wie folgt lautet:

Art. 8a Verwendung von ~~Preisbindungsklauseln~~ Paritätsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die ~~Preis-~~ Preis- und Angebotssetzung von Beherbergungsbetrieben durch ~~Preisbindungsklauseln~~ Paritätsklauseln, namentlich durch Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln, direkt oder indirekt einschränken.

Der Antrag des sgV möchte die Unterbindung aller sogenannter Paritätsklauseln im Verhältnis der Online-Buchungsplattformen und den Beherbergungsbetrieben und geht somit weiter als die vorgeschlagene Konzentration auf Preisparität. Vielerlei Gründe sprechen für den Antrag des sgV:

Das Verhältnis zwischen den online-Buchungsplattformen und den Beherbergungsbetrieben ist von Marktmacht zu Gunsten der Buchungsplattformen geprägt (Colangelo, M. (2017). Parity clauses and competition law in digital marketplaces: the case of online hotel booking. *Journal of European Competition Law & Practice*, 8(1), 3-14.). Nach dem derzeitigen Stand der Diskussionen kann auch von einer dominanten Stellung ausgegangen werden (und nicht, wie der erläuternde Bericht irrtümlich vorsieht, von einem natürlichen Monopol; Boik, A., & Corts, K. S. (2016). The effects of platform most-favored-nation clauses on competition and entry. *The Journal of Law and Economics*, 59(1), 105-134.). In diesem Sinne sind, nach den in der Schweiz geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorstellungen, gesetzgeberische Interventionen geboten. Diese müssen selbstverständlich verhältnismässig ausfallen, volkswirtschaftlich wirksam sein und die Wettbewerbsstellung des Standortes Schweiz erhalten, wenn nicht verbessern.

Es ist ein Gebot der Verhältnismässigkeit, gesetzgeberische Instrumente Umsetzungs-neutral zu gestalten. Bezogen auf den vorliegenden Entwurf bedeutet dies, alle relevanten Wettbewerbsparameter gleichermassen zu adressieren und nicht nur einzelne. Der vorliegende Entwurf will nur die Preisparitätsklauseln als unlauteren Wettbewerb einstufen. Das ist die Verletzung der verhältnismässig gebotenen Neutralität. Stattdessen sind alle Wettbewerbsparameter gleich zu behandeln. Sie sind im Falle der Beherbergungsbetriebe Preis, Menge (Verfügbarkeit) und Qualität (Konditionen). Die Einführung des Gesetzesartikels auf die Preisgestaltung würde nichts anderes tun als eventuelle Bemühungen des Marktmächtigen auch die anderen Parameter lenken (Mantovani, A., Piga, C., & Reggiani, C. (2019, May). Much ado about nothing? Online platform price parity clauses and the EU Booking.com case. In *Platform Strategy Research Symposium. 2019 Platform Strategy Research Symposium.*).

Die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Massnahme lässt sich theoretisch und empirisch belegen. Differenzierungen sind unternehmerische Instrumente zur Erhöhung der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und auch des Kundennutzens. Diese Differenzierung erfolgt sowohl hinsichtlich des Preises, der Verfügbarkeit und der Konditionen erfolgen, meist als ein Bündel dieser drei Aznar, J. P., Sayeras, J. M., Segarra, G., & Claveria, J. (2018). Airbnb landlords and price strategy: Have they learnt price discrimination from the hotel industry? Evidence from Barcelona. *International Journal of Tourism Sciences*, 18(1), 16-28.). Diese Differenzierung erlaubt es den Beherbergungsbetrieben, den Markt zu komplettieren und damit mehr, unterschiedliche und Bedarfs-angepasste Angebote zu machen. Kunden finden wiederum diese Angebote auf den Markt, können sie gegeneinander ausspielen und sich letztlich für das Angebot entscheiden, das ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Mit anderen Worten: Wenn alle Paritätsklauseln entfallen, steigt die Intensität der Differenzierung im Markt und somit auch die Intensität des Wettbewerbs. Diese pro-kompetitive Effekte gehen noch weiter. Je weniger Restriktionen die Anbieter von Beherbergungsdienstleistungen haben, desto mehr Vertriebskanäle werden sie einsetzen. Entfallen also die Paritätsklauseln, entstehen Anreize für Betreiber von Beherbergungsgebieten, die online Buchungsplattformen einzusetzen – schon allein wegen den Netzwerkeffekten. Zudem verstärkt sich der Wettbewerb zwischen den Plattformen, wenn Paritätsklauseln entfallen (Baker, J. B., & Scott Morton, F. (2017). Antitrust enforcement against platform MFNs. *Yale LJ*, 127, 2176 – 2202.).

Der vom sgV gestellte Antrag stärkt den Wettbewerb in der Schweiz und die Position der Schweiz im internationalen Wettbewerb. So haben etwa Österreich, Italien, Frankreich, Belgien und Deutschland alle Paritätsklauseln verboten. Schweizer Beherbergungsbetriebe stehen im Wettbewerb mit denen der umliegenden Länder. Eine in Sachen Paritätsklauseln abweichende Regulierung hätte nur negative Konsequenzen auf den Standort Schweiz. Zuletzt betont der sgV, dass die Handhabung der Paritätsklauseln je nach Branche und Aktivität unterschiedlich sind. Der aktuelle Stand der Forschung zeigt, dass die in anderen Bereichen keine oder gar positive Effekte haben können. Diese Einschränkung auf Beherbergungsbetriebe ist durch den Titel und Wortlaut des Artikels ausreichend sichergestellt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
3003 Bern

Per Mail: fair-business@seco.admin.ch

Bern, 10. Dezember 2020

Änderung des UWG - – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Stv. Direktor

Martin Flügel



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Forum PME

KMU-Forum

Forum PMI

CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

fair-business@seco.admin.ch

Secrétariat d'État à l'économie SECO
Holzikofenweg 36
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 26.02.2021

Projet de modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale: interdiction des clauses limitant la liberté tarifaire des établissements d'hébergement

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 22 décembre 2020, sur le projet de modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD). Nous remercions M. Jürg Herren de votre office d'avoir participé à cette séance et de nous avoir présenté les principaux contours de ce projet. La modification prévue de la LCD a pour but de mettre en œuvre la motion [16.3902](#) « *Interdire les contrats léonins des plateformes de réservation en ligne dont l'hôtellerie fait les frais* », déposée en 2016 par le conseiller aux États Pirmin Bischof. Cette motion, qui a entretemps été adoptée au Parlement, demande au Conseil fédéral d'interdire les clauses de parité tarifaire dans les contrats entre plateformes de réservation en ligne et établissements d'hébergement.

Les membres du Forum PME sont favorables au projet mis en consultation. Ils estiment cependant que le nouvel article 8a AP-LCD devrait également interdire les clauses relatives aux disponibilités et conditions de réservation. Il y a sinon un risque que des plateformes recourent à ces clauses afin de les exploiter. La problématique du contournement de l'interdiction des clauses limitant la liberté tarifaire devrait à notre avis être analysée plus en détail dans la suite des travaux. Certaines plateformes pourraient réagir à la nouvelle réglementation en adaptant le montant des commissions qu'elles perçoivent et discriminer les établissements qui ne respecteraient pas les règles de parité tarifaire prescrites dans leurs conditions générales. Il s'agirait d'examiner s'il serait possible d'étendre la règle de l'art. 8a AP-LCD à toute les clauses destinées à contourner la nouvelle interdiction ou de considérer les contrats en question comme étant nuls.

Certains de nos membres sont de l'avis que l'interdiction des clauses commerciales abusives ne devrait pas se limiter aux établissements d'hébergement ou aux consommateurs, comme cela est actuellement le cas à l'article 8 de la loi, mais profiter aux entreprises de tous les secteurs confondus, en particulier aux PME. La protection contre

Forum PME

Holzikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch

l'utilisation de conditions commerciales abusives a été limitée, à la suite des débats parlementaires, aux contrats conclus entre les entreprises et les consommateurs. Cette restriction est critiquée, notamment par la doctrine et suscite de l'incompréhension de la part des entrepreneurs. Il serait dans cette optique souhaitable de procéder à une révision de la disposition pertinente, en l'occurrence de l'article 8 LCD. Les PME devraient pouvoir bénéficier de la même protection que celle prévue pour les consommateurs en cas de clauses abusives dans les conditions générales. Elles se trouvent également souvent, à l'instar des consommateurs et des établissements d'hébergement, en position de faiblesse lors de la négociation de contrats. Avec le développement du commerce en ligne, leur situation s'est encore aggravée. Il n'est donc à notre avis pas justifié que les PME soient traitées différemment dans le cadre du droit relatif à la concurrence déloyale.

Nous espérons que nos remarques et recommandations seront prises en compte et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Industriel, représentant de l'Union
suisse des arts et métiers

Copie à: Commissions des affaires juridiques du Parlement



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. Februar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 11. November 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241; abgekürzt UWG) im Rahmen der Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüßen das vorgeschlagene Verbot von Preisbindungs- und Preisparitätsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben durch die Einführung des neuen Art. 8a UWG. Es stärkt im Ergebnis die unternehmerische Freiheit der Hotelbetreiber. Dies ist insbesondere jetzt mit Blick auf die schwierige Lage vieler Hotelbetriebe in Zeiten der Covid-19-Epidemie zu begrüßen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
fair-business@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

fair-business@seco.admin.ch

Bern, 4. Februar 2021

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Die Online-Buchungsplattformen wie booking.com haben immer mehr Marktmacht. Aktuell wird laut einer Umfrage von hotelleriesuisse rund ein Drittel aller Hotelbuchungen über eine Plattform getätigt. Bei den Anbietern solcher Plattformen hat sich eine starke Marktstellung gebildet, denn fast drei Viertel aller Plattform-Buchungen werden über Booking.com abgewickelt. Von den Betrieben wird das teilweise als Marktmissbrauch wahrgenommen, das Problem sind dabei die Preisparitätsklauseln: Der Hotelbetrieb darf auf eigenen Kanälen keine tieferen Preise anbieten, obwohl für die Plattformbuchungen hohe Gebühren anfallen, welche die ohnehin geringen Margen verringern. So zahlt jeder dritte Betrieb über 50'000 Franken Gebühren jährlich. Gleichzeitig sind die Betriebe auf die Plattformen angewiesen, jedes fünfte Hotel generiert mehr als die Hälfte der Buchungen über eine Plattform.

Während die Preisparitätsklauseln in einigen europäischen Ländern bereits verboten sind, hinkt die Schweiz hinterher. Die WEKO hat eine ähnliche Regelung wie im europäischen Ausland vor fünf Jahren mit dem Verweis auf fehlende Erfahrungen offengelassen. Die überwiesene Motion Bischof 16.3902 forderte, dass die entsprechende Lücke im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG geschlossen wird. Der SGB kann die vorliegende Lösung unterstützen. Das Marktumfeld verändert sich im Zuge der digitalisierten Dienstleistungen mehr und mehr zugunsten der grossen Buchungsplattform. Es macht also Sinn, heute entsprechende Regelungen zu treffen. Wenn das Verbot von Preisparitätsklauseln zu einer Wettbewerbsdynamik, also zu tieferen Gebühren und somit tieferen Preisen führt, profitieren davon die Konsumentinnen und Konsumenten.

Offene Fragen bleiben zu einer allfälligen Regelung von Algorithmus-basierten Massnahmen der Plattformbetreiber, mit welchen Betriebe diskriminiert werden könnten, die nicht an den Preisbindungsmassnahmen partizipieren.

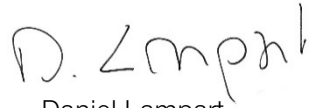
Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard' with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Lampart' in a cursive style.

Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

per E-Mail an:

fair-business@seco.admin.ch

Schaffhausen, 8. Dezember 2020

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30. September 2016; Vernehmlassung

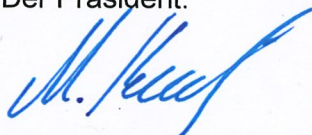
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie uns in vorgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die Einführung eines gesetzlichen Verbots von Preisbindungsklauseln zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben begrüssen. Wir verzichten jedoch auf Ausführungen dazu, in welchem Erlass ein solches Verbot verankert werden soll.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates



Der Präsident:

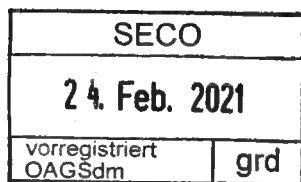


Martin Kessler

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger



Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressort Recht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

23. Februar 2021

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 11. November 2020 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016 eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Dadurch sollen Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Online-Buchungsplattformen gegenüber Beherbergungsbetrieben für unlauter, resp. nichtig erklärt werden. Dadurch kann der Direktvertrieb von Beherbergungsbetrieben auf hoteleigenen Kanälen gefördert werden. Sie erhalten somit mehr Flexibilität zur Vermeidung von kurzfristigen Unterbelegungen.

Die Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] im UWG erachten wir als sinnvolle und zweckmässige Lösung.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Susanne Schaffner
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Zustellung per E-Mail: Fair-business@seco.admin.ch

Zürich, 3. Februar 2021

«Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen der Beherbergungsbranche nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unseren 17 Betrieben etwa 300 Mitarbeitende und bilden jährlich 36 neue Fachkräfte aus. Durchschnittlich investierten wir in den letzten Jahren pro Jahr ca. 8. Mio. Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten wo immer möglich mit lokalen Anbietern zusammen.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates zum Verbot von Paritätsklauseln. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Buchungsplattformen mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber Hotelbetreibern haben und diese Marktmacht zur Durchsetzung von einseitigen Vertragsbestimmungen – insbesondere Paritätsklauseln in AGB - nutzen.

Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Es muss daher möglich sein, je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, als dass jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechend unterschiedliche Kosten verursacht. So ist beispielsweise die Webseite der Sorellhotels der günstigste Vertriebskanal. Mit Paritätsklauseln können wir dem Direktbucher diese Kosteneinsparungen nicht weiterreichen, was auf ungerechtfertigte Weise den Wettbewerb verzerrt und unsere Reaktionsmöglichkeiten auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage massiv einschränkt. Mit dem Verbot der Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen anbieten.

SORELL HOTELS

Flüelstrasse 51, Postfach, 8047 Zürich
T +41 44 388 35 35 F +41 44 388 35 36
sorellhotels.com info@sorellhotels.com
A member of ZFY

Mit Blick auf einen lauterer und unverfälschten Wettbewerb, ist es unabdingbar, nicht nur Preisparitätsklauseln, sondern jegliche weiteren Paritätsklauseln, insbesondere Konditions- und Verfügbarkeitsparitätsklauseln, vom Verbot mitzuerfassen. Es gilt zu verhindern, dass Buchungsplattformen Schlupflöcher finden und ihre Marktmacht weiterhin zum Nachteil der Beherbergungsbetriebe und damit indirekt auch zum Nachteil der Gäste ausnutzen.

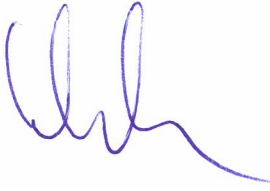
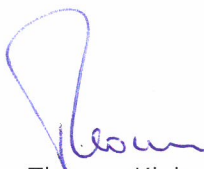
In der Beurteilung mitzuberücksichtigen gilt, dass Paritätsklauseln in den Nachbarländern bereits grösstenteils verboten wurden. Werden die Paritätsklauseln in der Schweiz weiterhin zugelassen, führt dies zu einem ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteil der Schweizer Beherbergungsbetriebe.

Wir bitten Sie zum Wohl der Branche unsere Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse
Genossenschaft ZFV-Unternehmungen



Andreas Hunziker
CEO



Thomas Kleber
COO Hotels



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

fair-business@seco.admin.ch

Bern, 26. Februar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz hat im Parlament der Motion 16.3902 «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» von Ständerat Pirmin Bischof vom 30. September 2016 zugestimmt. Mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 8a UWG soll das Verbot von Paritätsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben im Gesetz verankert werden. Die SP Schweiz begrüsst die Änderung, die ausdrücklich alle Beherbergungsbetriebe dem Art. 8a UWG unterstellt. Damit unterstehen nicht nur Hotels, sondern auch Betriebe der Parahotellerie (Jugendherbergen, Ferienwohnungen/Appartements) und Hybridmodelle (Serviced Appartements) dem neuen Artikel. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass die Betriebe von der Möglichkeit der Preisdifferenzierung Gebrauch machen. So kommt das Bundeskartellamt in Deutschland in einer neuen Studie vom August 2020 zum Schluss, dass über die Hälfte der Betriebe, die mit Booking.com zusammenarbeiten, Preise differenzieren, wenn Paritätsklauseln verboten sind. Dies steht im Einklang mit einer Befragung von HotellerieSuisse vom November 2020 bei seinen Mitgliedern: Mehr als jeder zweite Betrieb gibt an, die rechtliche Möglichkeit nutzen zu wollen, um auf der hoteleigenen Website günstigere Preise anzubieten als auf den Online-Buchungsplattformen. Der Gast profitiert dadurch von echten Marktpreisen und besten Angeboten. Die

Plattformen werden dabei nicht benachteiligt, im Gegenteil: In einer Studie aus dem Jahr 2018 zeigt sich, dass Betriebe, die ihre unternehmerische Freiheit zurückgewonnen haben, auch Plattformen öfter als Vertriebskanal nutzen.

Allerdings besteht die Gefahr, dass Online-Buchungsplattformen bei einem Verbot der Preis-Paritätsklauseln auf Konditionen und Verfügbarkeitsklauseln zurückgreifen, um die Abhängigkeiten missbräuchlich auszunutzen. Deshalb darf sich das Verbot nicht auf «Preis»-paritätsklauseln beschränken, sondern auf alle Paritätsklauseln, also auch Konditionenparitätsklauseln und Verfügbarkeiten. Die SP Schweiz schlägt entsprechend vor, Art. 8a folgendermassen anzupassen:

Art. 8a Verwendung von **Paritätsklauseln** ~~Preisbindungsklauseln~~ gegenüber Beherbergungsbetrieben

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die ~~Preissetzung~~ **Preis- und Angebotssetzung** von Beherbergungsbetrieben durch ~~Preisbindungsklauseln~~ **Paritätsklauseln**, namentlich durch **Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln**, direkt oder indirekt einschränken.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

fair-business@seco.admin.ch

Bern, 26. Februar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz hat im Parlament der Motion 16.3902 «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» von Ständerat Pirmin Bischof vom 30. September 2016 zugestimmt. Mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 8a UWG soll das Verbot von Paritätsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben im Gesetz verankert werden. Die SP Schweiz begrüsst die Änderung, die ausdrücklich alle Beherbergungsbetriebe dem Art. 8a UWG unterstellt. Damit unterstehen nicht nur Hotels, sondern auch Betriebe der Parahotellerie (Jugendherbergen, Ferienwohnungen/Appartements) und Hybridmodelle (Serviced Appartements) dem neuen Artikel. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass die Betriebe von der Möglichkeit der Preisdifferenzierung Gebrauch machen. So kommt das Bundeskartellamt in Deutschland in einer neuen Studie vom August 2020 zum Schluss, dass über die Hälfte der Betriebe, die mit Booking.com zusammenarbeiten, Preise differenzieren, wenn Paritätsklauseln verboten sind. Dies steht im Einklang mit einer Befragung von HotellerieSuisse vom November 2020 bei seinen Mitgliedern: Mehr als jeder zweite Betrieb gibt an, die rechtliche Möglichkeit nutzen zu wollen, um auf der hoteleigenen Website günstigere Preise anzubieten als auf den Online-Buchungsplattformen. Der Gast profitiert dadurch von echten Marktpreisen und besten Angeboten. Die

Plattformen werden dabei nicht benachteiligt, im Gegenteil: In einer Studie aus dem Jahr 2018 zeigt sich, dass Betriebe, die ihre unternehmerische Freiheit zurückgewonnen haben, auch Plattformen öfter als Vertriebskanal nutzen.

Allerdings besteht die Gefahr, dass Online-Buchungsplattformen bei einem Verbot der Preis-Paritätsklauseln auf Konditionen und Verfügbarkeitsklauseln zurückgreifen, um die Abhängigkeiten missbräuchlich auszunutzen. Deshalb darf sich das Verbot nicht auf «Preis»-paritätsklauseln beschränken, sondern auf alle Paritätsklauseln, also auch Konditionenparitätsklauseln und Verfügbarkeiten. Die SP Schweiz schlägt entsprechend vor, Art. 8a folgendermassen anzupassen:

Art. 8a Verwendung von **Paritätsklauseln** ~~Preisbindungsklauseln~~ gegenüber Beherbergungsbetrieben

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die ~~Preissetzung~~ **Preis- und Angebotssetzung** von Beherbergungsbetrieben durch ~~Preisbindungsklauseln~~ **Paritätsklauseln**, namentlich durch **Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln**, direkt oder indirekt einschränken.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
fair-business@seco.admin.ch

Gstaad 05.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Familienbetrieb, der bereits in der 3. Generation geführt wird, ganzjährig mehr als 20 Mitarbeitende. Durchschnittlich investieren wir im Jahr mehrere zehntausend Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und versuchen ausschliesslich mit lokalen Anbietern in allen Bereichen zusammen zu arbeiten.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

- Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir wieder bedenkenlos die besten Konditionen auf unserer eigenen Website anbieten können und durch die eingesparten Kommissionen weitere Investitionen für die Zukunft vornehmen. (das Haus ist 115 Jahre alt)
- Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir Ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war. Gästen können wir keine flexiblen Stornobedingungen anbieten, auch wenn wir dem Gast die Buchung kostenfrei annullieren möchten, sind Kommissionen fällig – um nur ein Beispiel zu nennen.

Tommy Oehrli

Direktor

Per Mail: fair-business@seco.admin.ch

Bern, 23. Februar 2021

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Umsetzung der Motion Bischof (16.3902 - Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Es ist heutzutage Standard, Hotelübernachtungen über eine Online-Buchungsplattformen (OBP) zu buchen. Den meisten von uns ist dabei allerdings nicht bewusst, dass Beherbergungsbetriebe für das Anbieten ihrer Dienstleistungen auf diesen Plattformen hohe Kommissionsgebühren bezahlen und sich sog. Paritätsklauseln unterworfen sind. Letzteres führt dazu, dass der freie Wettbewerb stark beeinträchtigt wird. Die WEKO bestätigte dies 2015 in einem Urteil, woraufhin gewisse Preisparitätsklauseln verboten wurden.

Es hat sich aber gezeigt, dass dieses Urteil allein nicht ausreicht, um den freien Wettbewerb und eine unabhängige Preisfestsetzung der Hotels zu ermöglichen. Deswegen forderte Ständerat Pirmin Bischof (Die Mitte) 2016 den Bundesrat in einer Motion dazu auf, diese Problematik zu lösen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll diese Forderung nun umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund unterstützt Die Mitte den vorliegenden Gesetzesentwurf unter der Bedingung, dass die Vorlage auf sämtliche Paritätsklauseln also auch auf Konditions- und Verfügbarkeitsklauseln ausgedehnt wird und diese ebenfalls **verbietet**. Sollten das Verbot nur für Preisparitätsklauseln gelten, würden OBP vermehrt auf Konditions- und Verfügbarkeitsklauseln zurückgreifen und Beherbergungsbetriebe damit wieder auf unfaire Art und Weise in ihrer Preisfestsetzung einschränken.

Freie Preisbildung gewährleisten – Wettbewerb stärken

Das vorliegende Geschäftsfeld begünstigt wegen seiner speziellen Konstellation die Entstehung natürlicher Monopole. Es existieren daher nur wenige OBP dafür aber zahlreiche Hotels, die diese Plattformen nutzen. OBP haben damit eine starke Marktmacht und können diese zum Nachteil der Beherbergungsbetriebe ausnutzen. Aus Sicht der Mitte ist damit ein Eingriff des Staates zwingend notwendig, um für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen.

Seit dem Urteil der WEKO ist es OBP zwar verboten, von den Beherbergungsbetrieben zu verlangen, auf einem anderen Vertriebskanal günstiger zu inserieren (sog. «weite» Preisparitätsklausel). Es ist aber nach wie vor zulässig, dass Beherbergungsbetriebe dazu verpflichtet werden, auf der betriebseigenen Website keine günstigeren Zimmer anzubieten (sog. «enge» Preisparitätsklausel).

Unsere Nachbarländer Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland haben diese Problematik erkannt und bereits seit längerem ein Verbot von Preisparitätsklauseln eingeführt. In Österreich und Italien sind zudem seit 2017 alle Arten von Paritätsklauseln also auch Konditions- und

Verfügbarkeitsklauseln verboten. In Deutschland und Frankreich laufen derzeit Bestrebungen, das geltende Verbot von Preisparitätsklauseln auf alle Paritätsklauseln auszuweiten. Damit ist klar, dass unsere direkten Konkurrenten in Sachen Tourismus gegen die Vertragsbedingungen von OBP vorangehen und ihre Hotels vor nachteiligen Konditionen schützen. Aus Sicht Der Mitte muss die Schweiz in diesem Punkt nun zwingend nachziehen.

Im erläuternden Bericht wird vom SECO dargelegt, dass ein Verbot von Paritätsklauseln keinen grossen Unterschied bewirken und auch zu keiner Preisdifferenzierung führen würde. Allerdings hat sich im Ausland nachweislich gezeigt, dass Beherbergungsbetriebe nach dem Verbot von Paritätsklauseln ihre Zimmer auf verschiedenen Vertriebskanälen zu unterschiedlichen Preisen anbieten. Zudem zeigten Untersuchungen in der EU, dass sich diese Entwicklung auch positiv auf Konsumentinnen und Konsumenten auswirkt und sie von besseren Angeboten profitieren. Verschiedentlich wurde von OBP die Befürchtung geäussert, dass ein Verbot von Paritätsklauseln Trittbrettfahrer auf den Plan rufe. Auch hier beweisen Studien das Gegenteil. OBP profitieren selbst davon, wenn Beherbergungsbetriebe ihre Preise frei und selbstbestimmt festlegen können.¹

Aus Sicht der Mitte gilt es abschliessend noch festzuhalten, dass sie die Ausweitung der Vorlage auf sämtliche Beherbergungsbetriebe, wie Anbieter von Ferienwohnungen oder Jugendherbergen unterstützt. Auch sie sollen vor fairen Vertragsklauseln profitieren können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte der Schweiz



Sig. Gerhard Pfister
Präsident der Die Mitte



Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte

¹ Hunold; Matthias; Kesler, Reinhold; Laitenberger, Ulrich; et al. (2018b): Evaluation of Best Price Clauses in Online Hotel Bookings. In: International Journal of Industrial Organization, 61, 542-571.

Stiftung für Konsumentenschutz
Nordring 4
Postfach
3001 Bern

SECO
3003 Bern

Rückfragen:

André Bähler, Leiter Politik und Wirtschaft
a.baehler@konsumentenschutz.ch; 031 370 24 21

Berne, le 22 février 2021

Consultation: Modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD).

Madame, Monsieur,

La Stiftung für Konsumentenschutz (ci-après : Konsumentenschutz) vous remercie de l'avoir associée à la consultation susmentionnée et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

Nous soutenons de manière générale le projet de loi présenté. En effet, nous sommes d'avis que les conditions limitées fixées par les plateformes de réservation en ligne pénalisent tant les hôteliers que les consommateurs. Les clauses restreignant la concurrence doivent être interdites. Un établissement d'hébergement doit avoir la possibilité de fixer librement son prix et de rendre plus attractive une réservation effectuée directement auprès de lui, que celle-ci intervienne par téléphone ou sur son propre site internet. Nous espérons que cette mesure permettra de dynamiser le marché et encouragera les hôteliers à proposer des offres attractives pour les consommateurs.

Nous espérons par ailleurs que cette révision permettra également aux hôtels de proposer plus souvent des avantages en cas de réservation directe. Car actuellement, même s'il est possible d'obtenir par exemple un rabais ou des prestations supplémentaires en réservant directement par courriel ou téléphone, cela ne se produit que rarement dans la pratique. Une [enquête](#) réalisée par la Fédération romande des consommateurs en février 2017 révélait en effet que seul un tiers des établissements contactés jouaient le jeu de la concurrence et proposait une offre plus attractive au consommateur qui le contactait personnellement par téléphone. Il n'est pas impossible que ces établissements agissent de la sorte par crainte de représailles de la part des plateformes en ligne. Aussi, en interdisant ces clauses de parité, il est permis d'espérer que les hôteliers feront davantage usage de cette liberté.

Afin que cette disposition ne reste pas lettre morte, il est important que les plateformes ne puissent pas utiliser des contraintes directes ou indirectes contre ces établissements. Toutefois, les risques évoqués par le Conseil fédéral à la page 11 de son Message nous semblent peu probables et spéculatifs et nous doutons qu'une telle interdiction puisse nuire à la concurrence et aux consommateurs.

Nous saluons par ailleurs le fait que l'interdiction concerne tous les établissements d'hébergement.

Afin que cette révision atteigne réellement son but, nous demandons que cette interdiction ne se limite pas aux clauses de parité tarifaire, mais qu'elle s'étende aux autres types de clauses afin de laisser la possibilité à un établissement de prévoir de meilleures conditions à son client s'il le souhaite.

Partant, l'article 8a devrait être reformulé ainsi :

*Art. 8a Utilisation de clauses **de parité** ~~clauses limitant la liberté tarifaire~~ des établissements d'hébergement*

*Agit de façon déloyale celui qui, notamment, prévoit, en tant qu'exploitant d'une plate-forme de réservation de prestations d'hébergement en ligne, des conditions générales restreignant, **de façon directe ou indirecte**, la ~~fixation des prix~~ **fixation des prix et des offres** par les établissements d'hébergement au moyen de ~~clauses limitant la liberté tarifaire~~ clauses de parité, qu'elles se rapportent au tarif, à la disponibilité ou à toute autre condition.*

Un doute subsiste quant à l'application de cette disposition en matière civile. En effet, on peut voir que les conditions générales de Booking vis-à-vis des consommateurs désignent les Pays-Bas pour le for juridique et le droit applicable. Si les contrats conclus entre les établissements d'hébergement et les plateformes prescrivent également le droit d'un Etat tiers, comment s'assurer que cette nouvelle disposition ne soit pas exclue contractuellement ? Si le nouvel article 8a était intégré à l'article 23 LCD, des sanctions de droit pénal pourraient garantir sa mise en œuvre puisque le droit du lieu où l'acte aura été commis (la Suisse) sera alors applicable.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Sig. Sara Stalder
Geschäftsleiterin

Sig. André Bähler
Leiter Politik und Wirtschaft



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Zürich den 29.01.2021

Paritätsklausel Staatssekretariat für Wirtschaft Mercure Hotel Stoller Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Die Stoller Zürich AG umfasst das Mercure Hotel Stoller Zürich (80 Zimmer), das Restaurant Stoller mit 2 Banketträumen und das Hotel Olympia (40 Zimmer). Vor Covid-19 waren 43 Mitarbeitende angestellt (12'400 Anstellungstage 2019). Im Jahr 2019 konnten wir 48'000 Übernachtungen und im Restaurant über 102'000 Konsumtionen generieren. Covid-19 bedingt mussten wir ein Hotel schliessen, was momentan zum Stellenabbau führte.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Rolle. Wirtschaftlich muss jedes Unternehmen selber entscheiden dürfen was für Preise wem angeboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Wichtig ist zu erwähnen, dass wir alle unternehmerischen Risiken auf uns nehmen, nicht die Online Travel Agents (OTAs).

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wir wollen nicht nur Preisparitätsklauseln verbieten sondern alle Paritätsklauseln. Es besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken können, dies zB. durch niedriges, manipuliertes Rating oder durch die Positionierung des Betriebes auf der Buchungsplattform. Wir bitten sie rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden. Ausserdem wollen wir weiter darauf hinweisen, dass Nachbarländern bereits alle Paritätsklauseln verboten haben.

Wir Hoteliers sind die Gastgeber und müssen uns zwingend wirtschaftlich frei bewegen dürfen.

Besten Dank für ihre Kenntnisnahme und ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Werner John Stoller
Stoller Zürich AG

alpine hideaway
for generations to come



An Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Fair-business@seco.admin.ch

Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Herr Marcus Caduff marcus.caduff@dvs.gr.ch

Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden
info@hkgr.ch

St. Moritz, 18.2.2021

«Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb im Sommer ca. 175 und im Winter ca. 280 Mitarbeitende. Durchschnittlich investieren wir im Jahr CHF Mio 1.5 für den Unterhalt und ca. CHF 2 Mio für Projekte. Wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen und Schweizer Unternehmen zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden.

Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, das grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken.

Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüssen


Esther & Peter Egli
General Managers

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Elektronisch an:
Fair-business@seco.admin.ch

Bern, 2. Februar 2021

Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof (16.3902) vom 30.09.2016

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP äussert sich positiv zu der vorgeschlagenen Änderung im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Preisparitätsklauseln werden mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung verboten und damit das Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten der Beherbergungsbetriebe und den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Plattformbetreibern abgeschafft.

Mit dem Fortschreiten der Digitalisierung und der Bildung von natürlichen Monopolen nahm auch die Marktdominanz von Betreibern von Plattformen, welche Beherbergungen anbieten, zu. Diese Marktdominanz widerspiegelt sich auch in den Preisbindungsklauseln, welche von den Plattformbetreibern vertraglich gegenüber den Beherbergungsbetrieben durchgesetzt werden. Die mit der Umsetzung der Motion 16.3902 verbundene Unterbindung solcher Preisbindungsklausel stellt naturgemäss einen Einschnitt in die Vertragsfreiheit zwischen Plattformbetreiber und Beherbergungsbetrieben dar. Da den Beherbergungsbetrieben jedoch keine viable Alternative zu den Anbietern von Online-Plattformen zur Verfügung steht, sehen sie sich diese gezwungen, die Preisbindung zu akzeptieren und selber keine tieferen Preise für die Beherbergung anzubieten, als auf der Plattform angeboten.

Der Vorschlag, die von der Motion angestrebte Nichtigkeit von Preisparitätsklauseln im UWG zu erreichen, scheint praxisnah. Da es sich um ein per se-Verbot von sogenannten weiten und engen Preisparitätsklauseln handelt, kann das Missbrauchspotenzial durch Plattformbetreiber eliminiert werden. Alle Beherberger der Schweiz sind mit dem neuen Artikel 8a des UWG geschützt, unabhängig des Sitzstaates eines Plattformbetreibers. Die Beherberger sowie Berufs- und Wirtschaftsverbände sehen sich in der Folge gegen Plattformbetreiber klageberechtigt, falls Letztere an ihren Preisparitätsklauseln festhalten sollten. Das Verbot von Preisparitätsklauseln ist im Übrigen auch in den meisten Nachbarländern der Schweiz verbreitet. Frankreich verbietet diese seit 2015, Italien und Österreich seit 2017.

Beherberger könnten sich je nach Gästestruktur durch dieses Verbot bestärkt sehen, mehr Mittel in die erfolgreiche Eigenvermarktung zu investieren, da deren Steigerung der Reichweite, ein Erfolgsgarant darstellt. Alternative Vermarktungsmöglichkeiten könnten durch eine weitere Förderung des Direktvertriebs über die hoteleigenen Webseiten, lokale Interessengemeinschaften oder mittels Verbänden erreicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller



Swiss Deluxe Hotels - Statement zur Vernehmlassung

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Die „Swiss Deluxe Hotels“ sind ein im Handelsregister eingetragener, führender Verein der Schweizer Luxushotellerie mit Gründungsjahr 1934. In ihm sind derzeit 39 unabhängige Fünf-Sterne Hotels vereinigt. Die Gruppe verzeichnet jährlich rund 1.3 Mio. Übernachtungen und einen Umsatz von rund 1,52 Milliarden Schweizer Franken. Die 39 Hotels investieren jährlich gegen 300 Millionen Schweizer Franken in die Infrastruktur (Immobilien, Mobilien). Die Swiss Deluxe Hotels konzentrieren sich auf die Förderung höchster Qualität in den Bereichen Dienstleistung am Gast und Hotelinfrastruktur.

Die Swiss Deluxe Hotels unterstützen die geplante Gesetzesänderung zur Befreiung von Beherbergungsbetrieben von den Paritätsklauseln in Verträgen von Buchungsplattformen. Die freie Preisgestaltung ist für unsere Mitgliedhotels ein zentraler Bestandteil des betriebswirtschaftlichen Gestaltungsspielraums. Dynamische und sowohl auf saisonale und andere kurzfristige Faktoren abstützende Zimmerpreise sind zur gängigen Praxis in der Hotellerie geworden. Gerade in der traditionellen Schweizer Fünf-Sterne-Hotellerie, die zu rund 30-40% von einheimischen und lokalen Gästen frequentiert wird und zudem einen hohen Anteil an Stammgästen aufweist, machen Direktbuchungen und individualisierte Preisverhandlungen noch immer einen grossen Teil des Geschäfts aus. Um dieses wertvolle Gästesegment entsprechend bedienen zu können, sollen dem Hotelier maximale Freiheiten in der Ausgestaltung von Angeboten zugestanden werden.

Die Swiss Deluxe Hotels verkennen auf keine Art und Weise den grossen Nutzen und die Vorteile von Online-Buchungsplattformen im Bereich des internationalen Marketings und im Bereitstellen von Reichweiten im Vertrieb, die in dieser Form früher nicht möglich gewesen wären und auch für unsere Hotels viele Opportunitäten eröffnet hat. Deshalb sind die Swiss Deluxe Hotels auch weiterhin an einer guten und einvernehmlichen Zusammenarbeit mit Buchungsplattformen interessiert.

Aber auch im Hinblick auf den rechtsvergleichenden Blick über die Landesgrenzen ist es folgerichtig, dass sich die Schweiz mit einem Verbot von Paritätsklauseln jeglicher Art in den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verträgen zwischen Hotelbetrieben und Buchungsplattformen dem internationalen Standard anschliesst; alleine schon aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit.



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

Per E-Mail an: fair-business@seco.admin.ch

Interlaken, 23. Februar 2021

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung unabhängiger Herbergen in der Schweiz, Swiss Hostels nimmt gern die Gelegenheit wahr, zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016 Stellung zu nehmen. Wir danken im Voraus für die Kenntnisnahme und Umsetzung unseres Anliegens.

Digitalisierung ist ein Grundpfeiler der Geschäftstätigkeit unabhängiger Hostels und Herbergen in der Schweiz, vertreten hier durch Swiss Hostels. Es ist unabdingbar, über das Internet das eigene Angebot dem potentiellen Gast näher zu bringen. OTAs (Online Travel Agencies wie booking.com) haben ihre Marktstellung in den letzten Jahren kontinuierlich auch im Bereich des Jugend- und Familientourismus

VEREIN SWISS HOSTELS
Alpenstrasse 16
3800 Interlaken
Tel. +41 33 823 46 46
info@swisshostels.com
www.swisshostels.com

ausgebaut. Dies sowohl bei internationalen Gästen als auch bei Schweizern, die "ihre" OTA häufig schlicht wie eine Suchmaschine nutzen, um bei Ratings und Preisen Vergleiche zu ziehen.

OTAs wie Booking.com gehören zu den besten Kunden von Google (Booking.com selbst ist der beste Kunde von Google). In dem booking.com auf jegliche Keywords in Zusammenhang von Übernachtung und Ort bietet, ist so immer mindestens ein Google Ad, ggf. auch mehrere in der Google Suche vor den «generic search» Resultaten gelistet. Diese Ads sind finanziert aus der Kommission, die eben genau dieselben Häuser an booking.com abgeben.

Es ist ein Teufelskreis.

Paritätsklauseln setzen den Wettbewerb ausser Kraft. Hosteliers können weder ihre Preise, noch Verfügbarkeiten, Konditionen oder Angebote selbständig den Gegebenheiten des jeweiligen Umfelds flexibel anpassen, sei es auf den OTAs oder für eigene Vertriebskanäle. Das verzerrt den Markt und verschlechtert das Angebot für den Gast, den Kunden.

OTAs bieten Übersicht und Vergleichbarkeit, erreichen eine Sichtbarkeit, die kein einzelner Hostelier erreichen kann und wir schätzen deshalb die Zusammenarbeit. Zu reduzieren ist die Einflussnahme der OTAs auf das Geschäft des einzelnen Hosteliers. Das Geschäftskonzept der OTAs besteht aus dem Vertrieb unseres Produkts - ohne unser Produkt gibt es kein Geschäft der OTAs.

Indem der Hostelier seine Betten / Zimmer einer OTA zur Buchung zur Verfügung stellt, ist der Beitrag des Hosteliers geleistet. Wie er seine Betten / Zimmer über die eigene Website und weitere Verkaufskanäle anbietet, steht nicht zur Diskussion. Hier muss dem Hostelier freie Hand gegeben sein, um seinen Gästen die richtigen Angebote bieten zu können. Diese dürfen nicht durch AGBs der OTAs geknebelt und mundtot gemacht werden. Die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen Hosteliers ist mit der aktuellen Gesetzgebung nicht gegeben.

OTAs setzen ihre Vorgaben durch Ranking Diskriminierung und andere indirekte Disziplinierungsmassnahmen bis hin zur "Unsichtbarkeit" eines Betriebs durch. Das beschert dem Hostelier harte Einbussen und stellt für den Kunden / Gast eine deutliche Marktverzerrung dar.

Zusammenfassend ist zu sagen:

- Paritätsklauseln in jeglicher Art sollen nicht mehr erlaubt sein, so dass der Hostelier seine Geschäftstätigkeit wieder frei ausüben und damit dem Gast im Direktvertrieb das bessere Angebot ermöglichen kann. Somit wird auch die aktuelle Marktverzerrung beendet. Dies gilt gleichermassen für Preisparitäten wie für Paritätsklauseln zu Verfügbarkeiten und Konditionen. Das System der Paritätsklauseln an und für sich soll eliminiert werden.

- Ebenfalls soll OTAs verboten werden, Paritätsklauseln indirekt durchzusetzen. Im Moment betreiben OTAs Bestrafung durch Verschlechterung im Ranking oder andere Schlechterstellung, wenn der Hostelier auf der eigenen Website andere Preise oder Konditionen anbietet. Das muss ein Ende haben.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VEREIN SWISS HOSTELS



David Bühler,
Präsident



Catherin Quirin,
Geschäftsstelle

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 23. Februar 2021

112

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016;

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) betreffend Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben Stellung nehmen zu können.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage unterstützen. Sie ermöglicht es den Beherbergungsbetrieben, Hotels und Gasthöfen sowie Bed&Breakfast-Anbietern, unabhängig von dem auf einer Internetplattform erwähnten Preis Rabatte oder Vergünstigungen gewähren zu können. Die Betriebe erhalten damit die Möglichkeit, der Marktmacht der grossen Buchungsplattformen etwas auszuweichen, indem sie den Direktverkauf fördern. Preisparitätsklauseln machten entsprechende Bemühungen bislang wenig erfolgreich, da Gäste auf grossen Buchungsplattformen bei gleichem Preis von meist deutlich besserer Gestaltung der Benutzung oder von Zusatzleistungen (Stornobedingungen etc.) profitieren können.

Die nicht unerheblichen Kommissionen, die grosse Buchungsportale berechnen (12 % – 15 % des Umsatzes), würden mit der vorgesehenen Gesetzesänderung als individuelle Preisgestaltungsspanne bei den Betrieben verbleiben. Dies würde der Branche auch helfen, gegenüber den Nachbarländern der Schweiz wettbewerbsfähiger zu werden, da diese häufig bereits ähnliche Regelungen kennen.

Wir unterstützen daher die vorgesehene Gesetzesänderung.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Gstaad, Dienstag, 02 Februar 2021

Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Hotelbetrieb im Berner Oberland sind wir nicht nur stark von saisonalen Schwankungen betroffen, sondern zudem von Veränderungen am Markt direkt betroffen. Ein Grossteil unserer Gäste zieht es vor, online zum besten Preis zu buchen. So zahlen wir jedes Jahr hohe Gebühren für Buchungsplattformen und sind auf eine gewinnbringende Zusammenarbeit angewiesen.

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber dem KMU wie wir es sind. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüssen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten und die Position von KMUs auszunutzen.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird für uns immer wichtiger. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit weiter bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

Wir danken für Ihre Unterstützung und verbleiben mit freundlichen Grüssen aus Gstaad,



Tim Weiland
General Manager



Nadine Friedli
Director of Finance and Administration

THE CHEDI

ANDERMATT, SWITZERLAND

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 290 Mitarbeitende und bilden jährlich 5 bis 8 neue Fachkräfte aus. Wir investieren jährlich sehr viel Geld, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen jederzeit für ergänzende Rückfragen zur Verfügung.

Mit den allerbesten Grüssen aus Andermatt



Jean-Yves Blatt
General Manager



Zürich, 3. Februar 2021

Preisparitätsklauseln

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

The Living Circle – ist eine handverlesene Gruppe von erstklassigen Hotels und Restaurants an den kompromisslos schönsten Standorten, geführt von leidenschaftlichen Gastgebern. Dazu zählen das Widder Hotel und das Hotel Storch in Zürich, das Hotel Alex in Thalwil sowie das Castello del Sole in Ascona.

Wir beschäftigen in unseren Betrieben gesamthaft 452 Mitarbeitende (in der Sommersaison noch zusätzlich ca. 140 Mitarbeitende im Tessin) und bringen von rund 31 Lernenden jährlich ca. 11-13 zum eidgenössischen Fachabschluss. Durchschnittlich investieren wir im Jahr in allen vier Hotels ca. CHF 7-8 Mio. Wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern in verschiedensten Bereichen zusammen.

Wir bedanken uns für den Vorschlag des Bundesrates, Paritätsklauseln endlich zu verbieten. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung aber Buchungsplattformen haben mittlerweile eine grosse Marktmacht gegenüber uns KMU. Sie sind in der Lage, jederzeit für uns nachteilige Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) zu verlangen. Jegliche Verantwortung und sämtliche Risiken werden an den Hotelbetrieb abgeschoben. Wir erhalten praktisch keine Gästedaten von der Buchungsplattform. Verhandlungen über partnerschaftliche Verträge gibt es nicht. Deshalb begrüßen wir, dass der Bund nun tätig wird. Wir fordern Sie jedoch auf, nicht nur die Preisparitätsklauseln, sondern alle Paritätsklauseln zu verbieten und Buchungsplattformen rechtlich in die Schranken zu weisen. So wird verhindert, dass Plattformen Schlupflöcher finden, um unsere einseitige Abhängigkeit ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten.

Der Vertrieb über digitale Kanäle wird immer wichtiger und wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht.

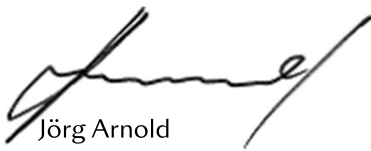
Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal für uns. Auch und gerade für die Direktbucher muss die Möglichkeit bestehen, zu besten Preisen direkt und digital buchen zu können.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Beim Verbot aller Paritätsklauseln werden wir unsere Direktvertriebsstrategie mit mehr Nachdruck verfolgen und sicherstellen, dass die tiefsten Preise und besten Konditionen jederzeit auf unserer eigenen Webseite angeboten werden. Weiter werden wir Preisunterbietungen der Buchungsplattformen strikter verfolgen und uns nicht durch die Androhung einer schlechteren Positionierung im Ranking abspeisen lassen

Wir haben schwierige Erfahrungen mit Buchungsplattformen gemacht, bei denen wir ihren Standpunkt umsetzen mussten, auch wenn es für uns nachteilig war. Beispielsweise hat booking.com ihre AGB's Ende 2020 angepasst und damit einseitig zu Gunsten von booking.com formulierte Kündigungsrechte gesetzt, ihr Aussetzen von Vertragspflichten ermöglicht sowie aus unserer Sicht die weite Paritätsklausel versteckt wieder eingeführt. Die Möglichkeit, diese Änderung nicht zu akzeptieren, wurde durch die Drohung eines Vertragsendes genommen.

Freundliche Grüsse



Jörg Arnold
Direktor

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale
dell'economia, della formazione e
della ricerca (DEFR)
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
fair-business@seco.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica della legge federale contro la concorrenza sleale (LCSI) – Utilizzo di clausole di imposizione dei prezzi nei confronti delle aziende alberghiere – Adempimento della mozione Bischof [16.3902] del 30 settembre 2016

Gentili Signore, egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto, che salutiamo favorevolmente.

Il particolare approviamo l'abolizione della clausola del rate parity, ovvero delle clausole inserite nei contratti che le agenzie turistiche online (OTAs) e i portali di prenotazione alberghiera siglano con gli hotel, vietando loro di pubblicizzare prezzi inferiori a quelli esposti sui grandi portali. Tali clausole bloccano la concorrenza e impediscono ai consumatori di spuntare prezzi più bassi.

A tal proposito formuliamo le seguenti osservazioni:

- 1) Le agenzie turistiche online si sono già attrezzate a questa eventualità (già effettiva in tanti altri paesi). La rate parity si applica maggiormente tra le varie OTAs che tra OTAs e gli hotel. Significa che è "tollerato" un prezzo più basso sul sito dell'hotel, ma non è tollerato un prezzo diverso tra OTAs (Booking.com e Expedia per esempio).
- 2) La rate parity si applica solo ai prezzi online (piattaforme e sito web hotel). Non si applica più a prenotazioni via telefono, email o simili. In questo caso la rate parity non è più valida già da qualche tempo. Tutte le OTAs si sono allineate, comunicando le modifiche ai loro partner.

- 3) La caduta totale della rate parity avrà più un impatto teorico che reale. L'aspetto più importante cade sul principio di libertà degli albergatori di poter tornare a controllare i loro prezzi e la vendita della loro struttura. Anche senza la parity rate, le OTAs assegnano uno score a ogni struttura. Questo score influisce sul posizionamento (ranking) dell'hotel nelle ricerche del cliente. Chi non rispetta la rate parity viene penalizzato nel ranking, che si traduce in meno prenotazioni. I fattori che influiscono, oltre al prezzo, sono disponibilità, visibilità, cancellazioni, ecc., quindi anche con la caduta della rate parity, il principio dello score assegnato ad ogni struttura rimarrà valido. Anche con le nuove regole servirà un equilibrio tra albergatori e OTAs a dipendenza dei periodi di bassa o alta domanda. Importante in questo senso è il principio di libertà degli albergatori di poter tornare a controllare la vendita delle loro camere (libertà di rispettare o non rispettare la rate parity).

Per incrementare le ricadute effettive del turismo sul territorio ticinese, il Canton Ticino ha voluto sostenere un "hospitality Manager", attivo presso l'Agenzia Turistica Ticinese (ATT). Questa nuova figura professionale forma gli albergatori affinché si dotino di un sistema di riservazione diretta dal sito del proprio albergo. Il 35% degli alberghi ticinesi non aveva infatti la possibilità di riservazione immediata senza passare da grandi portali.

Inoltre, il Canton Ticino sta provvedendo affinché tutte le strutture ricettive siano regolarmente registrate e non vi siano distorsioni della concorrenza.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch);
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Tschuggen Hotel Group

Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco)
fair-business@seco.admin.ch

Zürich, 28. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir hiermit Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag betreffend Verbot der Preisparitätsklauseln. Die Tschuggen Hotel Group beschäftigt in ihren Betrieben 540 Mitarbeitende und bildet jährlich 18 neue Fachkräfte aus.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung.

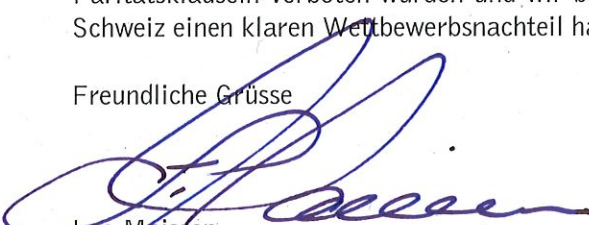
Für unser freies unternehmerisches Handeln ist es zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies vorallem darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen, da diese den günstigsten Vertriebskanal darstellt.

Wenn lediglich Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Deshalb bitten wir Sie, rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Mitbewerbern in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Freundliche Grüsse



Leo Maissen

Chief Executive Officer – Hotel Operations



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben - Umsetzung der Motion Bischof (16.3902) vom 30. September 2016; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 11. November 2020 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung über die «Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben» eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat anerkennt die in der Motion Bischof aufgeführten Herausforderungen für die Beherbergungsbranche, die sich aufgrund der Verwendung von Preisbildungsklauseln durch die Plattformbetreiber ergeben. Der Regierungsrat unterstützt daher den Vorschlag für das Verbot von Preisparitätsklauseln grundsätzlich. Er teilt aber auch die Einschätzung aus der Regulierungsfolgenabschätzung, dass eine solche Regelung nur geringfügige Einflüsse auf das Marktverhältnis zwischen den beiden Parteien sowie auf die Konsumentinnen und Konsumenten haben wird. Umgekehrt schadet die Regulierung auch nicht, weil die Beherbergungsbetriebe freiwillig weiterhin die Preisparitätsklausel anwenden können. So bleibt es den Beherbergungsbetrieben überlassen, ob sie eine Preisdifferenzierung einführen möchten.

Der Regierungsrat gibt weiter zu bedenken, dass eine derartige branchenspezifische Regulierung einen Präzedenzfall schaffen könnte für andere Branchen mit ähnlichen Strukturen. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob eine wirkungsorientierte Regelung mithilfe der Wettbewerbskommission (WEKO)

zielführender wäre als ein gesetzliches Verbot, wie es die Vorlage fordert. Anstelle einer starren Gesetzesregulation würde weiterhin die WEKO solche Fälle beurteilen mit der Möglichkeit, im Sinne der Wettbewerbsförderung die Eigenheiten der verschiedenen Fälle und Branchen zu berücksichtigen.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 12. Februar 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Monsieur le Président de la Confédération
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

Réf. : 21_COU_1076

Lausanne, le 10 février 2021

Consultation fédérale – Modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté et a l'honneur de vous adresser sa prise de position en réponse à la consultation citée en exergue.

Depuis quelques années, avec la numérisation et le développement de plateformes de réservation en ligne, le marché dans le secteur du tourisme s'est transformé, voyant une augmentation des réservations d'hébergement en ligne par rapport aux contacts directs entre hôtels et clients.

Les relations commerciales entre exploitants de plateformes et établissements d'hébergement sont réglées par des contrats-types dont les conditions générales (CG) contiennent souvent des clauses limitant la liberté tarifaire ou des clauses de parité tarifaire.

A l'heure actuelle, il existe déjà des moyens juridiques d'agir contre les plateformes en ligne dont les clauses seraient abusives. Ils ne permettent toutefois pas d'endiguer les contraintes des exploitants de plateforme à l'encontre des établissements d'hébergement.

Ainsi, à l'instar des Etats voisins (Autriche, Italie, France, Belgique et Allemagne), il se justifie de renforcer la liberté des acteurs de ce marché de pouvoir exploiter leur établissement dans le respect de l'équité de traitement, qu'ils proposent leur établissement sur une (des) plateforme(s), par le biais de leur propre site internet ou les deux.

Le Gouvernement vaudois attache une importance toute particulière au respect d'une concurrence saine et efficace entre les différents acteurs du marché. Il propose ainsi que le nouvel art. 8a LCD soit libellé de la manière suivante :

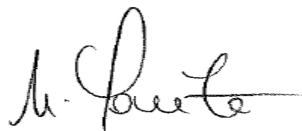
Art. 8a Utilisation de clauses de parité ~~clauses limitant la liberté tarifaire~~

Agit de façon déloyale celui qui, notamment, prévoit, en tant qu'exploitant d'une plateforme de réservation en ligne ~~plate-forme en ligne de réservation de prestations d'hébergement~~, des conditions générales restreignant la fixation des prix et des offres par les fournisseurs de prestations, ~~les établissements d'hébergement~~ au moyen de clauses de parité, en particulier de clauses limitant la liberté tarifaire, relatives au disponibilités ou aux conditions.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos déterminations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- fair-business@seco.admin.ch
- OAE
- SPEI

Von: [Verena's Bed & Breakfast Guesthouse](#)
An: [SECO-FairBusiness](#)
Betreff: Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902)
Datum: Mittwoch, 27. Januar 2021 15:07:11
Anlagen: [image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehme ich gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln: Ich führe ein kleines Gästehaus mit 6 Zimmern auf eigene Rechnung und Gefahr. Ich habe über eine Viertelmillion Franken in das Gästehaus investiert und bin darauf angewiesen, mit marktkonformen Preisen auf den weltweiten Gästemarkt zu gehen. Ich bezahle die Steuern in der Schweiz und arbeite mit meinem Einzelunternehmen mit lokalen Lieferanten im Bereich Einkauf, Unterhalt und Tourismusangebote zusammen.

Ich unterstütze ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Ich muss je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Meine Gästehaus-Website ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln kann ich die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbücher muss ich auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen meine unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Ich bitte Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen mich nicht über andere Mittel bestrafen werden, wenn ich die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werde.

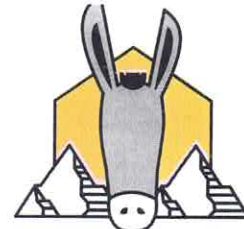
Ich möchte weiter darauf hinweisen, dass bei meinen Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und ich bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil habe.

Besten Dank für die Unterstützung und
Herzliche Grüsse vom Sarnersee



Vreni Eisele-Willmann
Haltenmatte 23, 6072 Sachseln
Telefon +41 (0)79 613 72 63
welcome@verenasguesthouse.ch

www.verenasguesthouse.ch



Villa Donkey

Das Erlebnis und Feriendorf in Degersheim

Degersheim, 27. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als direktbetroffenes Unternehmen nehmen wir gerne Stellung zum bundesrätlichen Vorschlag zum Verbot der Preisparitätsklauseln.

Wir beschäftigen in unserem Betrieb 4 Mitarbeitende. Durchschnittlich investieren wir im Jahr 40.000 Franken, wir bezahlen die Steuern in der Schweiz und arbeiten mit lokalen Anbietern im Bereich Lebensmittel, (Bauern, Metzgerei, Bäckerei, Käserei) oder arbeiten mit Baufirmen aus unserem Dorf zusammen.

Wir unterstützen ausdrücklich die vorgesehene Gesetzänderung, Beherbergungsbetriebe von den einseitig verlangten Preisparitätsklauseln zu befreien. Die Freiheit, die Preise auf allen Vertriebskanälen flexibel setzen zu können, ist für den betriebswirtschaftlichen Erfolg von entscheidender Bedeutung. Für unser freies wirtschaftliches Handeln ist es ebenfalls zwingend nötig, dass alle Paritätsklauseln verboten werden. Wir müssen je nach Vertriebskanal unterschiedliche Konditionen und Verfügbarkeiten anbieten können. Dies insbesondere auch darum, weil jede Plattform auch unterschiedliche Leistungen anbietet und entsprechende Kosten verursacht. Unsere Hotelwebsite ist dabei der günstigste Vertriebskanal.

Wir befinden uns in einem dynamischen Umfeld, dass grösstmögliche Flexibilität gegenüber allen Gästen auf allen Vertriebskanälen verlangt. Mit dem Verbot aller Paritätsklauseln können wir die besten Angebote und Preise jederzeit dem Gast auf unterschiedlichen Kanälen individuell verkaufen. Gerade im Wettbewerb um Direktbucher müssen wir auf der eigenen Website die besten Angebote platzieren dürfen.

Wenn nur Preisparitätsklauseln verboten werden, besteht die Gefahr, dass Buchungsplattformen über verschärfte Konditionen- und Verfügbarkeitsregelungen unsere unternehmerische Freiheit weiterhin einschränken. Wir bitten Sie ausserdem rechtlich sicherzustellen, dass Buchungsplattformen uns nicht über andere Mittel bestraft werden, wenn wir die neu gewonnene unternehmerische Freiheit nutzen werden.

Wir möchten weiter darauf hinweisen, dass bei unseren Konkurrenten in den Nachbarländern alle Paritätsklauseln verboten wurden und wir bei einer Aufrechterhaltung der Paritätsklauseln in der Schweiz einen klaren Wettbewerbsnachteil haben.

Wir, als kleines Unternehmen, sind angewiesen und vertrauen auf Ihre Hilfe.

Mit freundliche Grüsse

Patricia Hauser-Ummels

Inhaberin Villa Donkey Hauser-Ummels

Vernehmlassung

Bern, 08.02.2021

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: fair-business@seco.admin.ch

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) - Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof (16.3902)

I. Ausgangslage

1. *Mit der vorliegenden Änderung des UWG soll die Motion 16.3902 Bischof umgesetzt werden. Die Vorlage erklärt Preisbindungs- und Preisparitätsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Plattformbetreibern gegenüber Beherbergungsbetrieben für unlauter. Die Rechtsfolge solch unlauterer Vertragsinhalte ist Nichtigkeit gemäss Artikel 20 des Obligationenrechts. Die neue UWG-Bestimmung ist zivilrechtlicher Natur und beinhaltet keine strafrechtliche Sanktionierung.*
2. *Die vom Parlament überwiesene Motion 16.3902 «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» von Ständerat Pirmin Bischof vom 30. September 2016 verlangt vom Bundesrat, sogenannte (enge und weite) Preisparitätsklauseln in Verträgen zwischen Online-Buchungsplattformen und Hotelbetrieben zu verbieten.*
3. *Die Geschäftsbeziehungen zwischen Plattformbetreibern und Beherbergungsbetrieben sind in Standardverträgen mit allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, welche oft Preisbindungs- oder Preisparitätsklauseln enthalten. In solchen Klauseln werden die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, auf keinem anderen Vertriebskanal günstigere Übernachtungspreise anzubieten (sogenannte «weite» Preisparitätsklausel) oder zumindest auf ihrer eigenen Internetseite keinen tieferen Preis anzubieten als den auf der Online-Buchungsplattform angegebenen (sogenannt «enge» Preisparitätsklausel).*
4. *Der vorgeschlagene neue Artikel 8a VE-UWG erklärt solche Preisbindungs- bzw. Preisparitätsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Verhältnis zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben für unlauter. Die Unlauterkeit liegt darin, dass solche Klauseln die Preissetzungsfreiheit von Beherbergungsbetrieben einschränken, womit ein Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten der Beteiligten geschaffen wird. Die Unlauterkeit liegt also im widerrechtlichen Vertragsinhalt solcher allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), was die Nichtigkeit nach Artikel 20 OR zur Folge hat.*
5. *Die neue Bestimmung ist zivilrechtlicher Natur. Durchgesetzt werden muss sie von den involvierten privaten Marktakteuren. Eine strafrechtliche Sanktionierung ist nicht vorgesehen.*

6. Der Verein Vision Konsum wurde vom Bundesrat – genauer dem WBF – im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens dazu eingeladen zu den Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu nehmen.

II. Managment Summary

7. Der Verein Vision Konsum lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab. Dies aus folgenden Gründen:
 - a. **Unverhältnismässigkeit.** Die Vorlage ist unverhältnismässig: Sie statuiert ein per se-Verbot ohne Ausnahmetatbestände und weder Eignung noch Erforderlichkeit sind überzeugend dargelegt.
 - b. **Systemfremder Eingriff in die Marktwirtschaft.** Die Vorlage setzt sich zum Ziel eine bestimmte Vertriebsart zu fördern und greift damit gestaltend und damit systemfremd ins Marktwirtschaftsgeschehen ein.
 - c. **Isolierte Regulierung einer Einzelfrage.** Die Vorlage regelt lediglich eine Einzelfrage und lässt die Wechselwirkungen zwischen der Preisparität und anderen Regelungsinhalten bei Vermittlungsverträgen zwischen Beherbergungsbetrieben und Onlinebuchungsplattformen unberücksichtigt.
 - d. **Systemfremde Regelung.** Beim Anliegen der Motion handelt es sich um eine klassische Frage des Kartellrechts. Dessen Potenzial sollte vor einer spezial-gesetzlichen Regulierung ausgeschöpft werden.
8. Wir wollen dabei ausdrücklich festhalten, dass wir das Anliegen der Motion nachvollziehen können, jedoch nicht mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden sind. Wir befürchten eine Fehlregulierung, deren Kosten am Ende erneut der Konsument tragen müssen: Der Eingriff in den Wettbewerb führt zu weniger Innovationen und höheren Kosten für Konsumenten.
9. Dies da wir überzeugt sind, dass vorliegend anstelle eines voreiligen wirtschaftspolitischen Entscheides eine sorgfältige (kartell)rechtliche Abklärung angezeigt ist.

III. Stellungnahme

10. Der Verein Vision Konsum steht der vorgeschlagenen Änderung des UWG kritisch gegenüber und lehnt die vorgeschlagene Revision des UWG ab. Dies aus folgenden Überlegungen:

A. Überregulierung und Unverhältnismässigkeit

11. Der vorgeschlagene Art. 8a VE-UWG hat eine klare Tendenz zu einer schädlichen Überregulierung; dies sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht.
12. In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass Art. 8a VE-UWG die Thematik der Preisbindung im Innenverhältnis zwischen Beherbergungsbetrieb und Online-Buchungsplattform abschliessend regelt. M.a.W. bestehen keine allgemeinen oder spezifischen Ausnahmetatbestände, sondern der Gesetzgeber würde sich schon abschliessend festlegen: (enge) Preisparitätsklauseln wären in jeder Konstellation unlauter und nichtig. Der Gesetzesentwurf lässt damit jede Flexibilität vermissen und schliesst eine Einzelfallbetrachtung aus. Kurzum: Es wird ohne Not ein per se-Verbotstatbestand eingeführt.
13. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass Art. 8a VE-UWG und die damit erfolgende Regulierung bisher lediglich Ausdruck einer politischen Forderung ist. Wissenschaftlich

fundierte Hinweise für eine wirtschaftliche oder wettbewerbliche Notwendigkeit eines Verbots von engen Preisparitätsklauseln liegen (noch) nicht vor und werden von den Motionären auch nicht vorgetragen. Vielmehr ist dem einschlägigen Bericht zur Regulierungsfolgenabschätzung zu entnehmen, dass keine eindeutigen Gründe für eine Regulierung bestehen.

14. Aus diesen Gründen erachten wir die vorgeschlagene Regulierung als unverhältnismässig.

B. Zweifelhafte Legitimität des Zwecks der Motion

15. Die Motion soll insbesondere den Direktvertrieb von Beherbergungsunternehmen über die hoteleigene Website fördern und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Betriebe stärken.
16. Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist diese Zielsetzung kritisch zu hinterfragen, es ist insbesondere nicht Auftrag des Gesetzgebers das Marktgeschehen strukturell zu lenken. Indem vorliegend jedoch gerade der Direktvertrieb gegenüber dem Vertrieb über Plattformen gefördert werden soll, widerspricht die Vorlage der Grundsätzen der Wirtschaftsverfassung. Der Direktvertrieb dürfte regelmässig für das Hotel teurer sein als der Vertrieb über Plattformen, schon allein aus Effizienzüberlegungen.
17. Des Weiteren ist nicht erwiesen, dass beim Verbot der engen Preisparitätsklauseln tatsächlich die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Beherbergungsbetrieben erhöht wird. Dies ist angesichts des harten gesetzgeberischen Eingriffs i.S. eines per se-Verbots jedoch stossend.
18. Aus diesen Gründen erachten wir die Zielsetzung der Motion als zweifelhaft.

C. Isolierte Regulierung einer Einzelfrage

19. Die Motion zielt nicht auf eine generelle Regulierung von Onlinebuchungsplattformen ab, sondern behandelt ausdrücklich nur die Einzelfrage der Zulässigkeit von Preisparitätsklauseln.
20. Die wirtschaftlichen und wettbewerblichen Fragen zum Verhältnis zwischen Beherbergungsbetrieben und Onlinebuchungsplattformen sind vielfältig. Neben der Problematik der Preisparität ist an die Höhe der Kommissionen, den Ranking-Algorithmus, Verfügbarkeitsklauseln etc. zu denken. Zwischen diesen Themen und Vertragsbestandteilen bestehen Wechselwirkungen: Eine schlechtere Position des Beherbergungsbetriebs bei einem Aspekt der Geschäftsbeziehung könnte durch eine Besserstellung in einem anderen Aspekt wirtschaftlich kompensiert werden. Die Handlungsfreiheit betreffend Preisfestsetzung stellt bloss einen (wenn auch wichtigen) Regelungsinhalt des Vermittlungsvertrages zwischen den Parteien dar. Aus einer ökonomischen Sicht müssen diese Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Die Gesetzesvorlage lässt diese Wechselwirkungen ausser Acht, mit dem Risiko, dass die abschliessende Regelung betreffend Preisparität einzig zu einer Verlagerung des Problems auf einen anderen Regelungsinhalts des Vermittlungsvertrages führt.
21. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass die Gesetzesvorlage ist einer der ersten Regulierungsansätze von Online-Plattformen, sich aber nicht in eine übergeordnete Regulierungsstrategie betreffend Onlineplattformen einschreibt.
22. Aus diesen Gründen ist eine isolierte Regelung der Preisparität nicht zweckmässig.

D. Systemfremde Regelung

23. Mit der Motion soll ein Sachverhalt abschliessend geregelt werden, der von der kompetenten Fachbehörde WEKO noch explizit offengelassen wurde.

24. Ganz allgemein: Die Zulässigkeit von Abreden betreffend den Preis oder Preiselemente beurteilt sich abschliessend nach dem Kartellrecht; es handelt sich geradezu um ein klassisches Thema im Anwendungsbereich Kartellgesetzes (KG). Das Verbot von Preisparitätsklauseln nun im UWG zu regeln scheint systemfremd, liegt es doch in erster Linie am KG und den rechtsanwendenden Behörden und Gerichten, zweckmässige Lösungen zur Problematik der Preisparitätsklauseln zu finden.
25. Vorliegend kommt hinzu, dass sich die WEKO dem Thema der Preisparitätsklauseln schon gewidmet hat und dabei die sog. weiten Preisparitätsklauseln aufgrund des darin liegenden KG-Verstosses verboten hat. Zwar wurde die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von engen Preisparitätsklauseln in diesem Entscheid explizit offengelassen, jedoch zeigt der Entscheid: Die Problematik ist eine kartellrechtliche und das KG hält Lösungen bereit. Das KG bietet dabei die nötige Flexibilität, um das gesamte Vertragsverhältnis zwischen Beherbergungsbetrieb und Onlinebuchungsplattform zu würdigen und um die entsprechenden Wettbewerbseffekte in die Würdigung einfließen zu lassen. Letztendlich wird das Potenzial des KG mit der Motion ohne Not vernachlässigt.
26. Aus diesen Gründen erachten wir die vorgeschlagene Regelung im UWG derzeit als unzweckmässig.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Patrick Krauskopf
Vorstandsmitglied

David Trachsel
Geschäftsführer

Wer wir sind

Vision Konsum ist ein Verein zur Förderung des freien Wettbewerbs im Bereich Konsumgüter und -dienstleistungen. Dies führt zur Steigerung der Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz. Unsere Vision besteht darin, dass Konsumentinnen und Konsumenten auf eine breite Auswahl von Gütern und Dienstleistungen zu kompetitiven Preisen zurückgreifen können. Regulierungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten müssen deshalb stets im Einklang mit dem freien Markt und der Prosperität der Unternehmen stehen, um nachhaltig unseren Wohlstand zu sichern und zu steigern.



Monsieur
Guy Parmelin
Président
Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche – DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Notre réf. SICT

Date 27 janvier 2021

Modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD). Utilisation de clauses limitant la liberté tarifaire des établissements d'hébergement – mise en oeuvre de la motion 16.3902 Bischof du 30 septembre 2016 - Consultation

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance du projet de modification de la loi fédérale contre la concurrence déloyale soumis à consultation. Il vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de faire valoir son point de vue et vous transmet les remarques suivantes.

Nous saluons ce projet qui déclare déloyales les clauses limitant la liberté tarifaire et les clauses de parité tarifaire que les exploitants de plateformes introduisent dans leurs conditions générales à l'endroit des établissements d'hébergement.

Cela permettra à nos hébergeurs de se trouver sur un pied d'égalité par rapport à ceux des pays voisins (France, Italie et Autriche) qui ont déjà instauré une telle interdiction.

En outre, nous sommes également favorables à ce que cette interdiction s'applique à tous les établissements d'hébergement (y compris par exemple les auberges de jeunesse et les prestataires de services de location de logements de vacances ou d'appartements) comme mentionné dans votre projet et pas uniquement aux établissements hôteliers.

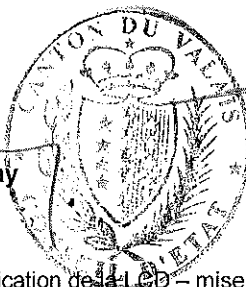
En conclusion, nous soutenons la modification prévue de la loi fédérale contre la concurrence déloyale telle que présentée.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à fair-business@seco.admin.ch / Objet : Modification de la LCD – mise en oeuvre de la motion 16.3902 Bischof

Von: [Lörtscher Florian SECO](#)
An: [Maino Martine Danièle SECO](#)
Betreff: WG: 16.3902: Vernehmlassung zur Änderung des UWG – Update
Datum: Montag, 25. Januar 2021 15:41:42

Liebe Martine

Kannst Du diese E-Mail der WEKO im Dossier Vernehmlassung «booking.com» ablegen?

Vielen Dank und Gruss

Florian

Von: Schiess Daniel WEKO <daniel.schiess@weko.admin.ch>
Gesendet: Freitag, 22. Januar 2021 16:31
An: Lörtscher Florian SECO <florian.loertscher@seco.admin.ch>
Cc: Herren Jürg SECO <juerg.herren@seco.admin.ch>
Betreff: 16.3902: Vernehmlassung zur Änderung des UWG – Update

Lieber Florian

Nochmals herzlichen Dank für das freundliche und informative Telefonat vom 6. Januar 2021 i.S. Vernehmlassung zur «Lex Booking». Wie dabei besprochen, fasse ich hiermit den Inhalt dieses Gesprächs nochmals kurz zusammen und gebe Dir gleichzeitig gerne ein kurzes Update zum Stand der Dinge auf unserer Seite.

Wie vereinbart, wird der im Vernehmlassungsbericht auf Seite 6, im Zusammenhang mit Gründen gegen eine Verankerung im Kartellgesetz, angeführte Satz *«Hinzu kommt, dass das KG ein einschneidendes Sanktionsregime kennt, welches bei den vorliegend zur Diskussion stehenden Vertragsklauseln überschliessend wäre.»* in der (noch zu erstellenden) Botschaft gestrichen. Dies um ein mögliches zukünftiges Eingreifen der WEKO bei vergleichbaren Sachverhalten nicht potenziell zu beeinträchtigen.

Wie ebenfalls erwähnt, besteht der Wunsch seitens der WEKO, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Sache zu äussern. Vor diesem Hintergrund werden wir die WEKO über die erwähnte redaktionelle Anpassung in der Botschaft informieren. Es ist meiner Einschätzung nach davon auszugehen, dass die WEKO den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form begrüsst. Gerade die Tatsache, dass die Norm für sämtliche Beherbergungsbetriebe gelten soll, ist darüber hinaus aus Sicht der Wettbewerbsneutralität als positiv zu bewerten. Von dem her wird die Stellungnahme der WEKO voraussichtlich entsprechend kurz ausfallen. Zum Timing: Wenn alles gut geht, sollte die Stellungnahme der WEKO noch in der ersten Februarhälfte erfolgen.

Bei Rückfragen in diesem Zusammenhang stehe ich Dir natürlich weiterhin gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

Daniel

Daniel Schiess, Dr. sc. ETH Zürich
Referent

Wettbewerbskommission Sekretariat
Dienst Dienstleistungen

Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern

Tel. +41 58 463 15 23
Fax. +41 58 462 20 53
daniel.schiess@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail an: fair-business@seco.admin.ch

Unser Zeichen: 041.1-00099/hea/dup/scd

Bern, 09.02.2021

16.3902: Vernehmlassung zur Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens Stellung zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zwecks der vom Parlament gewollten Untersagung der Verwendung von Preisparitätsklauseln durch Online-Buchungsplattformen gegenüber Beherbergungsbetrieben.

Da es sich hierbei um eine branchenspezifische Spezialregelung handelt, ist es aus Sicht der Wettbewerbskommission zu begrüßen, dass dieses Verbot nicht im Kartellgesetz verankert wird. Hingegen erscheint eine entsprechende Ergänzung des UWG nachvollziehbar, zumal dieses mit Artikel 8 UWG bereits eine Norm zur generell-abstrakten Kontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält. Schliesslich ist insbesondere zu begrüßen, dass das Verbot von Preisparitätsklauseln gegenüber allen Arten von Beherbergungsbetrieben gelten soll.

Mit freundlichen Grüßen

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Andreas Heinemann
Präsident

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

Wettbewerbskommission
Hallwylstrasse 4, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 20 40, Fax +41 58 462 20 53
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

3. Februar 2021 (RRB Nr. 108/2021)

**Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
(Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben);
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage und damit ein generelles Verbot von Preisparitätsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verträgen zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben ablehnen.

Mit dem Kartellgesetz und dem Preisüberwachungsgesetz verfügt die Schweiz über die notwendigen Instrumente, um eine missbräuchliche Ausübung einer marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen zu bekämpfen und zu sanktionieren. Diese Instrumente reichen aus, weshalb es nicht notwendig ist, mit gesetzlichen Verboten in den Markt einzugreifen. Die Wettbewerbskommission (WEKO) hat mit Entscheid vom 19. Oktober 2015 die Verwendung von weiten Preisparitätsklauseln als Verstoss gegen das Kartellgesetz qualifiziert. Hingegen hat sie die Beurteilung von engen Preisparitätsklauseln mit dem Verweis auf noch zu sammelnde Erfahrungen offengelassen. Bis heute hat die WEKO enge Preisparitätsklauseln nicht als widerrechtlich qualifiziert. Was die Höhe der Kommission betrifft, die Beherbergungsbetriebe dem Marktführer Booking.com für seine Dienstleistungen entrichten müssen, ist ein Verfahren beim Preisüberwacher hängig. Schliesslich lassen auch die im erläuternden Bericht aufgeführten Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzung keinen gesetzlichen Handlungsbedarf erkennen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

Per E-Mail an: fair-business@seco.admin.ch

Zürich, 15. Februar 2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als regionaler Unternehmerverband äussern sich die Zürcher Hoteliers im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben – Umsetzung der Motion Bischof [16.3902] vom 30.09.2016. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Ausgangslage

Dank der Digitalisierung haben sich neue Geschäftsmodelle im Tourismus etablieren können. Die Schweizer Beherbergung sieht in der Digitalisierung eine grosse Chance. Mit der Nutzung von Online-Buchungsplattformen (OTA) haben Beherbergungsbetriebe eine höhere Reichweite, eine gute Sichtbarkeit und können neue Märkte einfacher erschliessen. Im Vertrieb konnten sich OTA als Vermittler zwischen Gast und Hotel durchsetzen. 2019 wurden rund 30 Prozent aller Online-Buchungen in Echtzeit über OTA getätigt. Davon halten die drei grössten OTA Booking.com, Expedia und HRS – alle mit Sitz im Ausland – rund 93 Prozent Marktanteil. Booking.com dominiert den Markt klar mit über 70 Prozent¹. Jedoch hat die Digitalisierung auch das Zusammenspiel zwischen den Akteuren verändert. Abhängigkeiten mit negativen Folgen vergrössern sich. OTA können durch ihre hohe Markt- und Verhandlungsmacht Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen (AGB) durchsetzen, die den Unternehmer in seiner Freiheit einschränken. Es ist zentral, dass faire Wettbewerbsbedingungen zwischen traditionellen Beherbergungsbetrieben und OTA geschaffen werden.

Die WEKO hat im Oktober 2015 die sogenannten «weiten» Paritätsklauseln verboten, jedoch nicht die «engen» Paritätsklauseln (Preis- und Konditionenparitätsklauseln sowie Verfügbarkeiten zwischen jeder einzelnen OTA und der betriebseigenen Website).

Die Motion Bischof (16.3902) «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» fordert eine gezielte Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, damit die wirtschaftliche Freiheit in der Schweiz wiederhergestellt wird. Dies ist umso dringender, weil online Vertriebskanäle in Zukunft matchentscheidend sein werden. Als liberaler Arbeitgeberverband ist es uns ein Anliegen, den Wettbewerb wieder leben zu lassen. Wir fordern Rahmenbedingungen, welche die

¹ Schegg, Roland 2020: Online Direktbuchungen bei Schweizer Hotels immer wichtiger. Resultate einer Online-Umfrage zur Vertriebssituation in der Schweizer Hotellerie für das Jahr 2019. HES-SO Valais-Wallis.

Handlungsmöglichkeiten der Beherbergung als gewichtige KMU-Branche auf Plattformen – ohne diese zu schädigen – sicherstellt und die massiven Einschränkungen der Schweizer Unternehmen durch OTA beseitigt. Das Parlament hat dem Anliegen mit grosser Mehrheit zugestimmt. Schon allein die Annahme des Geschäfts hat eine präventive Wirkung ausgelöst. Die OTA haben aufgehört, mit teils unlauteren Mitteln die Paritätsklauseln zu erzwingen. Würde das Gesetz scheitern, erwartet HotellerieSuisse eine Rückkehr der OTA zu alten Praktiken und massiven Druck auf die Betriebe. Nun gilt es, die Wettbewerbsverzerrung zu beseitigen und rasch Rechtssicherheit für die Beherbergungsbranche, OTA und Konsumenten zu schaffen.

2. Beurteilung der Vorlage

Die «Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)» nimmt einen zentralen Faktor zur Sicherstellung des Wettbewerbs zwischen den Vertriebskanälen auf. Die Verankerung im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist grundsätzlich ein geeignetes Gefäss, denn es werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

Es ist weiter positiv zu werten, dass explizit alle Beherbergungsbetriebe dem Art. 8a VE-UWG unterstellt sind. Damit wird der Motionstext vom Bund/Seco breiter ausgelegt, da sich dieser auf die Hotellerie beschränkt hatte. Betriebe der Parahotellerie (Jugendherbergen, Ferienwohnungen/Appartements) und Hybridmodelle (Serviced Apartments) unterstehen ebenfalls den gleichen unternehmerischen Einschränkungen durch von den OTA einseitig festgelegten Paritätsklauseln.

HotellerieSuisse begrüsst die Stossrichtung des Vorschlags, verlangt aber Präzisierungen.

Mit dem Verbot der Preisparitätsklauseln wird die wirtschaftliche Freiheit der Beherbergungsbetriebe erhöht, was letztendlich zu einer Win-Win-Win Situation zwischen Beherbergungsbetrieben, OTA und Konsument führt.

Im Ausland zeigen die gemachten Erfahrungen, dass die Betriebe von der Möglichkeit der Preisdifferenzierung Gebrauch machen. So kommt das Bundeskartellamt in Deutschland in einer neuen Studie vom August 2020 (nicht Teil der vom Bund durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung) zum Schluss, dass über die Hälfte der Betriebe, die mit Booking.com zusammenarbeiten, Preise differenzieren, wenn Paritätsklauseln verboten sind.² Dies steht im Einklang mit einer Befragung von HotellerieSuisse vom November 2020 bei seinen Mitgliedern: Mehr als jeder zweite Betrieb gibt an, die rechtliche Möglichkeit nutzen zu wollen, um auf der hoteleigenen Website günstigere Preise anzubieten als auf den Online-Buchungsplattformen.³ Der Gast profitiert dadurch von echten Marktpreisen und besten Angeboten. OTA werden dabei nicht benachteiligt, im Gegenteil: In einer Studie aus dem Jahr 2018 zeigt sich, dass die Betriebe ihre unternehmerische Freiheit zurückgewonnen haben, nutzen sie auch OTA öfters als Vertriebskanal.⁴ Auch neuste Evaluationen in der EU zeigen statistisch signifikante positive Effekte auf die Konsumentenwohlfaht und vermehrte Preisdifferenzierungen zwischen den Vertriebskanälen.⁵

Alle Paritätsklauseln sind zu verbieten

Da jede OTA enge Paritätsklauseln von der gleichen Hotelwebsite verlangt, hat der Beherbergungsbetrieb zwei Möglichkeiten. Entweder werden alle Preise, Konditionen und Verfügbarkeiten gleichgesetzt oder die Preise, Konditionen und Verfügbarkeiten der betriebseigenen Website, als kostengünstigster Vertriebskanal, werden gemäss der teuersten OTA gesetzt. Die erste Möglichkeit bedeutet letztendlich

² Bundeskartellamt (2020): Die Auswirkungen enger Preisparitätsklauseln im Online-Vertrieb – Ermittlungsergebnisse aus dem Booking-Verfahren des Bundeskartellamtes Schriftenreihe „Wettbewerb und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft“ August 2020. URL https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Schriftenreihe_Digitales/Schriftenreihe_Digitales_7.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [30.11.2020]

³ HotellerieSuisse (2020): Umfrage Lageeinschätzung. 24. November bis 27. November 2020. Durchgeführt bei den Mitgliedern von HotellerieSuisse.

⁴ Hunold; Matthias; Kesler, Reinhold; Laitenberger, Ulrich; et al. (2018b): Evaluation of Best Price Clauses in Online Hotel Bookings. In: International Journal of Industrial Organization, 61, 542-571.

⁵ European Commission (2020): Support studies for the evaluation of the VBER. Final Report. URL <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/93f52e95-a92e-11ea-bb7a-01aa75ed71a1/language-en> [29.11.2020]

eine Fortführung des Regimes der verbotenen «weiten» Paritätsklauseln durch die «engen» Paritätsklauseln. Die zweite Möglichkeit ist betriebswirtschaftlich schädigend, sodass kein Unternehmer seinen günstigsten Vertriebskanal zum teuersten macht oder auf der betriebseigenen Website – dem digitalen Schaufenster eines Unternehmens – schlechtere Konditionen und Verfügbarkeiten anbietet. Ein effektiver Wettbewerb zwischen Plattformen und den Vertriebskanälen wird praktisch verunmöglicht.

Das wettbewerbsschädliche Regime gilt somit für alle Paritätsklauseln und wird auch bei Konditionenparitätsklauseln und Verfügbarkeiten angewendet. Die Paritätsklauseln stehen in Wechselwirkung und verstärken die negativen Effekte. Die WEKO bestätigt bei ihrer Analyse im Jahr 2015, dass die Wettbewerbsbeeinträchtigung durch die genannten Klauseln zusätzlich verstärkt werden, da andere Wege für eine Differenzierung ebenfalls verunmöglicht werden. Weiter besteht die Gefahr, dass OTA bei einem Verbot der Preisparitätsklauseln auf Konditionen und Verfügbarkeitsklauseln zurückgreifen, um die Abhängigkeiten missbräuchlich auszunutzen. Gemäss einer Befragung der Hochschule Westschweiz aus dem Jahr 2020 werden von der Beherbergung Konditionenparitätsklauseln ähnlich einschränkend für die unternehmerische Freiheit angesehen wie Preisparitäten.⁶ Auch die Regulierungsfolgenabschätzung des Seco kommt zum Schluss, dass ein Verbot aller Paritätsklauseln hilft, die Ziele der Motion zu erreichen. International spricht die Literatur in der Analyse immer von allen Paritätsklauseln und differenziert aus genannten Gründen nicht.

Weil – wie beschrieben – enge Paritätsklauseln gleiche Wirkungen wie weite Paritätsklauseln haben, fordert HotellerieSuisse, die gesetzliche Grundlage nicht nur auf ein Verbot der Preisparitätsklauseln, sondern auf alle Paritätsklauseln, also auch Konditionenparitätsklauseln und Verfügbarkeiten auszuweiten. Dies ist im Sinne der Motion, die dem Bundesrat den Auftrag gibt, «Knebelverträge» zu verbieten. Eine enge Auslegung des Motionstextes, wie vom Bundesrat/Seco vorgeschlagen, verfehlt das angestrebte Ziel. Schliesslich wird der Motionstext bei der Unterstellung aller Beherbergungsbetriebe bei Art. 8a VE-UWG ebenfalls breiter gefasst.

Nicht zuletzt stellt das Verbot aller Paritätsklauseln die internationale Wettbewerbsfähigkeit mit den Hauptmitbewerbern sicher. Österreich, Italien, Frankreich, Belgien und Deutschland haben jegliche Paritätsklauseln verboten. Nach einer Mitgliederumfrage von HotellerieSuisse im Mai 2017 bestätigt eine grosse Mehrheit der Befragten (69 %) einen starken bis eher starken Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Ausland. Gleich lange Spiesse sind daher für die Schweizer Beherbergung zwingend.

Diesen Standpunkt hat HotellerieSuisse gemeinsam mit GastroSuisse in einer schriftlichen Konsultation dem Seco mitgeteilt.

Die Durchsetzung des Verbots von Paritätsklauseln muss direkt und indirekt geregelt sein

Damit die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Beherbergungsbranche gewährleistet ist, muss der Gesetzgeber mögliche Schlupflöcher zur Umgehung des Verbots der Paritätsklauseln klar und zweifelsfrei vermeiden. So muss sichergestellt sein, dass OTA durch (unangemessene) Klauseln in den AGB nicht über indirekte Disziplinierungsmassnahmen Paritätsklauseln durchsetzen können. Zum Beispiel gibt es starke Anhaltspunkte, dass OTA über Rankingherabstufungen Beherbergungsbetriebe für Preisdifferenzierungen bestrafen⁷ oder einseitig Vertragspflichten aussetzen können.

⁶ Schegg, Roland (2020): Online Direktbuchungen bei Schweizer Hotels immer wichtiger. Resultate einer Online-Umfrage zur Vertriebssituation in der Schweizer Hotellerie für das Jahr 2019. HES-SO Valais-Wallis.

⁷ : Hunold, Matthias; Kesler, Reinhold; Laitenberger, Ulrich (2018): Hotel rankings of online travel agents, channel pricing and consumer protection, DICE Discussion Paper, No. 300, ISBN 978-3-86304-299-8, Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE), Düsseldorf URL <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/182000/1/1030495874.pdf> [01.12.2020]

Um jegliche wettbewerbsschädliche Paritätsklauseln zu verbieten, indirekte Disziplinierungsmassnahmen zu unterbinden und die Rechtssicherheit sicherzustellen, beantragt HotellerieSuisse folgende Anpassung:

Art. 8a Verwendung von **Paritätsklauseln** ~~Preisbindungsklauseln~~ gegenüber Beherbergungsbetrieben

Unlauter handelt insbesondere, wer als Betreiber einer Online-Plattform zur Buchung von Beherbergungsdienstleistungen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, welche die ~~Preissetzung~~ **Preis- und Angebotssetzung** von Beherbergungsbetrieben durch ~~Preisbindungsklauseln~~ **Paritätsklauseln**, namentlich durch **Preis-, Verfügbarkeits- oder Konditionenparitätsklauseln, direkt oder indirekt** einschränken.

3. Über die Zürcher Hoteliers (HotellerieSuisse Zürich und Region)

HotellerieSuisse Zürich und Region ist das Kompetenzzentrum für die Zürcher Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Grossregion Zürich. Seit 1882 steht der nationale Dachverband HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft.

Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Freundliche Grüsse
Zürcher Hoteliers



Martin von Moos
Präsident



Yvonne Hiller
Leiterin Geschäftsstelle



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin, Bundespräsident
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 2. Februar 2021 ek

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG): Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie die Kantone eingeladen zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) betreffend Verwendung von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben Stellung zu nehmen.

In den Verträgen zwischen Plattformbetreibern und Beherbergungsbetrieben werden die Beherbergungsbetriebe oft verpflichtet, auf keinem anderen Vertriebskanal günstigere Übernachtungspreise anzubieten. Solche Klauseln führen zu einer relativen Marktmächtigkeit einzelner Plattformen. Sie sollen neu als «unlauter» in das UWG aufgenommen werden. Obwohl die Wirkung der beantragten, neuen Norm in Art. 8a UWG wohl nur beschränkt sein mag (vgl. Kapitel 5.3, Seite 11 erläuternder Bericht), gibt sie einzelnen Betrieben mehr Gestaltungsfreiheit in der Preisbildung, was letztlich ein Kernelement eines freien Marktes ist. Die Umsetzung im UWG ist angemessen und verhindert ein Überschiessen der Regulierung. Die neue UWG-Bestimmung ist zivilrechtlicher Natur und beinhaltet keine strafrechtliche Sanktionierung.

Wir danken für diese Möglichkeit zur Stellungnahme und stellen folgenden

Antrag:

Bei allfälligen Verbandsbeschwerden gestützt auf den neuen Art. 8a UWG ist die Anonymität des Einzelbetriebes zu schützen.

Begründung:

Die Gefahr besteht, dass ein Plattformanbieter klagende Betriebe via algorithmische Massnahmen benachteiligt. So könnten solche Betriebe im Suchalgorithmus benachteiligt werden, wozu es gemäss erläuterndem Bericht (oberster Absatz, Seite 11) eine Evidenz gibt. Für den Einzelbetrieb ist es schwierig und wohl zu teuer, dies nachzuweisen oder gar einzuklagen. Aus diesem Grund sind Verbandsbeschwerden (Art. 9 und 10 UWG) vorgesehen. Diese schützen den betroffenen Einzelbetrieb aber nur, wenn in diesen Verfahren dessen Anonymität gesichert ist.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- fair-business@seco.admin.ch Stichwort: Änderung des UWG – Umsetzung Motion Bischof (16.3902), Word- und PDF-Datei
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Verein Zug Tourismus (renya.heinrich@zg.ch)